



Richtplan-Anpassung 2023
Bericht zur Anhörung nach Art. 34 PBG

Bericht des Bau- und Umweltdepartementes
vom 23. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Anhörung der Gemeinden und Regionen	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
2.1	Thematisch gegliederte Eingaben	4
	Allgemeine Bemerkungen	4
	S41 Öffentliche Bauten und Anlagen	4
	VE11 Mobilfunk	5
	VE12 Übertragungsleitungen	5
	VE13 Windenergieanlagen / Kantonaler Sondernutzungsplan	5
	VE13 Windenergieanlagen / Verwaltungsrechtliche Verträge	6
	VE13 Windenergieanlagen / Eignungsgebiete – Grundsätzliche Zustimmung	7
	VE13 Windenergieanlagen / Einzelne Eignungsgebiete – Ablehnende Haltung	7
	VE13 Windenergieanlagen / Zusätzliche Gebiete und Überprüfung	8
	VE13 Windenergieanlagen / Einzelanlagen	8
	VE21 Grundwasserreserven	8
	VE31 Abbau- und Deponiestandorte / Neue Wegleitung und Zusammenarbeit	9
	VE31 Abbau- und Deponiestandorte / Kantonaler Sondernutzungsplan	10
	VE32 Kehrichtverbrennungsanlagen	11
	VE41 Militärische Infrastrukturanlagen	11
3	Ausgewertete Stellungnahmen	12
3.1	Richtplantext	12
	Allgemeine Rückmeldung	12
	S41 Öffentliche Bauten und Anlagen	14
	VE11 Mobilfunkanlagen	15
	VE12 Übertragungsleitungen	17
	VE13 Windenergieanlagen	19
	VE21 Grundwasserreserven	53
	VE31 Abbau- und Deponiestandorte	59
	VE32 Kehrichtverbrennungsanlagen	74
3.2	Grundlagenberichte	74
	Grundlagenarbeiten zum Thema Windenergie	74

1 Einleitung

1.1 Anlass

Der kantonale Richtplan wird jährlich angepasst, damit die aktuellen Bedürfnisse zeitgerecht aufgenommen werden können. Unter Federführung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) und unter Einbezug weiterer Ämter und Fachstellen wurde der Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan ermittelt und der Anhörungsentwurf der Richtplan-Anpassung 2023 erarbeitet. Zentraler Bestandteil der Anpassung 2023 ist zum einen die Umsetzung der Grundlagenarbeiten für die Windenergieplanung und zum anderen die Überführung der Wegleitung 2022 «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien» in den Richtplan. Zudem erfolgen weitere Anpassungen an bestehenden Koordinationsblättern des Richtplans.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

- S41 Öffentliche Bauten und Anlagen:
Aktualisierung des Koordinationsblatts;
- VE11 Mobilfunkanlagen:
Aktualisierung des bisherigen Koordinationsblatts VII11 Mobilfunkanlagen;
- VE12 Übertragungsleitungen:
Gesamthafte Überarbeitung des bisherigen Koordinationsblatts VII22 Übertragungsleitungen;
- VE13 Windenergie:
Gesamthafte Überarbeitung des bisherigen Koordinationsblatts VII23 Windenergieanlagen auf Basis der fachlichen Grundlage zur Ermittlung von Eignungsgebieten;
- VE21 Grundwasserreserven:
Aktualisierung des bisherigen Koordinationsblatts VII31 Grundwasserreserven;
- VE31 Abbau- und Deponiestandorte:
Gesamthafte Überarbeitung und Zusammenführung der bisherigen Koordinationsblätter VII41 Abbaustandorte und VII61 Deponien auf Basis der neuen Wegleitung 2022;
- VE32 Kehrrechtverbrennungsanlagen:
Aktualisierung des bisherigen Koordinationsblatts VII62 Kehrrechtverbrennungsanlagen;
- VE41 Militärische Infrastrukturanlagen:
Aktualisierung und Ergänzung des bisherigen Koordinationsblatts VII71 Waffen- und Schiessplätze.

1.2 Anhörung der Gemeinden und Regionen

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sind die nach- und nebengeordneten Planungsträger bei Änderungen des Richtplans rechtzeitig anzuhören. Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 wurden die Gemeinden und Regionen eingeladen, zu den Anhörungsunterlagen bis 6. April 2023 Stellung zu nehmen. Nebst den geänderten Koordinationsblättern wurden auch der Grundlagenbericht zur Ermittlung der Windeignungsgebiete (inkl. Anhängen) sowie die Wegleitung 2022 «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien» der Anhörung unterstellt.

Insgesamt wurden 40 Stellungnahmen eingereicht. Diese verteilen sich auf 35 Gemeinden (wovon die Gemeinderäte von Gommiswald, Waldkirch und Zuzwil auf eine Stellungnahme verzichteten oder den Entwurf zur Kenntnis nahmen), vier Regionen und den Vorstand der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP).

Der vorliegende Bericht fasst die Anträge und Anregungen zusammen und zeigt, wie die Regierung diese berücksichtigt. Die vollständige Übersicht der Stellungnahmen und deren Beurteilung finden sich im Abschnitt «Auswertung der Stellungnahmen». Der Bericht zur Anhörung wird der Regierung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Freigabe des Vernehmlassungsentwurfs für die öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung vorgelegt.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Nachstehend sind die wesentlichen Eingaben aus der Anhörung aufgelistet und allfällige sich daraus ergebende Anpassungen sowie Änderungen am Entwurf des Richtplans sind kurz dargestellt. *Die Art der Berücksichtigung ist kursiv gesetzt.*

Eine vollständige Übersicht zu den Anträgen und deren Berücksichtigung findet sich in Abschnitt «Ausgewertete Stellungnahmen».

2.1 Thematisch gegliederte Eingaben

Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat Amden sowie die Region Zürichsee-Linth halten fest, dass die durchgeführte Anhörung nicht den Anforderungen einer unmittelbaren und gleichberechtigten Erarbeitung der kantonalen Richtplanung entspricht. Auch der Vorstand der VSGP merkt an, dass im Zusammenhang mit dem aktuell laufenden Prozess zur Windenergie sich durchaus die Frage stellt, ob die dahingehenden Mitwirkungsprozesse mit den Gemeinden genug sorgfältig stattgefunden haben.

Das AREG hat zusammen mit Vertretern der Regionen und der VSGP betreffend Zusammenarbeit in Sachen Richtplanung zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen im November 2022 einen Workshop durchgeführt und ist aktuell daran, die Erkenntnisse in einen Leitfaden zu überführen. Dieser sieht die Zusammenarbeit grundsätzlich in drei Schritten vor:

- *Grundlagenerarbeitung (Art. 4 PBG);*
- *Anhörung (Art. 34 Abs. 1 PBG);*
- *formelle Mitwirkung (Art. 34 Abs. 2 PBG).*

Je nach Thema und Betroffenheit einer Gemeinde / Region kann die Intensität und Art der Zusammenarbeit variieren.

Es ist richtig, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Grundlagen nicht den Anforderungen des Verwaltungsgerichtsentscheides im Fall «Deponie Amden» entspricht. Dies hat mit der chronologischen Abfolge zu tun. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verwaltungsgerichtsentscheides waren die Arbeiten schon weit fortgeschritten. Zudem wurden sie basierend auf dem Bundeskonzept Windenergie und der Schutz-Nutzen-Matrix, welche bereits Teil des kantonalen Richtplans war, erarbeitet.

Der Einbezug der Gemeinden und Regionen beim Ausbau der Windenergie ist für die Regierung von zentraler Bedeutung. Deshalb wurden die Gemeinden und Regionen über die identifizierten Eignungsgebiete für Windenergie sowie deren geplante Umsetzung in den kantonalen Richtplan an drei Behördenanlässen orientiert. Die Anlässe wurden in Mels, Rebstein und Wil durchgeführt und von 38 Gemeinden sowie fünf Regionen besucht. Mit diesem Vorgehen wurde nach verpasster gemeinsamer Grundlagenerarbeitung versucht, die Gemeinden und Regionen im Nachhinein bestmöglich einzubeziehen.

S41 Öffentliche Bauten und Anlagen

Seitens der Gemeinderäte von Bad Ragaz und Sargans sowie der Regionen Sarganserland-Werdenberg und Toggenburg werden die Anpassungen und Aktualisierungen im Koordinationsblatt unterstützt oder zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat St.Gallen beantragt, die Kantons- und Stadtbibliothek nicht nur in der Beschreibung aufzuführen, sondern auch im dazugehörigen Beschluss (Liste) aufzuführen.

Im Beschlussteil werden Vorhaben als Festsetzung aufgeführt, wenn die Finanzierung gesichert ist. Sobald dies für die Kantons- und Stadtbibliothek erfolgt ist, wird das Vorhaben in der nächsten Anpassung des Richtplans als Festsetzung aufgenommen.

VE11 Mobilfunk

Die Anpassungen und Aktualisierungen im Koordinationsblatt sind im Grundsatz nicht bestritten. Der Stadtrat St.Gallen beantragt verschiedene textliche Ergänzungen. Zum einen soll die Standortgebundenheit von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone dahingehend ergänzt werden, wenn eine Platzierung ausserhalb der Bauzone klare Vorteile in Bezug auf die Strahlungsexposition gegenüber einem Standort in der Bauzone ergibt. Zum anderen sollen die Voraussetzungen für den Erlass einer Planungszone aufgenommen werden.

Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone sind nicht zonenkonform und erfordern daher eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700; abgekürzt RPG). Innerhalb der Bauzonen gelten sie als zonenkonform, soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung würde der bundesrechtliche Trennungsgrundsatz unterlaufen: Infrastruktur, die für das Gebiet innerhalb der Bauzone erforderlich ist, muss grundsätzlich auch innerhalb der Bauzone errichtet werden. Es dürfte eigentlich immer der Fall sein, dass es ausserhalb der Bauzone betreffend Strahlungsexposition weniger Betroffene gibt. Somit hätte ein Standort ausserhalb in der Regel per se (klare) Vorteile, verglichen mit einem Standort innerhalb der Bauzone. Damit würde allerdings ein Kriterium geschaffen, das den Trennungsgrundsatz von Baugebiet und Nicht-Baugebiet in unzulässiger Weise aufweicht bzw. aushebelt.

Die Festlegung von Antennenstandorten mit raumplanerischen Mitteln ist grundsätzlich zulässig, jedoch darf die politische Gemeinde dies nur mit planerisch zweckmässigen Massnahmen tun. Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b PBG können im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden die Errichtung von nicht auf den Standort angewiesenen Antennenanlagen (explizit nur) in Wohnzonen ausschliessen. Gemäss Botschaft zum PBG orientiert sich die Regelung nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b PBG an der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaskadenmodell. Der st.gallische Gesetzgeber hat mit Art. 12 Abs. 1 Bst. b PBG die Kaskade beschränkt, indem die politischen Gemeinden Antennenanlagen, die nicht auf den Standort angewiesen sind, einzig in Wohnzonen ausschliessen dürfen. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden des Kantons St.Gallen in anderen als den Wohnzonen die Errichtung von nicht auf den Standort zwingend angewiesenen Mobilfunkantennen nicht verbieten und somit auch keine entsprechenden Planungszone erlassen können. Die von der Stadt St.Gallen gewünschte Ergänzung geht weiter, als es der st.gallische Gesetzgeber und die Rechtsprechung vorsehen.

VE12 Übertragungsleitungen

Die Anpassungen und Aktualisierungen im Koordinationsblatt sind im Grundsatz nicht bestritten. Von diversen Gemeinden wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei aufgeführten Leitungsvorhaben davon ausgegangen wird, dass eine unterirdische Kabelverlegung erfolgen wird. Diverse Gemeinden sowie die Region Sarganserland-Werdenberg beantragen, dass unterirdisch verlegte Übertragungsleitungen prioritär zu fördern und positiver / prominenter zu positionieren sind.

Der Richtplangentext wurde aufgrund der Eingaben dahingehend präzisiert, dass vorrangig unterirdisch verlegte Übertragungsleitungen sowie eine unauffällige Eingliederung in die Landschaft anzustreben sind. Ebenso wurde in den Planungsgrundsätzen ergänzt, dass Lösungen für unterirdisch verlegte Übertragungsleitungen zu bevorzugen sind.

VE13 Windenergieanlagen / Kantonaler Sondernutzungsplan

Die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans (KSNP) wird seitens der Stadträte bzw. Gemeinderäte Altstätten, Au, Benken, Flums, Mels, Sennwald, St.Gallen, Vilters-Wangs und Wattwil sowie von den Regionen Toggenburg, Werdenberg-Sarganserland und Zürichsee-Linth explizit unterstützt. Ebenso wird die Anwendung des KSNP seitens

des Vorstands der VSGP unterstützt. Eine grundsätzliche Zustimmung zum KSNP erfolgte durch die Gemeinderäte Amden, Eschenbach, Gommiswald, Kirchberg, Mosnang, Niederhelfenschwil, Pfäfers, Rüthi und Waldkirch sowie die Region Wil. In deren Eingaben wird jedoch der frühzeitige Einbezug der Gemeinden als Voraussetzung genannt. Keine Aussagen zur Anwendung des KSNP machten die Stadträte bzw. Gemeinderäte Bad Ragaz, Balgach, Berneck, Buchs, Flawil, Kaltbrunn, Lichtensteig, Mörschwil, Nesslau, Oberbüren, Oberriet, Quarten, Sargans, Thal, Wil und Zuzwil. Abgelehnt wird der KSNP einzig vom Gemeinderat Schänis.

Für die anstehende öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung wird der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren aufgeführt. Ob der kommunale oder der kantonale Sondernutzungsplan zur Anwendung kommt, beschliesst die Regierung abschliessend mit dem Erlass des Richtplans. Die Anhörung nach Art. 34 PBG sowie die öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung dienen dazu, dass alle Interessen und Argumente für oder gegen den kantonalen oder kommunalen Sondernutzungsplan vorliegen. Die Regierung wird diese Ergebnisse in ihre Erwägung einbeziehen.

Sollte der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren gewählt werden, ist die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 PBG sicherzustellen. Dabei sind nicht nur jene Gemeinden einzubeziehen, in deren Gemeindegebiet eine Anlage zu liegen kommt, sondern auch die umliegenden Gemeinden, in denen die Auswirkungen spürbar werden. Zudem sind – in Anlehnung an Art. 34 PBG – die nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie auch betroffene Nachbarkantone frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Weiter werden wir bei entsprechender Betroffenheit die Nachbarländer in die Planung miteinbeziehen.

Der Gemeinderat Wattwil ersucht zudem auch die Baubewilligung der Windräder – da diese in aller Regel ausserhalb der Bauzone errichtet werden – in die Bewilligungskompetenz des Kantons zu legen bzw. in den kantonalen Sondernutzungsplan zu integrieren. Der Gemeinderat lädt im Sinn der vorangegangenen Ausführungen den Kanton ein, die Voraussetzungen hierfür im PBG zu schaffen, allenfalls auch auf dem Wege einer neuerlichen Teilrevision des PBG.

Die Regierung versteht das Anliegen des Gemeinderates Wattwil für eine Verlagerung der Kompetenz für die Baubewilligung zum Kanton bzw. deren Integration in den kantonalen Sondernutzungsplan. Auf Bundesebene wird noch dieses Jahr im Rahmen der Beschleunigungsvorlage geprüft, ob eine rechtliche Regelung zur Beschleunigung der Verfahren hinsichtlich Planung von Wasserkraft- und Windenergieanlagen ins Bundesrecht aufgenommen werden soll. Je nach Resultat des Gesetzgebungsprozesses auf Bundesebene, wird die Regierung eine Anpassung der kantonalen Verfahrensregelung im Planungs- und Baugesetz prüfen.

VE13 Windenergieanlagen / Verwaltungsrechtliche Verträge

Der Gemeinderat Amden sowie die Region Zürichsee-Linth erachten es als opportun, dass von Windkraftanlagen belastete Standortgemeinden von den Anlagebetreibern angemessen analog eines «Wasserzinses» entschädigt werden. Sie gehen von einem Planungsmehrwert für die Aufgabe im öffentlichen Interesse aus. Entsprechende Grundlagen wie verwaltungsrechtliche Verträge müssen unbedingt vor Erarbeitung der Sondernutzungspläne erarbeitet und vereinbart werden. Art. 65 Abs. 1 PBG sieht vor, dass Kanton und politische Gemeinde mit Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen können, insbesondere über: e) Zurverfügungstellung von Anteilen an Planungsmehrwerten für bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse. Der Gemeinderat Amden weist daraufhin, dass vor Durchführung der kantonalen Sondernutzungsplanung gestützt auf Art. 65 PBG ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden sollte, weil eine Entschädigung nach diesem Zeitpunkt für die Projektinitianten / Grundeigentümer nur noch auf privatrechtlicher Basis ausgehandelt werden kann.

Gemäss Art. 65 PBG können der Kanton und die politischen Gemeinden mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen. In diesen können u.a. die Zurverfügungstellung von Anteilen an Planungsmehrwerten für bestimmte Aufgaben im öffentlichen Bereich geregelt werden. Ob und welche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einem allfälligen Planungsmehrwert profitieren, wird sich erst auf Stufe der Machbarkeit bzw. Sondernutzungsplanung erweisen. Es empfiehlt sich daher, die gemeinwirtschaftlichen Interessen der Gemeinden bereits bei der Erarbeitung der Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien frühzeitig miteinzubeziehen und entsprechende Erwartungshaltungen frühzeitig zu deklarieren. Der Richtplanteil wurde mit den entsprechenden Ausführungen ergänzt.

VE13 Windenergieanlagen / Eignungsgebiete – Grundsätzliche Zustimmung

Die Aufnahme der Eignungsgebiete «Gätziberg» (Altstätten), «Sennwalder Au / Büchel» (Altstätten / Lienz, Rüthi, Sennwald), «Weite / Valpilär» (Buchs, Sevelen, Wartau), «Guschachopf / Girenbüel» (Bad Ragaz, Pfäfers), «Pizolhütten / Laufböden» (Bad Ragaz, Pfäfers, Vilters-Wangs), «Standort St.Margrethenberg» (Pfäfers), «Flumserberg / Maschengamm» (Flums, Quarten), «Laad» (Eschenbach, Wattwil), «Krinau» (Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Wattwil), «Hamberg / Alvensberg» (Kirchberg, Mosnang), «Boxloo» (Wil), «Tannenberg» (Andwil, Gaiserwald, Gossau, Waldkirch) und «Waldegg» (St.Gallen) wurde durch die betroffenen Gemeinden im Grundsatz unterstützt. Zum Teil wurden weitere Abklärungen auf Stufe Richtplanung beantragt oder mit Blick auf die nachgeordneten Planungsstufen Forderungen zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden gestellt oder bei Gebieten an der Kantonsgrenze die Koordination mit den Nachbarkantonen verlangt.

Auf Stufe des kantonalen Richtplans erfolgte eine stufengerechte Interessenabwägung auf Basis einer Gebietsbetrachtung. Detaillierte Abklärungen zu einzelnen Schutzinteressen sind erst auf Basis von konkreten Standorten der Windenergieanlagen auf Stufe der Machbarkeit bzw. Sondernutzungsplanung möglich. Insbesondere auf Grundlage eines Umweltverträglichkeitsberichts erfolgt sodann eine Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung.

Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden (insbesondere, wenn der KSNP als Leitverfahren festgelegt wird) ist frühzeitig anzugehen. Der Richtplanteil wurde in Bezug zur grenzüberschreitenden Abstimmung ergänzt. So soll bei Eignungsgebieten an der Kantonsgrenze frühzeitig und stufengerecht eine Koordination mit den Nachbarkantonen oder Nachbarländern erfolgen.

VE13 Windenergieanlagen / Einzelne Eignungsgebiete – Ablehnende Haltung

Die Gemeinderäte Balgach und Berneck lehnen das Eignungsgebiet «Klee / Rappentobel» (Balgach, Berneck, Rebstein) ab. Die Hauptkritik bezieht sich auf die Bewertung als Eignungsgebiet angesichts der Gesamtheit der betroffenen Schutzinteressen; zudem wird die Beurteilung betreffend die Konflikte mit dem ISOS als falsch beurteilt.

Der Gemeinderat Oberriet lehnt das Eignungsgebiet «Sand / Loseren» (Oberriet, Rüthi) ab. Aus Sicht des Gemeinderates Oberriet hat die Nutzung aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten keine Priorität und sei nicht auf die Windenergie abzustützen. Hervorgehoben wird zudem, dass dem Schutz des Trinkwassers oberste Priorität einzuräumen sei.

Der Gemeinderat Rüthi ist gegenüber dem Thema Windenergie positiv eingestellt und hat keine Einwendungen zum Richtplan 2023.

Das Eignungsgebiet «Rheinau» (Bad Ragaz, Mels, Sargans, Vilters-Wangs, Wartau) wird seitens des Gemeinderates Bad Ragaz abgelehnt (negative Auswirkung auf touristische Nutzung erwartet), während die Gemeinderäte Mels und Vilters-Wangs sowie die Region Werdenberg-Sarganserland das Gebiet zur Festsetzung beantragen.

Der Gemeinderat Schänis lehnt das Eignungsgebiet «Witöfeli / Steinerriet» (Schänis) in aller Deutlichkeit ab. Die Gemeinderäte Eschenbach und Benken stehen dem Gebiet positiv gegenüber – jedoch wird erwartet, dass die Kantone (SG, SZ, GL) ihre Windenergiegebiete koordinieren. Der Gemeinderat Kaltbrunn erwartet eine frühzeitige Information, sollte sich der Status auf Festsetzung ändern.

Bei allen Gebieten überwiegt das Nutzungsinteresse gemäss erfolgter Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung. Die Eignungsgebiete «Klee / Rappentobel» und «Sand / Loseren» sollen im Richtplan festgesetzt werden. Hingegen sind die Eignungsgebiete «Rheinau» und «Witöfeli / Steinerriet» als weitere Eignungsgebiete vorgesehen – diese Gebiete weisen den Koordinationsstand Vororientierung auf, weil auf Stufe Richtplanung noch nicht alle Konflikte bereinigt werden konnten.

Gleichzeitig zur öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung wird der Vernehmlassungsentwurf dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Über die Streichung einzelner Windeignungsgebiete wird die Regierung erst nach Kenntnisnahme der Eingaben aus der Anhörung, der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung sowie der Vorprüfung durch den Bund entscheiden.

VE13 Windenergieanlagen / Zusätzliche Gebiete und Überprüfung

Der Stadtrat Altstätten beantragt, das Gebiet «Isenriet» als zusätzliches Eignungsgebiet festzusetzen. Der Stadtrat macht geltend, dass sich das Gebiet über eine weiträumige Fläche erstreckt und mit den heute am Markt erhältlichen Schwachwindanlagen ein Produktionspotential von nationalem Interesse ermöglicht wird. Das Naturschutzgebiet Bannriet soll dabei von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Das Gebiet «Isenriet» wurde zwar als Interessengebiet identifiziert, jedoch aus Effizienzüberlegungen (geringe Ertragsprognosen, Nähe zum landschaftlich und naturräumlich wertvollen Bannriet) nicht weiterverfolgt. Falls durch die Gemeinde(n) oder Projektträger der Nachweis erbracht werden kann, dass in Anwendung der Matrix der Schutz- und Nutzungsinteressen ein überwiegendes und nationales Interesse an der Nutzung besteht, kann die Aufnahme eines weiteren Eignungsgebiets geprüft werden. Der Richtplantext wurde unter dem Beschluss zu den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung entsprechend ergänzt.

VE13 Windenergieanlagen / Einzelanlagen

Der Gemeinderat Au beantragt, dass (auch) für Einzelanlagen der kantonale Sondernutzungsplan anzuwenden sei, da die künftig im Richtplan festgelegten Einzelanlagen von wirtschaftlich regionalem Interesse und damit auch im kantonalen Interesse für die Versorgungssicherheit mit Elektrizität seien. Zudem ist aufgrund der grenzüberschreitenden Wirkung eine gemeindeübergreifende Koordination erforderlich.

Der kantonale Sondernutzungsplan kann bei Vorhaben von wesentlichen regionalen oder kantonalen (öffentlichen) Interessen zur Anwendung kommen. Einzelanlagen dienen nicht der öffentlichen Versorgungssicherheit, sondern dem jeweiligen Unternehmen, weshalb für Einzelanlagen das kommunale Sondernutzungsplanverfahren vorgesehen ist.

VE21 Grundwasserreserven

Als Auftrag aus dem Postulat 40.22.02 «Langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen: Handlungsbedarf und Massnahmen» hat sich die die Region Toggenburg bereit erklärt, die Postulatsmassnahme P6 «Regionale Wasserressourcenplanung Toggenburg als Pilotprojekt» umzusetzen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen ebenfalls der zukünftigen Planung der im Bericht erwähnten Handlungsmassnahmen. Der Gemeinderat Nesslau und die Region Toggenburg beantragen deshalb, mit dem Verfahren in Bezug auf eine rechtskräftige Ausscheidung von Grundwasserreserven zuzuwarten, bis die Ergebnisse des regionalen Pilotprojekts vorliegen

Seitens der kantonalen Fachstellen wird das Anliegen des Gemeinderates Nesslau und der Region Toggenburg unterstützt. Die Ergebnisse der geplanten Abklärungen werden bei der Priorisierung berücksichtigt.

Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal beantragen namens der in diesen Wasserversorgungen organisierten Gemeinden eine Präzisierung am Richtplantext. Diese steht im Zusammenhang mit dem in der Richtplan-Anpassung 2022 neu aufgenommenen Koordinationsblatt V43 «Hochwasserschutz Alpenrhein – Internationale Strecke». Zudem empfehlen die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal, für die Darstellung der Grundwasserreserven in der Übersichtskarte eine abstrakte Signatur zu wählen.

Die vorgeschlagene textliche Anpassung wurde übernommen. Hingegen wird an der flächigen Darstellung der Grundwasserreserven festgehalten, weil die Grundwasserschutzareale sehr unterschiedliche Ausdehnungen aufweisen.

VE31 Abbau- und Deponiestandorte / Neue Wegleitung und Zusammenarbeit

Der Gemeinderat Amden stellt fest, dass die neue Wegleitung bezüglich Rollenverteilung zwischen dem Kanton und den Standortgemeinden / -regionen lediglich eine «Anhörung» der Gemeinden und Regionen vorsieht. Dies widerspreche klar der Bestimmung von Art. 4 Abs. 2 PBG, gemäss welcher die Regierung bei der Richtplanung mit den Gemeinden und Regionen zusammenarbeitet. Zudem erwartet der Gemeinderat Amden, dass im Rahmen der «Interessenabwägung» auch Interessen ausserhalb des vorgesehenen Kriterienkatalogs berücksichtigt werden.

Der Stadtrat Altstätten erachtet die neue Wegleitung mit den aufgeführten Prüfkriterien als sinnvoll und stufengerecht. Jedoch sei es zwingend, dass für sämtliche Abbau- und Deponiestandorte, die im Richtplan mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» bezeichnet werden, eine raumplanerische Interessenabwägung – analog dem Vorgehen bei den Windanlagen – durchgeführt worden ist.

Seitens des Gemeinderates Oberbüren wird die Ausarbeitung der Wegleitung 2022 sowie die daraus resultierende Gesamtüberarbeitung des Abschnitts Abbau- und Deponiestandorte im kantonalen Richtplan grundsätzlich begrüsst. Gleichzeitig ist der Rat aber nach wie vor der Ansicht, dass der Kanton dabei seinen Koordinationsauftrag zu wenig wahrnimmt, auch wenn die Standortgemeinden nun vor der offiziellen Richtplan-Vernehmlassung angehört werden. Nach wie vor fehlt eine Strategie, wie mit einem Überangebot an Standorten in der Deponieplanung umzugehen ist. Zudem wird eine fundierte Evaluation und Koordination der absehbaren Vorhaben erwartet. Wichtig dabei ist ebenfalls das Abstimmen der Vorhaben auf den Raum und den Verkehr sowie eine eventuelle Priorisierung der Standorte zusammen mit den betroffenen Gemeinden und der Region vorzunehmen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton, den Gemeinden und Regionen wurde die Wegleitung präzisiert. Die Konsultation der Gemeinden und Regionen stellt die Initialisierung der Zusammenarbeit und die Grundlage für die nachgelagerte gemeinsame Lösungssuche dar. Diese Konsultation dient der Interessenermittlung. Die anschliessende gemeinsame Lösungssuche ist wiederum die Grundlage für eine allfällige spätere Interessenabwägung über die Aufnahme in den Richtplan. Dieser Prozess wird in der Wegleitung noch deutlicher beschrieben werden (vgl. dort Abschnitt 4.7 Zusammenarbeit und Lösungssuche). Falls bei einem Standort Konflikte bestehen, deren Lösungsmöglichkeiten noch erarbeitet werden müssen, wird dieser – falls überhaupt – als Zwischenergebnis eingetragen.

Die Konsultation der Gemeinden und Regionen bietet den Gemeinden und Regionen die Gelegenheit, auf Konflikte hinzuweisen, welche sich nicht abschliessend in einem Kriterienkatalog festhalten lassen. Es wird überprüft, ob ein allgemein formuliertes Kriterium aufgeführt werden soll.

Der Kanton hat ein hohes Interesse an einer funktionierenden Versorgung mit Steinen, Sand und Kies sowie der Entsorgung von Aushub. Ob eine übermässige Belastung einzelner Gemeinden durch zusätzliche Deponien und/oder Abbaustandorte entstehen kann, z.B. durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen, ist auch aus Sicht des Kantons zu vertiefen. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, ein geeignetes Kriterium zu definieren, um die Gesamtbelastung abzubilden und zu vergleichen.

VE31 Abbau- und Deponiestandorte / Kantonaler Sondernutzungsplan

Der Gemeinderat Eschenbach beantragt, dass kantonale Sondernutzungspläne nur dort vorzusehen sind, wo das kantonale oder regionale Interesse auch klar und deutlich überwiegt. Bei Deponie- und Abbaustandorten von überwiegend kommunaler Bedeutung ist der kommunale Sondernutzungsplan vorzusehen.

Der Gemeinderat Oberbüren erachtet die Vorgabe von kantonalen Sondernutzungsplänen als kritisch. Damit werde der sowieso begrenzte Handlungsspielraum der Standortgemeinden beinahe vollständig entzogen, auch wenn ein Anhörungsrecht besteht. Die Möglichkeit von zusätzlichen Auflagen und Verhandlungen entfällt damit vollständig. Ebenfalls wird die Koordination zwischen dem Sondernutzungsplanverfahren und dem Baubewilligungsverfahren aufgrund von zwei verschiedenen Bewilligungsinstanzen komplizierter. Der Gemeinderat stellt deshalb den Antrag, auf die Vorgabe von kantonalen Sondernutzungsplänen zu verzichten und die bisherige Lösung (kantonale Sondernutzungsplanung auf Wunsch der Gemeinden) zu belassen. Sollte auf den Antrag nicht eingegangen werden, ist zumindest beim Abbaustandort Sonnenberg und der Deponie Nutzenbuecherwald auf den Vermerk «kantonaler Sondernutzungsplan» zu verzichten bzw. zuzusichern, dass die Projekte noch kommunal abzuwickeln sind.

Der Gemeinderat Benken unterstützt den Vorschlag betreffend kantonalen Sondernutzungsplanungen und der Gemeinderat Kirchberg hat eine offene Haltung, weder für noch gegen kantonale Sondernutzungspläne. Der Gemeinderat Waldkirch erachtet beim Standort Stöcklen Nord einen kantonalen Sondernutzungsplan zur Wahrung kantonalen oder wesentlicher regionaler Interessen als eine geeignete Massnahme. Hingegen beantragt der Gemeinderat Mörschwil bei der Deponie Aachen auf einen kantonalen Sondernutzungsplan zu verzichten.

Die Regio Wil weist daraufhin, dass bei der Erarbeitung der kantonalen Sondernutzungsplanung die betroffenen Gemeinden und Regionen zwingend frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen und die kommunalen Planungsgrundlagen zu berücksichtigen sind.

Aus juristischer Sicht spricht das gewichtige Argument der Planungspflicht des Kantons für die Entsorgung von Abfällen und somit Aushub dafür, dass die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 PBG – die Regierung kann kantonale Sondernutzungspläne ausscheiden – zumindest bei Deponien im Sinne des pflichtgemässen Ermessens zu interpretieren ist und daher die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans angezeigt ist. Die Gleichschaltung der Planungspraxis in der neuen Wegleitung «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien» begründet die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans für Abbau- und Deponiestandorte.

Die mit einem (K) bezeichneten Abbau- und Deponiestandorte erfüllen die Kriterien für einen kantonalen Sondernutzungsplan (KSNP). Bei nach Erlass der Richtplan-Anpassung 2023 gestarteten Verfahren kommen bei den mit (K) bezeichneten Standorten grundsätzlich KSNP zur Anwendung. Auch bei Anwendung eines KSNP sind die Gemeinden frühzeitig einzubeziehen.

Verfahren, die bereits auf kommunaler Stufe als kommunale Sondernutzungspläne gestartet wurden (Vorprüfungen, Mitwirkungsverfahren usw.), werden auch als solche bearbeitet. Die Tabelle im Koordinationsblatt wird entsprechend bereinigt. Bei Standorten, bei denen bereits Projektunterlagen zu Vorprüfungen eingereicht wurden, wird die Kennzeichnung (K) entfernt. Die betrifft folgende Vorhaben:

- *Abbaustandort Sonnenfeld Etappe A, Eschenbach*
- *Abbaustandort Nassenfeld Süd, Neckertal*
- *Abbaustandort Niederwil-Sonnenberg, Oberbüren*
- *Abbaustandort Erweiterung Untertagebau Schollberg, Wartau / Sargans*
- *Abbaustandort Starckenbach II, Wildhaus-Alt St.Johann / Nesslau*
- *Deponie Tüfentobel Erweiterung, Gaiserwald*
- *Deponie Nutzenbuecherwald, Gossau / Oberbüren*
- *Deponie Aachen, Mörschwil*
- *Deponie Schollberg, Wartau*

Wir weisen darauf hin, dass kantonale Sondernutzungspläne keine kombinierten, sondern nur noch koordinierte Verfahren zulassen. Somit muss auch im Fall eines kantonalen Sondernutzungsplans ein koordiniertes, kommunales Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass sämtliche Auflagen, die bisher bei kommunalen Sondernutzungsplänen im Rahmen der Baubewilligung verfügt wurden, durch eine Gemeinde auch bei einem kantonalen Sondernutzungsplan mit der Baubewilligung verfügt werden können.

VE32 Kehrichtverbrennungsanlagen

Der Entwurf des Koordinationsblatts war unbestritten.

VE41 Militärische Infrastrukturanlagen

Zum Entwurf des Koordinationsblatts gingen keine Rückmeldungen ein.

3 Ausgewertete Stellungnahmen

3.1 Richtplantext

Allgemeine Rückmeldung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Amden	<p>Gemäss Art. 4 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) erlässt die Regierung den kantonalen Richtplan nach Massgabe des Bundesrechts. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels arbeitet sie dabei mit den politischen Gemeinden und den zuständigen Organen der Regionen zusammen.</p> <p>In seinem Urteil vom 14. November 2022 betreffend Beschwerde der Politischen Gemeinden Amden und Weesen gegen die Regierung des Kantons St.Gallen in Sachen Richtplan-Anpassung 2021; Festsetzung der Deponie Sitewald, Amden, hält das Verwaltungsgericht fest, dass die Regierung im bisherigen Prozess der Erarbeitung des Richtplans die Politischen Gemeinden zwar angehört hat und sich mit einzelnen Einwendungen der Gemeinden auseinandergesetzt hat. Aber das Verwaltungsgericht hält in seinem Entscheid ebenfalls fest, dass der bisherige Prozess nicht den Anforderungen einer Zusammenarbeit gemäss Art. 4 Abs. 2 PBG entspricht.</p> <p>Dem Gemeinderat Amden ist bewusst, dass die Regierung die Prozesse bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans nach dem Entscheid vom 14. November 2022 nicht so kurzfristig anpassen konnte, dass diese bereits in die Erarbeitung der Richtplan-Anpassungen 2023 einfließen konnten. Trotzdem möchte der Gemeinderat Amden festhalten, dass auch eine der öffentlichen Mitwirkung vorgezogene «Anhörnung» der Gemeinden (die so, wie sie aktuell vorgesehen ist, nichts anderes ist als eine vorgezogene Mitwirkung), nicht den Anforderungen einer unmittelbaren und gleichberechtigten Erarbeitung der kantonalen Richtplanung entspricht. Der Gemeinderat Amden freut sich deshalb darauf, dass der Kanton die betroffenen Gemeinden und Regionen zukünftig bereits bei der Erarbeitung der Richtplan-Anpassungen einbezieht und nicht erst nach Vorliegen eines Anhörungs- oder Mitwirkungsberichts.</p>	–	Das AREG hat zusammen mit Vertretern der Regionen und der VSGP betreffend Zusammenarbeit in Sachen Richtplanung zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen einen Workshop durchgeführt und ist aktuell daran, die Erkenntnisse in einen Leitfaden zu überführen. Dieser sieht die Zusammenarbeit grundsätzlich in drei Schritten vor: Grundlagenerarbeitung (Art. 4 PBG) – Anhörung (Art. 34 Abs. 1 PBG) – formelle Mitwirkung (Art. 34 Abs. 2 PBG). Je nach Thema und Betroffenheit einer Gemeinde / Region kann die Intensität und Art der Zusammenarbeit variieren. Damit wird dem Verwaltungsgerichtsentscheid Rechnung getragen.
Gemeinderat Sennwald	Um den Arbeitsstandort Sennwald zu stärken und weiter auszubauen, soll im Bereich Neufeld und Noller, Sennwald (Koordinaten: 2757500/1236300), die zurzeit als Landwirtschaftszone ausgeschiedene Fläche neu als Arbeitszone berücksichtigt werden. Wir laden den Kanton ein, dies zu prüfen.	–	Der Kantonale Richtplan nennt im Objektblatt S11 und S21 die Voraussetzungen für die Bezeichnung neuer Arbeitsplatzgebiete. Neue Standorte können erst bei gegebenem Bedarf und nach erfolgter regionaler Abstimmung sowie der Aufnahme im kantonalen Richtplan die kommunale Nutzungsplanung einfließen. S21 hält dazu fest,

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			<p>dass die Zustimmung der Gemeinden einer Region Voraussetzung für die Aufnahme weiterer künftiger Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A) in den kantonalen Richtplan oder deren Priorisierung ist. Weitere Arbeitszonen können somit nur ausgeschieden werden, wenn in der betreffenden Region nachweislich keine geeignete Fläche bereits eingezont ist (regionaler Nachweis). Davon ausgenommen sind Erweiterungen von bestehenden Betrieben.</p>
Region Rheintal	<p>Das Vorgehen und die bereitgestellten Unterlagen zum Thema Eignungsgebiete Windenergie sind fundiert aufgearbeitet und nachvollziehbar dargestellt. Die Region St.Galler Rheintal anerkennt, dass auch im Rheintal das Potenzial besteht, einen Beitrag zur Deckung des Strombedarfs insbesondere im Winter über Windenergieanlagen zu leisten.</p> <p>Wir erlauben uns zudem folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wir verstehen das Rheintal als einen funktionalen Landschaftsraum, der nicht an der Kantonsgrenze aufhört. Dies ist insbesondere für landschaftlich derart grossflächig wirksame Vorhaben wie Windenergiegebiete zu berücksichtigen. – Bei Vorliegen entsprechender Planungen in angrenzenden Regionen (z.B. Vorarlberg) möchten wir dazu einladen, allfällige Synergien vor dem Hintergrund möglicher neuer Erkenntnisse zu prüfen. – Die ausserkantonalen Regionen sollen im weiteren Richtplanverfahren, aber insbesondere im Planungs- und Projektierungsverfahren von konkreten Windparkprojekten auch die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen. <p>Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Anhörung einbringen zu dürfen und für die Berücksichtigung unserer Hinweise.</p>	–	<p>Das Land Vorarlberg wird im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 2023 zur Stellungnahme eingeladen.</p>
Region Zürichsee-Linth	<p>Aus Sicht der Region Zürichsee-Linth genügt das gewählte Vorgehen mittels Anhörungsentwurf dem Erfordernis einer «Zusammenarbeit» im Sinn von Art 4 PBG nicht.</p>	–	<p>Es ist richtig, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Grundlagen nicht den Anforderungen des Verwaltungsgerichtsentscheides im Fall «Deponie Amden» entspricht. Dies hat mit der chronologischen Abfolge zu tun. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verwaltungsgerichtsentscheid waren die Arbeiten schon weit fortgeschritten. Zudem wurden sie basierend auf dem Bundeskonzept Windenergie und der Schutz-Nutzen-Matrix, die bereits Teil des kantonalen Richtplans war, erarbeitet.</p> <p>Der Einbezug der Gemeinden und Regionen beim Ausbau der Windenergie ist für die Regierung von zentraler Bedeutung. Deshalb wurden die Gemeinden und Regionen über die identifizierten Eignungsgebiete für Windenergie</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			sowie deren geplante Umsetzung in den kantonalen Richtplan an drei Behördenanlässen orientiert. Die Anlässe wurden in Mels, Rebstein und Wil durchgeführt und von 38 Gemeinden sowie fünf Regionen besucht. Mit diesem Vorgehen wurde nach verpasster gemeinsamer Grundlagenerarbeitung versucht, die Gemeinden und Regionen im Nachhinein bestmöglich einzubeziehen.

S41 Öffentliche Bauten und Anlagen

Allgemeine Bemerkung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Bad Ragaz	Der Gemeinderat Bad Ragaz verzichtet auf die Abgabe einer Vernehmlassung zu diesem Thema.	–	Kenntnisnahme

Beschreibung - Stand und Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Region Sarganserland Werdenberg	Die Aktualisierung wird befürwortet.	Das neue Unterhalts- und Handwerkszentrum für die Strafanstalt Saxerriet wird derzeit fertiggestellt. Entsprechend kann es aus dem Richtplan gestrichen werden. Die Korrektur hinsichtlich der neuen Führung der Ostschweizer Fachhochschule wird befürwortet. Der Umformulierung bezüglich Psychiatrie wird zugestimmt.	Kenntnisnahme
Region Toggenburg	Es wird begrüsst, dass die Psychiatrie St.Gallen an neun Standorten ansässig ist. Darunter ist auch Wattwil als Standort erwähnt. In Wattwil werden aktuell ambulante Leistungen angeboten. Mit der Nennung von Wattwil bekennt sich die Regierung zu einem Standort im Toggenburg.	Die ambulante Versorgung im Toggenburg ist wichtig und nachvollziehbar.	Kenntnisnahme

Beschluss - Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Sargans	Seite 6/59 Bildung Mittelschulen: An den Standorten Sargans und Wattwil stehen grössere Erneuerungs-, Instandsetzungsmassnahmen und Neubauten an. Der Standort Sargans ist damit gesichert.	–	Kenntnisnahme
Stadtrat St.Gallen	Der geplante Ersatzneubau am Blumenmarkt in der Stadt St.Gallen für die Kantons- und Stadtbibliothek ist zwar in der Beschreibung zu diesem Beschluss neu erwähnt. Im dazugehörigen Beschluss (Liste) sind der Standort und das Vorhaben aber weiterhin nicht aufgeführt. Wir bitten Sie deshalb, auch den Beschluss um dieses Vorhaben zu ergänzen.	Die von der Politischen Gemeinde St.Gallen bereits im Rahmen der Richtplan-Anpassung 2022 geforderten Anpassungen in diesem Koordinationsblatt sind mit einer Ausnahme in der Richtplan-Anpassung 2023 berücksichtigt worden.	Die Kantons- und Stadtbibliothek ist in der Beschreibung des Koordinationsblattes enthalten. Im Beschlussteil werden Vorhaben als Festsetzung aufgeführt, wenn die Finanzierung gesichert ist. Sobald dies für die Kantons- und Stadtbibliothek erfolgt ist, wird das Vorhaben in der nächsten Anpassung des Richtplans als Festsetzung aufgenommen.

VE11 Mobilfunkanlagen

Allgemeine Bemerkung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Mosnang	Der Gemeinderat Mosnang begrüsst in der Aktualisierung des Koordinationsblattes die Formulierung, dass neue Standorte innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets gefunden werden müssen.	Die Gebiete ausserhalb der Bauzone weisen einen grossen Bedarf an technischer Erschliessung auf.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Sargans	Der Ausbau auf 5G wird als sehr wichtig angesehen. Die Mobilfunkantennen sind wie bis anhin grundsätzlich im Baugebiet selbst unterzubringen. Nur ausnahmsweise können sie ausserhalb als standortgebunden erstellt werden. Für die Gemeinde ergeben sich keine Veränderungen.	–	Kenntnisnahme

Beschreibung - Neue Antennenstandorte

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Stadtrat St.Gallen	Beschreibung, Neue Antennenstandorte S. 10 letzter Satz, Ergänzung: «Wie viele neue Standorte benötigt werden, hängt <u>neben dem Verhalten der Nutzenden, den Tarifstrukturen der Mobilfunkfirmen und den Grenzwerten</u> auch davon ab, wie weit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und wie weit bestehende Standorte auch für 5G verwendet werden können».	Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass die Arbeitsgruppe des Bundes Mobilfunk und Strahlung im Bericht vom 18. November 2019 im Kapitel 9 mögliche Konzepte mit Blick auf zukünftige Entwicklungen beschrieben hat. Da zu erwarten ist, dass der Gewinn an Kapazität durch Zubau von grossen Mobilfunkstandorten inert weniger Jahre aufgebraucht ist, sind neue Konzepte erforderlich. Ein vom Städteverband eingebrachtes Konzept beschreibt die Zusammenarbeit von kommunalen Behörden mit den Mobilfunkanbieterinnen und den Aufbau hybrider Kommunikationsnetze auf der Grundlage eines gut ausgebauten Glasfasernetzes, in denen leistungsschwache Sender eine tragende Rolle spielen. Die bestehenden leistungsstarken Standorte bleiben in diesem Konzept bestehen, werden punktuell ausgebaut und stellen eine Grundversorgung sicher. Ein solches Netz vereinigt die Interessen des verstärkten Bedarfs an Breitbandkommunikation als auch des Schutzbedürfnisses der Bevölkerung und benötigt nur kleine Eingriffe ins Ortsbild. Gestützt darauf stellen wir den Antrag, im Richtplanentwurf Anpassungen vorzunehmen.	Die beantragte Ergänzung wird in den Richtplangentext aufgenommen.
Region Sarganserland Werdenberg	Die Aktualisierung wird befürwortet.	Die Aktualisierung der Beschreibung auf den Stand 5G wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Regio Wil (unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)	Die Realisierung von Mobilfunkanlagen soll auf bestehenden Infrastrukturanlagen ausserhalb des Baugebiets zugelassen werden.	Die Änderungen und Ergänzungen am Koordinationsblatt «Mobilfunkanlagen» haben keinen direkten Bezug zu den Aufgaben und Tätigkeiten der Regio Wil. Sehr begrüsst werden, wenn: – die Anlagen der verschiedenen Betreiber möglichst an einem Standort zusammengelegt werden; – die Möglichkeit der Realisierung von Mobilfunkanlagen auf bestehenden Infrastrukturanlagen ausserhalb des Baugebiets ausgeschöpft wird.	Nur ausnahmsweise können Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden erstellt werden: Wenn sie aus funktechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind oder wenn eine Platzierung ausserhalb der Bauzone klare Vorteile in Bezug auf die Strahlungsexposition gegenüber einem Standort in der Bauzone ergibt.

Beschreibung - Bewilligung von Mobilfunkantennen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
<p>Stadtrat St.Gallen</p>	<p>Beschreibung, Bewilligung von Mobilfunkantennen S. 11 1. Abschnitt letzter Satz. Ergänzung: «Nur ausnahmsweise können sie ausserhalb als standortgebunden erstellt werden: wenn sie aus funktechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind <u>oder wenn eine Platzierung ausserhalb der Bauzone klare Vorteile in Bezug auf die Strahlungsexposition gegenüber einem Standort in der Bauzone ergibt</u>».</p>	<p>Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass die Arbeitsgruppe des Bundes Mobilfunk und Strahlung im Bericht vom 18. November 2019 im Kapitel 9 mögliche Konzepte mit Blick auf zukünftige Entwicklungen beschrieben hat. Da zu erwarten ist, dass der Gewinn an Kapazität durch Zubau von grossen Mobilfunkstandorten inernert weniger Jahre aufgebraucht ist, sind neue Konzepte erforderlich. Ein vom Städteverband eingebrachtes Konzept beschreibt die Zusammenarbeit von kommunalen Behörden mit den Mobilfunkanbieterinnen und den Aufbau hybrider Kommunikationsnetze auf der Grundlage eines gut ausgebauten Glasfasernetzes, in denen leistungsschwache Sender eine tragende Rolle spielen. Die bestehenden leistungsstarken Standorte bleiben in diesem Konzept bestehen, werden punktuell ausgebaut und stellen eine Grundversorgung sicher. Ein solches Netz vereinigt die Interessen des verstärkten Bedarfs an Breitbandkommunikation als auch des Schutzbedürfnisses der Bevölkerung und benötigt nur kleine Eingriffe ins Ortsbild. Gestützt darauf stellen wir den Antrag, im Richtplanentwurf Anpassungen vorzunehmen.</p>	<p>Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone sind nicht zonenkonform und erfordern daher eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG. Innerhalb der Bauzonen gelten sie als zonenkonform, soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung würde der bundesrechtliche Trennungsgrundsatz unterlaufen: Infrastruktur, die für das Gebiet innerhalb der Bauzone erforderlich ist, muss grundsätzlich auch innerhalb der Bauzone errichtet werden. Es dürfte eigentlich immer der Fall sein, dass es ausserhalb der Bauzone betreffend Strahlungsexposition weniger Betroffene gibt. Somit hätte ein Standort ausserhalb in der Regel per se (klare) Vorteile, verglichen mit einem Standort innerhalb der Bauzone. Damit würde allerdings ein Kriterium geschaffen, das den Trennungsgrundsatz von Baugebiet und Nicht-Baugebiet in unzulässiger Weise aufweicht bzw. aushebelt.</p> <p>Eine Ausnahmebewilligung hat nach den Vorgaben des Bundesrechts zu ergehen. Eine rechtliche Grundlage, dass die Strahlungsexposition über den bereits bestehenden Einbezug hinaus speziell behandelt werden könnte, ist nicht ersichtlich.</p>
<p>Stadtrat St.Gallen</p>	<p>Beschreibung. Bewilligung von Mobilfunkantennen S. 11 2 Abschnitt erster Satz, Ergänzung: «Bei Standorten innerhalb der Bauzone ist die Gemeinde Bewilligungsbehörde. <u>Gemeinden können im Rahmen einer Nutzungsplanung Gebietsausscheidungen vornehmen (Positivplanung, Negativplanung, Kaskadenmodell) oder zur Sicherung eines überwiegenden öffentlichen Interesses eine befristete Planungszone erlassen. Als überwiegende Interessen gelten beispielsweise die Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers oder die Realisation eines hybriden Kommunikationsnetzes in Zusammenarbeit der Standortgemeinden mit den Mobilfunkfirmen auf der Grundlage eines gut ausgebauten Glasfasernetzes und mit Fokus auf Kleinzellen für die drahtlose Datenübertragung. Als überwiegendes öffentliches Interesse zur Ausscheidung einer Planungszone für Mobilfunkanlagen gilt die ernsthafte Absicht einer Gemeinde, in Zusammenarbeit mit den Mobilfunkfirmen ein für die Gemeinde oder deren Teile massgeschneidertes Telekommunikationsnetz auf der Grundlage eines gut ausgebauten Glasfasernetzes und mit Fokus auf Kleinzellen aufzubauen</u>».</p>	<p>Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass die Arbeitsgruppe des Bundes Mobilfunk und Strahlung im Bericht vom 18. November 2019 im Kapitel 9 mögliche Konzepte mit Blick auf zukünftige Entwicklungen beschrieben hat. Da zu erwarten ist, dass der Gewinn an Kapazität durch Zubau von grossen Mobilfunkstandorten inernert weniger Jahre aufgebraucht ist, sind neue Konzepte erforderlich. Ein vom Städteverband eingebrachtes Konzept beschreibt die Zusammenarbeit von kommunalen Behörden mit den Mobilfunkanbieterinnen und den Aufbau hybrider Kommunikationsnetze auf der Grundlage eines gut ausgebauten Glasfasernetzes, in denen leistungsschwache Sender eine tragende Rolle spielen. Die bestehenden leistungsstarken Standorte bleiben in diesem Konzept bestehen, werden punktuell ausgebaut und stellen eine Grundversorgung sicher. Ein solches Netz vereinigt die Interessen des verstärkten Bedarfs an Breitbandkommunikation als auch des Schutzbedürfnisses der Bevölkerung und benötigt nur kleine Eingriffe ins Ortsbild. Gestützt darauf stellen wir den Antrag, im Richtplanentwurf Anpassungen vorzunehmen.</p>	<p>Die Fernmeldegesetzgebung des Bundes soll unter anderem eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen gewährleisten. Auch wenn die Steuerung der Festlegung von Antennenstandorten mit raumplanerischen Mitteln grundsätzlich zulässig ist, darf die politische Gemeinde dies nur mit planerisch zweckmässigen Massnahmen tun. Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b PBG können im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden die Errichtung von nicht auf den Standort angewiesenen Antennenanlagen (explizit nur) in Wohnzonen ausschliessen. Gemäss Botschaft zum PBG orientiert sich die Regelung nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b PBG an der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaskadenmodell. Der st.gallische Gesetzgeber hat mit Art. 12 Abs. 1 Bst. b PBG die Kaskade beschränkt, indem die politischen Gemeinden Antennenanlagen, die nicht auf den Standort angewiesen sind, einzig in Wohnzonen ausschliessen dürfen. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden des Kantons St.Gallen in anderen als den Wohnzonen die Errichtung von nicht auf den Standort zwingend angewiesenen Mobilfunkantennen nicht verbieten und somit auch keine entsprechenden Planungszone erlassen können. Die von der Stadt St.Gallen gewünschte Ergänzung geht weiter, als es der st.gallische</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			Gesetzgeber und die Rechtsprechung vorsehen (vgl. dazu u.a. Entscheid des Bau- und Umweltsdepartementes Nr. 86/2022 vom 16. September 2022, Erwägung 3.4 mit weiteren Hinweisen auf Botschaft und Entwurf der Regierung zum Planungs- und Baugesetz vom 11. August 2015, Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, Basel 2020, Art. 12 N 10 sowie weitere Rechtsprechung).
Region Toggenburg	Die einzelnen Gemeinden werden vor Herausforderungen gestellt. Die Anpassungen im Richtplan werden unterstützt.	Die Haltungen und Entscheide der Gemeinden sind unterschiedlich, d.h. die Gemeinden können ihre Autonomie wahrnehmen.	Kenntnisnahme

Beschluss - Grundsätze für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Stadtrat St.Gallen	Beschluss, Grundsätze für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen S. 11 erster Aufzählungspunkt, Ergänzung: «Mobilfunkanlagen können ausserhalb des Baugebiets bewilligt werden, wenn – sie standortgebunden, d.h. aus funktechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind <u>oder ein Standort ausserhalb der Bauzone klare Vorteile in Bezug auf die Strahlungsexposition gegenüber einem Standort in der Bauzone hat. Das Amt für Umwelt konkretisiert die Anforderungen».</u>	Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass die Arbeitsgruppe des Bundes Mobilfunk und Strahlung im Bericht vom 18. November 2019 im Kapitel 9 mögliche Konzepte mit Blick auf zukünftige Entwicklungen beschrieben hat. Da zu erwarten ist, dass der Gewinn an Kapazität durch Zubau von grossen Mobilfunkstandorten inert weniger Jahre aufgebraucht ist, sind neue Konzepte erforderlich. Ein vom Städteverband eingebrachtes Konzept beschreibt die Zusammenarbeit von kommunalen Behörden mit den Mobilfunkanbieterinnen und den Aufbau hybrider Kommunikationsnetze auf der Grundlage eines gut ausgebauten Glasfasernetzes, in denen leistungsschwache Sender eine tragende Rolle spielen. Die bestehenden leistungsstarken Standorte bleiben in diesem Konzept bestehen, werden punktuell ausgebaut und stellen eine Grundversorgung sicher. Ein solches Netz vereinigt die Interessen des verstärkten Bedarfs an Breitbandkommunikation als auch des Schutzbedürfnisses der Bevölkerung und benötigt nur kleine Eingriffe ins Ortsbild. Gestützt darauf stellen wir den Antrag, im Richtplanentwurf Anpassungen vorzunehmen.	Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone sind nicht zonenkonform und erfordern daher eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG. Innerhalb der Bauzonen gelten sie als zonenkonform, soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung würde der bundesrechtliche Trennungsgrundsatz unterlaufen: Infrastruktur, die für das Gebiet innerhalb der Bauzone erforderlich ist, muss grundsätzlich auch innerhalb der Bauzone errichtet werden. Es dürfte eigentlich immer der Fall sein, dass es ausserhalb der Bauzone betreffend Strahlungsexposition weniger Betroffene gibt. Somit hätte ein Standort ausserhalb in der Regel per se (klare) Vorteile, verglichen mit einem Standort innerhalb der Bauzone. Damit würde allerdings ein Kriterium geschaffen, das den Trennungsgrundsatz von Baugebiet und Nicht-Baugebiet in unzulässiger Weise aufweicht bzw. aushebelt. Eine Ausnahmebewilligung hat nach den Vorgaben des Bundesrechts zu ergehen, eine rechtliche Grundlage, dass die Strahlungsexposition über den bereits bestehenden Einbezug hinaus speziell behandelt werden könnte, ist nicht ersichtlich.

VE12 Übertragungsleitungen

Beschreibung - Aus- und Umbau eines weitgehend bestehenden Netzes

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Region Sarganserland Werdenberg	Ergänzung um «und» für besseres Verständnis	Im ersten Abschnitt bei «Netzebene 2, 4 sind ...» für das bessere Verständnis ein UND ergänzen zu «Netzebene 2 UND 4 sind...».	Richtplantext wird entsprechend angepasst..

Beschreibung - Raumwirksamkeit von Übertragungsleitungen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Region Sarganserland Werdenberg	Unter dem Aspekt der optimalen Raumwirksamkeit der notwendigen Infrastrukturanlagen beantragen wir, unterirdisch verlegte Leitungen prioritär zu fördern und positiver / prominenter zu positionieren.	Bezüglich der Raumwirksamkeit würden wir begrüßen, die unterirdisch verlegten Leitungen positiver zu beschreiben und voranzutreiben.	Richtplandtext wird entsprechend angepasst..

Beschluss - Grundsätze für die Beurteilung von Leitungsvorhaben

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Thal	Im Kapitel VE12 wird begrüsst, dass gemäss Beschluss zur Beurteilung von Leitungsvorhaben insbesondere folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen: <ul style="list-style-type: none"> – Bündelung mit bestehenden Leitungen oder anderen Infrastrukturen; <ul style="list-style-type: none"> > Koordination mit Sanierungen Dritter, u.a. anstehende Autobahn-Sanierung A1 (vorsorgliche Leerrohranlage); > Nutzung vorhandener Leerrohranlage eines Drittwertes im Raum Altstätten (ca. 2021). – Siedlungsgebiete sowie Natur und Landschaftsschutzgebiete freihalten ... Lösungen mit unterirdischer Kabelverlegung suchen; <ul style="list-style-type: none"> > vgl. Verkabelung über den Buechberg Thal (im 2021); > Vorsorgemassnahmen siehe oben. 	–	Bei den Grundsätzen für die Beurteilung von Leitungsvorhaben handelt es sich um allgemeine (kantonale) Planungsgrundsätze. Lokale, kleinräumige Handlungsanweisungen sind im Zusammenhang mit konkreten Planungsvorhaben zu berücksichtigen.
Region Sarganserland Werdenberg	Unter dem Aspekt der optimalen Raumwirksamkeit der notwendigen Infrastrukturanlagen beantragen wir, unterirdisch verlegte Leitungen prioritär zu fördern und positiver / prominenter zu positionieren.	Bei der Beurteilung von Leitungsvorhaben sind unterirdische Kabelverlegungen als begrüssenswerte Alternative zu Masten zu prüfen, nicht als letzte Massnahmen.	Richtplandtext wird entsprechend angepasst..

Beschluss - Leitungsbauvorhaben gemäss Sachplan Übertragungsleitungen Netzebene 1

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Benken	Bei Unterhalts- / Sanierungsarbeiten sollen die bestehenden Starkstromanlagen unterirdisch und ausserhalb der Bauzone verlegt werden.	Die heutigen Starkstromanlagen, v.a. auf dem Gemeindegebiet Benken im Gebiet Giessen / Buechen / Steinerhof, beeinträchtigen die bauliche Entwicklung der Gemeinde. Die bestehenden Übertragungsleitungen durchschneiden das heutige Arbeitsplatzgebiet.	Wenn Leitungszüge im Konflikt mit räumlich wirksamen Tätigkeiten der Gemeinden stehen, sind diese frühzeitig mit den Netzbetreiberinnen zu koordinieren, um erforderliche Abstimmungen und Massnahmen zu treffen. Der Richtplandtext wurde dahingehend ergänzt, dass Lösungen für unterirdisch verlegte Übertragungsleitungen zu bevorzugen sind.
Gemeinderat Benken	Der Gemeinderat Benken erwartet, dass Starkstromleitungen, vor allem die Anlage / Vorhaben Benken-Grynau (608), in den Boden verlegt werden.	Die heutigen Starkstromanlagen, v.a. auf dem Gemeindegebiet Benken im Gebiet Giessen / Buechen / Steinerhof, beeinträchtigen die bauliche Entwicklung der Gemeinde. Die bestehenden Übertragungsleitungen durchschneiden das heute bestehende Arbeitsplatzgebiet sowie auch die zukünftige Erweiterung des Arbeitsplatzgebiets.	Gemäss SÜL ¹ -Objektblatt 608 Leitungszug Benken–Grynau ist das Vorhaben noch in Vororientierung. Das Ausbauvorhaben ist in einer NOK-internen Konzeptstudie enthalten und noch nicht in Planung. Die Beurteilung des Projekts anhand der Nutz- und Schutzkriterien folgt, sobald die Planung weiter fortgeschritten ist. Es entspricht unseren Planungsgrundsätzen, wenn dies möglich ist, Lösungen mit unterirdischer Kabelverlegung den Freileitungen vorzuziehen.

¹ SÜL: Sachplan Übertragungsleitungen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Oberriet	Es wird davon ausgegangen, dass die Leitung erdverlegt ist und es sich nicht um eine Freileitung handelt.	–	Gemäss SÜL-Objektblatt 609 Leitungszug Sarelli–Montlingen ist das Vorhaben noch in Vororientierung. Das Ausbauvorhaben ist in einer NOK-internen Konzeptstudie enthalten und noch nicht in Planung. Die Beurteilung des Projekts anhand der Nutz- und Schutzkriterien folgt, sobald die Planung weiter fortgeschritten ist. Es entspricht unseren Planungsgrundsätzen, wenn dies möglich ist, Lösungen mit unterirdischer Kabelverlegung den Freileitungen vorzuziehen.
Gemeinderat Sargans	Ein Leitungsbauvorhaben gemäss Sachplan Übertragungsleitungen Netzebene 1 ist zwischen Sargans und Landquart, Nr. 823, 132 kV. Stand des Projekts ist: Vororientierung. Die Gemeinde Sargans ist frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen. Es ist mitzuteilen, ob es sich um eine Freileitung oder um eine erdverlegte Leitung handelt.	–	Kenntnisnahme

VE13 Windenergieanlagen

Allgemeine Bemerkung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Rütli	Der Gemeinderat Rütli ist gegenüber dem Thema «Windenergie» positiv eingestellt und hat keine Einwendungen zum Richtplan 2023.	–	Kenntnisnahme
Gemeinderat Sargans	Die Stellungnahme des Vereins Freie Landschaft St.Gallen wird nicht unterstützt.	Stellungnahme Verein Freie Landschaft St.Gallen: Der Verein Freie Landschaft St.Gallen hat die neue Planung in einer umfassenden Stellungnahme für die Regionen Sargans und Werdenberg untersucht. Der Verein lehnt alle sechs geplanten Standorte ab, weil sie nicht geeignet seien und/oder die Interessenabwägung klar gegen die Windkraftanlagen spreche. Der Schaden sei in allen Fällen viel grösser als der geringe Ertrag. Landschaftlich einmalige Tourismusgebiete wie Flumserberg / Pizolhütte würden verschandelt und ein Windpark Weite / Valpilär wäre nicht mit den lauthals verkündeten Zielen zur ökologischen Aufwertung des Alpenrheins zu vereinbaren. Die ausführliche Stellungnahme sowie eine kürzlich erschienene Medienmitteilung des Vereins Freie Landschaft St.Gallen liegen bei. Die Medienmitteilung zielt darauf ab, dass der Verein der Ansicht ist, der Kanton St.Gallen wolle die Gemeinden bei Windkraftprojekten entmachten und Windparks mittels kantonalen Sondernutzungsplänen realisieren. Das hätten die Regierungsrätin Susanne Hartmann und der Kantonsplaner Ralph Etter auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt.	Für die anstehende öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung wird der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren aufgeführt. Ob der kommunale oder der kantonale Sondernutzungsplan zur Anwendung kommt, beschliesst die Regierung abschliessend mit dem Erlass des Richtplans. Die Anhörung nach Art. 34 PBG sowie die öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung dienen dazu, dass alle Interessen und Argumente für oder gegen den kantonalen oder kommunalen Sondernutzungsplan vorliegen. Die Regierung wird diese Ergebnisse in ihre Erwägung einbeziehen. Sollte der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren gewählt werden, ist die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 PBG sicherzustellen. Dabei sind nicht nur jene Gemeinden einzubeziehen, in deren Gemeindegebiet eine Anlage zu liegen kommt, sondern auch die umliegenden Gemeinden, in denen die Auswirkungen spürbar werden. Zudem sind – in Anlehnung an Art. 34 PBG – die nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie auch betroffene Nachbarkantone frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Weiter werden wir bei entsprechender Betroffenheit die Nachbarländer in die Planung miteinbeziehen.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Sennwald	<p>Bezüglich des Verfahrens unterstützen wir die Anwendung von kantonalen Sondernutzungsplänen. Die Windparks tangieren aufgrund ihrer Wirkung in den überwiegenden Fällen mehrere Gemeinden und eine gemeindeübergreifende Koordination ist zwingend erforderlich. Die betroffenen politischen Gemeinden sind in jedem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p> <p>In unserem Gemeindegebiet Sennwald ist die Sennwalder Au als Eignungsgebiet Nr. 7 für Windenergie definiert worden. Die Gemeinde begrüsst und unterstützt die Produktion von Windenergie.</p> <p>Das Eignungsgebiet Nr. 7 «Sennwalder Au / Büchel» erstreckt sich über drei Gemeinden. Auf dem Gemeindegebiet Sennwald sind seit einiger Zeit Abklärungen und Untersuchungen für einen Windpark im Gange. Eine mögliche Ausdehnung unseres Windparkprojektes mit Anlagenstandorten auf dem Gemeindegebiet Lienz / Altstätten oder Rüthi müssen aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der damit verbundenen Anpassung von Netz- und Infrastrukturmassnahmen detailliert untersucht werden.</p> <p>Eine gemeindeübergreifende Koordination möglicher Projekte in Lienz und Rüthi ist damit zwingend erforderlich. Die betroffenen politischen Gemeinden sind in jedem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Der Verein würde eine Unterstützung der Gemeinden begrüssen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der sich zunehmend verschärfenden Energieknappheit und der damit verbundenen Abhängigkeit vom Ausland können Windpärke mithelfen, den Weg in eine nachhaltige Zukunft zu lenken. Mit Pärken in unserer Region sind wir bestrebt, einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in unserem Kanton beizutragen.</p>	<p>Für die anstehende öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung wird der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren aufgeführt. Ob der kommunale oder der kantonale Sondernutzungsplan zur Anwendung kommt, beschliesst die Regierung abschliessend mit dem Erlass des Richtplans. Die Anhörung nach Art. 34 PBG sowie die öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung dienen dazu, dass alle Interessen und Argumente für oder gegen den kantonalen oder kommunalen Sondernutzungsplan vorliegen. Die Regierung wird diese Ergebnisse in ihre Erwägung einbeziehen.</p> <p>Sollte der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren gewählt werden, ist die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 PBG sicherzustellen. Dabei sind nicht nur jene Gemeinden einzubeziehen, in deren Gemeindegebiet eine Anlage zu liegen kommt, sondern auch die umliegenden Gemeinden, in denen die Auswirkungen spürbar werden. Zudem sind – in Anlehnung an Art. 34 PBG – die nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie auch betroffene Nachbarkantone frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Weiter werden wir bei entsprechender Betroffenheit die Nachbarländer in die Planung miteinbeziehen.</p>
Gemeinderat Schänis	<p>Die Tatsache, dass sich in der Politischen Gemeinde Schänis ein Verein gegen den Bau von Windenergieanlagen in Schänis formierte, welcher nach kurzer Zeit bereits 77 eingetragene Mitglieder und 58 Sympathisanten aufweisen kann (Tendenz steigend), zeigt, dass viele Bürgerinnen und Bürger um die durch Windenergieanlagen gefährdete Zukunft unserer Gemeinde als attraktiver Wohnort besorgt sind. Der Gemeinderat erwartet daher, dass der Kanton St.Gallen vor Ort in Schänis einen Dialoganlass mit der Bevölkerung durchführt und nicht in Rapperswil-Jona. Im weiteren darf ein solcher Anlass nicht wie dies am 20. April 2023 in Rapperswil-Jona der Fall ist, auf lediglich 200 Teilnehmer beschränkt sein und damit interessierte Betroffene ausschliessen.</p>	–	<p>Gemäss Art. 4 RPG hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Daher ist es wichtig, dass sich Interessierte in der Bevölkerung umfassend informieren konnten, um sich in der anstehenden öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung angemessen zu beteiligen. Über den gesamten Kanton konnten insgesamt 17 Eignungsgebiete ermittelt werden. Neben den öffentlich zugänglichen Informationen im Internet wurden zusätzlich vier regionale Dialog-Veranstaltungen zur Windenergieplanung mit der Bevölkerung durchgeführt. Die Wahl der Standorte für die Dialog-Veranstaltungen erfolgte unter Berücksichtigung der öV-Erschliessung in der jeweiligen Region.</p> <p>Kritische Bürgerinnen und Bürger dürfte es auch im Umfeld anderer Windeignungsgebiete geben. Somit hätten gerechterweise 17 Veranstaltungen durchgeführt werden müssen. Dies ist aus Ressourcengründen in so kurzer Zeit nicht zu leisten. Sollte es in Schänis zu einer weiterführenden Planung kommen, wird auf jeden Fall ein weiteres</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Wattwil	<p>Der Bundesrat hat für die Windenergieproduktion einen Ausbau auf 4.3 TWh/a bis ins Jahr 2050 vorgesehen. Die Ausbau- und Standortplanung dazu erfolgt durch die Kantone im Rahmen der kantonalen Richtpläne. Im Konzept Windenergie (Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2017) wird im Sinn eines Orientierungsrahmens die Gröszenordnung der kantonalen Anteile am Ausbau bis 2050 festgelegt. Für den Kanton St.Gallen beträgt dieser Rahmen 130 bis 400 GWh/a. Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die Beschlüsse des Bundes zum geordneten, schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie. Sie ist entschlossen, die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, inkl. Windenergie, weiter zu erhöhen.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Ermittlung der Eignungsgebiete (Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen, georegio, atelier für raumentwicklung, November 2022) wird das Hauptziel der Festlegung der Eignungsgebiete folgendermassen festgehalten: «Der Kanton St.Gallen verfügt über breit abgestützte Prüfgebiete (Eignungsgebiete gemäss Art. 8b RPG) für die Entwicklung von Windenergie. Die Eignungsgebiete sind grosszügig abgegrenzte Perimeter, in denen gestützt auf die Schutz-/Nutzungsmatrix grundsätzlich gute Voraussetzungen für Windparks (mindestens. 20 GWh/a) von nationaler Bedeutung bestehen. Die Interessenabwägung ist für die Eignungsgebiete auf Stufe kantonalen Richtplan vollständig abgeschlossen».</p> <p>Im Gemeindegebiet von Wattwil sind zwei Eignungsgebiete aufgeführt: Krinau und Laad. Diese beiden Gebiete erfüllen in unterschiedlicher Qualität die Anforderungen des Kantons als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Der Gemeinderat von Wattwil nimmt dies, wie auch die durchgeführte Interessenabwägung mittels eines umfassenden Beurteilungsvorgehens inklusive der fachlichen Prüfung, zur Kenntnis. Aufgrund der nationalen Vorgaben ist nachvollziehbar, dass über das gesamte Kantonsgebiet betrachtet diejenigen Gebiete ausgeschieden werden, die sich für die Umsetzung dieser Absicht eignen. Die Überkapazität in den ausgeschiedenen Gebieten, wenn alle vollständig für die Windenergiegewinnung genutzt werden würden, lässt in der weiteren Interessenabwägung bei der planerischen Umsetzung der einzelnen Gebiete Spielraum offen.</p> <p>Das Konzept Windenergie umfasst als strategisches Ziel unter anderem, dass auf die Gebiete mit einem möglichst</p>	-	<p>Mitwirkungsverfahren mit öffentlicher Informationsveranstaltung vor Ort stattfinden.</p> <p>Auf Stufe des kantonalen Richtplans erfolgte eine stufengerechte Interessenabwägung auf Basis einer Gebietsbetrachtung. Detaillierte Abklärungen auf Basis von konkreten Standorten der Windenergieanlagen sind erst auf Stufe der Machbarkeit bzw. Sondernutzungsplanung möglich. Insbesondere auf Grundlage eines Umweltverträglichkeitsberichts erfolgt sodann eine Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung. Dabei sind die angesprochenen Auswirkungen auf das BLN-Gebiet zu beurteilen und abzuwägen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>hohen zu erwartenden Windenergieertrag fokussiert wird, wobei auf dem heutigen Stand der Erkenntnis abgestellt wird.</p> <p>Die Aussagen im Erläuterungsbericht zum Umgang mit dem BLN-Gebiet auf Seite 35 nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis. Hingegen ist dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, dass die Windradstandorte das BLN-Gebiet dennoch beeinträchtigen, z.B. in der ungestörten Silhouettenwirkung der vorgelagerten Hügel und in der möglichen Störung einzelner empfindlicher Arten in den Randbereichen (vgl. Aussagen im Erläuterungsbericht, S. 92).</p>		
Gemeinderat Wattwil	<p>Kommunale Planung</p> <p>Der Gemeinderat anerkennt die Aussage, dass aufgrund der erfolgten Interessenabwägung auf kantonaler Stufe die Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan als Festsetzungen aufgenommen werden sollen. Im bestehenden kommunalen Richtplan ist der Windenergiestandort Krinau als Zwischenergebnis enthalten, weil bisher noch Klärungsbedarf bei einzelnen zentralen Themen wie Infrastrukturschall, Wirtschaftlichkeit, Betriebskonzept, Windenergieanlagentyp, Eingriff in den Wald, Schutzinventare usw. bestanden.</p> <p>Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um einen Prozessschritt, zu dem sich die Gemeinden und Regionen nun äussern können. Die erlangten Erkenntnisse sollen dann in die Anpassung des kantonalen Richtplans 23 einfließen. Für eine Anpassung des kommunalen Richtplans bräuchte es eine tatsächlich geänderte Ausgangslage oder Erkenntnisse. Folge dessen soll der Einfluss der Eignungsgebietsplanung auf den Richtplan 23 und die Genehmigung des Bundesrates abgewartet werden.</p> <p>Im Wissen der damit verbundenen vorgelagerten Beschlüsse wird der Gemeinderat im Nachgang eine Anpassung (Ergänzung Gebiet Laad) bzw. Nachführung des kommunalen Richtplans prüfen.</p>	-	Kenntnisnahme
Gemeinderat Wattwil	<p>Stellungnahme Freie Landschaft St.Gallen:</p> <p>Die ablehnende Stellungnahme der Freien Landschaft St.Gallen wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Im Grundsatz besteht hinsichtlich des Windpotenzials und bei der Beurteilung der Kriterien zwischen den konkurrierenden Interessen (Schutz gegenüber Nutzen) eine fundamentale Differenz, die es zu diskutieren gilt.</p>	-	Kenntnisnahme
Stadtrat Wil	<p>Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Kanton den Richtplan im Bereich der nachhaltigen Energienutzung präzisiert. Dies unterstützt die Nachhaltigkeits-, Klima- und Energieziele der Stadt Wil. Die nachfolgenden Argumente</p>	-	Kenntnisnahme

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	sollen zu einer sorgfältigen Interessenabwägung im betroffenen sensiblen Landschaftsraum einen konstruktiven Beitrag leisten.		
Vorstand VSGP	Der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans ist zu befürworten. Zugleich würde aber die Gemeindeautonomie beschnitten. Es ist hingegen unrealistisch, dass ohne diesen Weg einigermaßen zeitgerecht Lösungen erreicht werden können. Fakt ist, dass die Gemeinden konkret einbezogen werden müssen und zwar in einer sehr frühen Phase, damit sie ihre Haltung auch einbringen können. Im Zusammenhang mit dem aktuell laufenden Prozess zur Windenergie kann man sich durchaus die Frage stellen, ob die dahingehenden Mitwirkungsprozesse mit den Gemeinden genug sorgfältig stattgefunden haben.	–	<p>Das AREG hat zusammen mit Vertretern der Regionen und der VSGP betreffend Zusammenarbeit in Sachen Richtplanung zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen einen Workshop durchgeführt und ist aktuell daran, die Erkenntnisse in einen Leitfaden zu überführen. Dieser sieht die Zusammenarbeit grundsätzlich in drei Schritten vor: Grundlagenerarbeitung (Art. 4 PBG – Anhörung (Art. 34 Abs. 1 PBG) – formelle Mitwirkung (Art. 34 Abs. 2 PBG). Je nach Thema und Betroffenheit einer Gemeinde / Region kann die Intensität und Art der Zusammenarbeit variieren. Damit wird dem Verwaltungsgerichtsentscheid Rechnung getragen.</p> <p>Es ist richtig, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Grundlagen nicht den Anforderungen des Verwaltungsgerichtsentscheides im Fall «Deponie Amden» entspricht. Dies hat mit der chronologischen Abfolge zu tun. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verwaltungsgerichtsentscheids waren die Arbeiten schon weit fortgeschritten. Zudem wurden sie basierend auf dem Bundeskonzept Windenergie und der Schutz-Nutzen-Matrix, die bereits Teil des kantonalen Richtplans war, erarbeitet.</p> <p>Der Einbezug der Gemeinden und Regionen beim Ausbau der Windenergie ist für die Regierung von zentraler Bedeutung. Deshalb wurden die Gemeinden und Regionen über die identifizierten Eignungsgebiete für Windenergie sowie deren geplante Umsetzung in den kantonalen Richtplan an drei Behördenanlässen orientiert. Die Anlässe wurden in Mels, Rebstein und Wil durchgeführt und von 38 Gemeinden sowie fünf Regionen besucht. Mit diesem Vorgehen wurde nach verpasster gemeinsamer Grundlagenerarbeitung versucht, die Gemeinden und Regionen im Nachhinein bestmöglich einzubeziehen.</p>
Region Rheintal	<p>Das Vorgehen und die bereitgestellten Unterlagen zum Thema Eignungsgebiete Windenergie sind fundiert aufgearbeitet und nachvollziehbar dargestellt. Die Region St.Galler Rheintal anerkennt, dass auch im Rheintal das Potenzial besteht, einen Beitrag zur Deckung des Strombedarfs insbesondere im Winter über Windenergieanlagen zu leisten.</p> <p>Wir erlauben uns zudem folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wir verstehen das Rheintal als einen funktionalen Landschaftsraum, der nicht an der Kantongrenze aufhört. Dies ist insbesondere für landschaftlich derart 	–	Das Land Vorarlberg wird im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 2023 zur Stellungnahme eingeladen.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>grossflächig wirksame Vorhaben wie Windenergiegebiete zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Vorliegen entsprechender Planungen in angrenzenden Regionen (z.B. Vorarlberg) möchten wir dazu einladen, allfällige Synergien vor dem Hintergrund möglicher neuer Erkenntnisse zu prüfen. Die ausserkantonalen Regionen sollen im weiteren Richtplanverfahren, aber insbesondere im Planungs- und Projektierungsverfahren von konkreten Windparkprojekten auch die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen. <p>Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Anhörung einbringen zu dürfen und für die Berücksichtigung unserer Hinweise.</p>		
Region Zürichsee-Linth	<p>Die Region Zürichsee-Linth erachtet es als opportun, dass von Windkraftanlagen belastete Standortgemeinden von den Anlagebetreibern angemessen analog eines «Wassersinses» entschädigt werden. Sie geht von einem Planungsmehrwert für die Aufgabe im öffentlichen Interesse aus. Entsprechende Grundlagen wie verwaltungsrechtliche Verträge müssen unbedingt vor Erarbeitung der Sondernutzungspläne erarbeitet und vereinbart werden.</p>	–	<p>Gemäss Art. 65 PBG können der Kanton und die politischen Gemeinden mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen. In diesen können u.a. die Zurverfügungstellung von Anteilen an Planungsmehrwerten für bestimmte Aufgaben im öffentlichen Bereich geregelt werden. Ob und welche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einem allfälligen Planungsmehrwert profitieren, wird sich erst auf Stufe der Machbarkeit bzw. Sondernutzungsplanung erweisen. Es empfiehlt sich daher, die gemeinwirtschaftlichen Interessen der Gemeinden bereits bei der Erarbeitung der Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien frühzeitig miteinzubeziehen und entsprechende Erwartungshaltungen frühzeitig zu deklarieren.</p> <p>Die obenstehenden Ausführungen werden in den Richtplangentext aufgenommen.</p>

Beschreibung - Windenergie in der Energiestrategie 2050 und im Energiegesetz

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Regio Wil (unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)	<p>Der Lärm-Mindestabstand ist im Bereich der ES II auf 500 m festzusetzen</p>	<p>Die Herleitung der Einzugsgebiete sowie die Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen sind nachvollziehbar, transparent und gut begründet. Die Steckbriefe der einzelnen Eignungsgebiete erlauben einen Überblick aller notwendigen Informationen, Daten und Interessenabwägungen. Der Lärm-Mindestabstand zu Bauzonen der ES II und ES III wurde bei den Ausschlussgebieten mit 300 m angenommen, dies in Abweichung des Bundes, der für Gebiete der ES II einen Puffer von 500 m empfiehlt. Zum Schutz der Siedlungsnutzungen und Förderung der Akzeptanz ist der Empfehlung des Bundes für einen Lärm-Mindestabstand von 500 m Folge zu leisten.</p>	<p>Für die Anlagenplanung sind nicht pauschale Puffer von 300 oder 500 m relevant, sondern je nach Empfindlichkeitsstufe die jeweiligen Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung. Konkrete Planungen zeigen, dass die gesetzlichen Grenzwerte je nach Anlagentyp, Windverhältnissen und topographischen Verhältnissen auch in Distanzen von 300 m eingehalten werden können.</p> <p>Vom Bund gibt es sodann auch keine Empfehlung für einen Puffer von 500 m - dieses Mass wurde vom Bund einzig für die «Grundlagenkarte betreffend die hauptsächlichen Windpotenzialgebiete» angewendet. Jene Karte weist ein Beurteilungsraster von 2.5 x 2.5 km auf, weshalb ein grosszügiges Mass von mind. 500 m methodisch bedingt zweckmässig erscheint. In der Methodik für den</p>

			<p>Kanton St.Gallen ist die Analyse in einer Hektar-Betrachtung (Beurteilungsraster 100 x 100 m) erfolgt. Deshalb ist der geringere und den tatsächlich einzuhaltenden Abständen gemäss Lärmschutzverordnung besser entsprechende Puffer von 300 m angebracht.</p> <p>Mit einer Erhöhung des Puffers würden viele Gebiete frühzeitig ausgeschlossen, auch wenn die Einhaltung der Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung möglich sein wird. Falls ein solcher Ausschluss erfolgt, soll dieser nicht bereits auf Stufe des kantonalen Richtplans geschehen.</p> <p>In der weiterführenden Planung sind alle nötigen Nachweise zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu erbringen. Die Nutzungsplanung kann im Rahmen des vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Perimeters so optimiert werden, dass die Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet möglichst gering sind.</p>
--	--	--	---

Beschreibung - Raumwirksamkeit von Windenergieanlagen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Benken	Allgemeine Bemerkung zu den Windenergieanlagen.	Der Gemeinderat erkennt, dass alternative Energien notwendig sind. Für die Sicherung von Versorgungslücken müssen Lösungen umgesetzt werden können. Der Gemeinderat ist sich unsicher, ob die Windenergie den notwendigen und erwarteten Effekt erzielen kann oder ob die Einschnitte in die Landschaft und in die natürlichen Lebensräume der Vögel und des Wildes (Wildtierkorridor) nicht höher zu gewichten sind.	<p>Auf Stufe des kantonalen Richtplans wurde eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt, um Schutzinteressen einschliesslich Landschafts- und Vogelschutz sowie sensible Lebensräume zu berücksichtigen. Die bezeichneten Eignungsgebiete für Windenergie begründen gemäss Energieverordnung des Bundes (SR 730.01; abgekürzt EnV) ein grosses Nutzungsinteresse von über 20 GWh/a. So wird der Windenergieproduktion ein nationales Interesse zuerkannt. Damit wird die Energieproduktion in der Interessenabwägung grundsätzlich gleich stark gewichtet wie andere nationale Interessen, etwa im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.</p> <p>Auf Stufe Nutzungsplanung müssen Projektträger in detaillierten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien das Nutzungsinteresse nachweisen und Beeinträchtigungen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere auf Vogelschutz und weitere Fauna, eingehend prüfen und allenfalls betriebliche Massnahmen zur Lösung darlegen.</p>

Beschreibung - Eignungsgebiete für Windpärke

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Stadtrat Altstätten	Der Stadtrat Altstätten begrüsst die Ausscheidung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung und die Anwendung von kantonalen Sondernutzungsplänen auf Grundlage von Art. 32 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes.	–	Kenntnisnahme
Gemeinderat Amden	Partnerschaftlicher Einbezug der Standortgemeinden bei der Sondernutzungsplanung	Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass im Prozess nach dem Eintrag im kantonalen Richtplan und vor dem Baubewilligungsverfahren ein kantonaler Sondernutzungsplan	Sollte der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren gewählt werden, ist die Zusammenarbeit mit den be-

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>vorgesehen ist. Wichtig ist aber, dass der unter Ziff. 4 erwähnte «Einbezug» der Standortgemeinden nicht als einfache Anhörung, sondern in Form einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit erfolgt.</p>	<p>troffenen Gemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 PBG sicherzustellen. Dabei sind nicht nur jene Gemeinden einzubeziehen, in deren Gemeindegebiet eine Anlage zu liegen kommt, sondern auch die umliegenden Gemeinden, in denen die Auswirkungen spürbar werden. Zudem sind – in Anlehnung an Art. 34 PBG – die nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie auch betroffene Nachbarkantone frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Weiter werden wir bei entsprechender Betroffenheit die Nachbarländer in die Planung miteinbeziehen.</p>
Gemeinderat Amden	Verwaltungsrechtlicher Vertrag / Entschädigung für Planungsmehrwert	<p>Insbesondere seit der letzten Anpassung des Eidgenössischen Energiegesetzes dürfte der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen für die Investoren hochrentabel sein. Den Standortgemeinden bleibt ohne verwaltungs- oder privatrechtliche Vereinbarung mit den Projektinitianten, resp. den Grundeigentümern, nur die Standortbelastung (Landschaftsbild, Lärm, Schattenwurf) sowie eine minimale Entschädigung auf freiwilliger Basis.</p> <p>Art. 65 Abs. 1 PBG sieht vor, dass Kanton und politische Gemeinde mit Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen können, insbesondere über: e) Zurverfügungstellung von Anteilen an Planungsmehrwerten für bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse.</p> <p>Werden über einen Sondernutzungsplan die Voraussetzungen geschaffen, dass eine hochrentable Windkraftanlage gebaut werden kann, liegt zweifelsfrei ein Planungsmehrwert vor. Ob eine Abschöpfung eines Teils des Planungsmehrwerts in Form einer finanziellen Abgeltung (zur Entlastung des Steuerzahlers, oder nur zweckgebunden eingesetzt werden kann, wäre abzuklären. Unserer Ansicht nach müsste aber in jedem Fall vor Durchführung der kantonalen Sondernutzungsplanung mit den Projekten, resp. dem Eigentümer des von einer geplanten Windkraftanlage gestützt auf Art. 65 PBG ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, der die Entschädigung der Standortgemeinde im Falle einer Erstellung der entsprechenden Anlage festhält. Betreffend Höhe der Entschädigung könnte man sich dabei am sog. Wasserzins orientieren. Zwingend vor Beginn der Sondernutzungsplanung abgeschlossen muss die Vereinbarung, weil eine Entschädigung nach diesem Zeitpunkt für die Projektinitianten / Grundeigentümer nur noch auf privatrechtlicher Basis ausgehandelt werden kann, resp. auf freiwilliger Basis beruht.</p>	<p>Gemäss Art. 65 PBG können der Kanton und die politischen Gemeinden mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen. In diesen können u.a. die Zurverfügungstellung von Anteilen an Planungsmehrwerten für bestimmte Aufgaben im öffentlichen Bereich geregelt werden. Ob und welche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einem allfälligen Planungsmehrwert profitieren, wird sich erst auf Stufe der Machbarkeit bzw. Sondernutzungsplanung erweisen. Es empfiehlt sich daher, die gemeinwirtschaftlichen Interessen der Gemeinden bereits bei der Erarbeitung der Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien frühzeitig miteinzubeziehen und entsprechende Erwartungshaltungen frühzeitig zu deklarieren.</p> <p>Die obenstehenden Ausführungen werden in den Richtplangentext aufgenommen.</p>
Gemeinderat Benken	Allgemeine Bemerkung zu den kantonalen Sondernutzungsplanungen.	Der Gemeinderat unterstützt den Vorschlag betreffend kantonalen Sondernutzungsplanungen.	Kenntnisnahme

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Eschenbach	Kantonaler Sondernutzungsplan für Windenergieanlagen	Der Gemeinderat hat im Grundsatz keine Einwände gegen einen kantonalen Sondernutzungsplan bei Vorhaben von klar kantonalen oder gar nationaler Bedeutung, wie dies zum Beispiel bei der Windenergie durchaus der Fall sein kann. Hingegen wird die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans für Abbau- und Deponiestandorte ablehnend beurteilt.	Aus juristischer Sicht spricht das gewichtige Argument der Planungspflicht des Kantons für die Entsorgung von Abfällen und somit Aushub dafür, dass die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 PBG – die Regierung kann kantonale Sondernutzungspläne ausscheiden – zumindest bei Deponien im Sinne des pflichtgemässen Ermessens zu interpretieren ist und daher die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans angezeigt ist. Die Gleichschaltung der Planungspraxis in der neuen Wegleitung «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien» begründet die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans für Abbau- und Deponiestandorte. Die mit einem (K) bezeichneten Abbau- und Deponiestandorte erfüllen die Kriterien für einen kantonalen Sondernutzungsplan (KSNP). Bei nach Erlass der Richtplan-Anpassung 2023 gestarteten Verfahren kommen bei den mit (K) bezeichneten Standorten grundsätzlich KSNP zur Anwendung. Auch bei Anwendung eines KSNP sind die Gemeinden frühzeitig einzubeziehen.
Gemeinderat Flums	Im Sinn der nebenstehenden Ausführungen befürwortet der Gemeinderat die Aufnahme des Gebiets Nr. 16 «Flumserberg / Maschgenkamm» als Eignungsgebiet in den kantonalen Richtplan.	<p>Windkraft in den Bergen ist ein umstrittenes Thema, da es sowohl Vor- als auch Nachteile hat. Auf der einen Seite können Windräder in den Bergen erhebliche Mengen an erneuerbarer Energie produzieren und damit dazu beitragen, den Bedarf an fossilen Brennstoffen zu reduzieren. Sie können auch dazu beitragen, lokale Arbeitsplätze zu schaffen und die Wirtschaft anzukurbeln. Auf der anderen Seite können Windkraftanlagen in den Bergen negative Auswirkungen auf die Landschaft und die Umwelt haben.</p> <p>Der Gemeinderat erachtet das Gebiet Nr. 16 «Flumserberg / Maschgenkamm» als geeigneten Standort für die Realisierung von Windenergie-Anlagen. Der Raum Maschgenkamm befindet sich weit ausserhalb bewohnter Siedlungen. Dadurch werden keine Anwohnerinnen und Anwohner durch Geräusch- und Schatteneffekte in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Flumserberg – insbesondere der Raum Maschgenkamm – ist touristisch erschlossen. Es bestehen bereits verschiedene Bahnanlagen. Die infolge der Windräder verursachte zusätzliche Belastung der Umwelt ist im Vergleich zur bestehenden Situation gering. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass es nicht nur aus Kreisen der Umweltverbände, sondern auch aus Kreisen des Tourismus kritische Stimmen geben wird, die sich am Erscheinungsbild der Windräder stören. Für den Tourismus kann der Bau und Betrieb von Windenergie-Anlagen aber auch eine Chance sein (z.B. Führungen wie im Kanton Jura). Der durch die Windenergie-Anlagen erzeugte Strom könnte lokal für den Betrieb der Bahnanlagen genutzt werden. Die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen.</p>	Kenntnisnahme

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		Insgesamt ist der Standort nach Ansicht des Gemeinderates angemessen ausgewählt worden. Es wird aber auch wichtig sein, insbesondere die Grundeigentümer in den Planungsprozess einzubeziehen und auf ihre Bedenken und Anliegen einzugehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu regeln, welche Entschädigungen an die Grundeigentümer und an die Gemeinden geleistet werden.	
Gemeinderat Kirchberg	Der Gemeinderat Kirchberg vertritt eine offene Haltung, weder für noch gegen kantonale Sondernutzungspläne für Windenergieanlagen.	In der Einladung zur Vernehmlassung wurde die Haltung der Gemeinden zum kantonalen Sondernutzungsplan für Windparks angefragt. Der Gemeinderat Kirchberg sieht Vor- wie auch Nachteile. Daher wird zur Fragestellung eine offene Haltung, weder für noch gegen kantonale Sondernutzungspläne, vertreten.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Vilters-Wangs	Bezüglich des Verfahrens unterstützen wir die Anwendung von kantonalen Sondernutzungsplänen.	Die Windparks tangieren aufgrund ihrer Wirkung in den überwiegenden Fällen mehrere Gemeinden und eine gemeindeübergreifende Koordination ist zwingend erforderlich. Die betroffenen politischen Gemeinden sind in jedem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	Kenntnisnahme
Stadtrat Wil	Im Zuge der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergie plädiert die Stadt Wil dafür, die kommunalen Gesetze und Planungsgrundlagen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung des kommunalen Richtplans Wil sowie die seit 1994 rechtsgültige (ehemals Gemeindegebiet Bronschhofen) als auch die totalrevidierte, noch nicht rechtskräftige kommunale Schutzverordnung der Stadt Wil. Folgende Festsetzungen (Objektblätter) sind betroffen: <ul style="list-style-type: none"> – Richtplanblatt L 1.2 (kommunaler Richtplan Bronschhofen 2011) – Landschaftsschutzgebiet LS 200 (kommunale Schutzverordnung 2022) – Feld- und Ufergehölze, Hecken (HFUG 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 223, 299) – Bäume, Allen (BA 200, BG 200) – Amphibienlaichgebiete (BioT 201) – Naturschutzgebiete (NFA 201, 202, 203, NTA 209) – Aussichtslagen (AuL 200) 	Die Versorgung der Bevölkerung mit Energie durch Windparks von nationaler Bedeutung ist eine gemeindeübergreifende Aufgabe des Kantons. Gemäss Art. 2 PBG berücksichtigt der Kanton in seiner Planung kommunale Interessen. Die Stadt Wil hat ihre kommunalen Interessen anhand von rechtskräftigen, kommunalen Gesetzen (Richtplan Bronschhofen 2011, Schutzverordnung Bronschhofen 1994) formuliert. In der nun vorliegenden Interessenabwägung finden diese jedoch keine Berücksichtigung. Der Kanton macht zudem von dem Recht des kantonalen Sondernutzungsplans Gebrauch, wodurch die kommunale Planungshoheit sich auf das Mitwirkungsrecht reduziert. Zur Sicherung der kommunalen Interessen sind die Rechtsgrundlagen bereits frühzeitig zu berücksichtigen.	Kantonale Interessen im Bereich des Landschaftsschutzes sowie Lebensraum Schongebiete sind in die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan eingeflossen. Die weitere Berücksichtigung genannter rechtskräftiger Schutzverordnungen und Festlegungen im kommunalen Richtplan sind auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabsichten sowie im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfungen eingehend zu prüfen. Sollte der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren gewählt werden, ist die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 PBG sicherzustellen. Dabei sind nicht nur jene Gemeinden einzubeziehen, in deren Gemeindegebiet eine Anlage zu liegen kommt, sondern auch die umliegenden Gemeinden, in denen die Auswirkungen spürbar werden.
Region Sarganserland Werdenberg	Anwendung kantonalen Sondernutzungsplan wird unterstützt.	Bezüglich des Verfahrens unterstützen wir die Anwendung von kantonalen Sondernutzungsplänen. Die Windparks tangieren aufgrund ihrer Wirkung in den überwiegenden Fällen mehrere Gemeinden und eine gemeindeübergreifende Koordination ist zwingend erforderlich. Die betroffenen politischen Gemeinden sind in jedem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	Kenntnisnahme
Region Toggenburg	Die Region begrüsst es, wenn der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren eingesetzt wird.	Genau für solche Zwecke wurde der kantonale Sondernutzungsplan im PBG erwähnt.	Kenntnisnahme
Regio Wil	Bei der Erarbeitung der kantonalen Sondernutzungsplanung (für Windparks oder Deponiestandorte) sind die betroffenen Gemeinden und Regionen zwingend frühzeitig in	Vorgesehen ist der kantonale Sondernutzungsplan nach Art. 32 PBG als Leitverfahren für den Erlass der Wind-	Sollte der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren gewählt werden, ist die Zusammenarbeit mit den be-

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
(unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)	die Planung miteinzubeziehen und die kommunalen Planungsgrundlagen zu berücksichtigen.	pärke einzusetzen. Windpärke sind Anlagen von öffentlichem Interesse und haben meist gemeindeübergreifende Auswirkungen auf Standort und Umwelt, was eine entsprechende umfassende Interessenabwägung erfordert. Die Regio Wil erachtet das Verfahren über einen kantonalen Sondernutzungsplan als zweckmässig. Wichtig ist, dass der frühzeitige Einbezug betroffener Gemeinden und Regionen in den Planungsprozess sichergestellt ist (gemäss Art. 32 Abs. 2 PBG) und die kommunalen Planungsgrundlagen berücksichtigt werden.	troffenen Gemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 PBG sicherzustellen. Dabei sind nicht nur jene Gemeinden einzubeziehen, in deren Gemeindegebiet eine Anlage zu liegen kommt, sondern auch die umliegenden Gemeinden, in denen die Auswirkungen spürbar werden.

Beschreibung - Einzelanlagen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Au	Ergänzung im Abschnitt «Verfahren»: Der kantonale Sondernutzungsplan ist anzuwenden.	Gemäss Art. 32 Abs. 1 PBG kann die Regierung zur Wahrung kantonalen oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Die künftig im Richtplan festgelegten Einzelanlagen sind von wirtschaftlich regionalem Interesse und damit auch im kantonalen Interesse für die Versorgungssicherheit mit Elektrizität. Eine gemeindeübergreifende Koordination ist in jedem Fall erforderlich (grenzüberschreitende Wirkung), weshalb der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren eingesetzt werden soll. Die betroffenen politischen Gemeinden sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Der Kanton bezeichnet basierend auf seinem Energiekonzept und den Bundesvorgaben die Einzelstandorte für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan, ergänzt mit der Feststellung, dass ein kantonaler Sondernutzungsplan auf Grundlage von Art. 32 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731; abgekürzt PBG) vorzusehen ist.	Der kantonale Sondernutzungsplan kann bei Vorhaben von wesentlichen regionalen oder kantonalen (öffentlichen) Interessen zur Anwendung kommen. Einzelanlagen dienen nicht der öffentlichen Versorgungssicherheit, sondern dem jeweiligen Unternehmen, weshalb für Einzelanlagen das kommunale Sondernutzungsplanverfahren vorgesehen ist.

Beschreibung - Klein- und Mikrowindanlagen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Region Toggenburg	Die Region unterstützt das Vorhaben, dass für Kleinwindanlagen bis 30 m Höhe kein Richtplaneintrag zu erfolgen hat.	Insbesondere Privatpersonen und Firmen sollen ermutigt werden, solche Kleinanlagen zu erstellen. Möglichst niederschwellig und ohne noch grösseren bürokratischen Aufwand.	Kenntnisnahme

Beschluss - Grundsätze für die kantonale Windenergieplanung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Stadtrat Altstätten	Der Stadtrat Altstätten beantragt, den Beschluss wie folgt zu ergänzen {Einfügung nach Absatz 1}: Weitere Eignungsgebiete, insbesondere nicht weiterverfolgte potentielle Eignungsgebiete (gemäss Erläuterungsbericht S. 20 / Abb. 8) können auf Antrag von Gemeinden oder Projektträgern und bei entsprechendem Nachweis den Status eines Eignungsgebiets erlangen.	–	Das Ziel der gesamten Methodik ist es, im Kanton in einer Gesamtbetrachtung die bestgeeigneten Gebiete zu ermitteln. Da es Gebiete gibt, in denen das Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen deutlich zu Gunsten der Nutzungsinteressen ausfällt, könnten diese als geeignet ausgewiesen werden. Für nicht weiterverfolgte Interessengebiete und potentielle Eignungsgebiete überwiegen die Schutzinteressen das Nutzungsinteresse.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			Falls durch die Gemeinde(n) oder Projektträger der Nachweis erbracht werden kann, dass in Anwendung der Matrix der Schutz- und Nutzungsinteressen ein überwiegendes und nationales Interesse an der Nutzung besteht, kann die Aufnahme eines weiteren Eignungsgebiets geprüft werden. Der Richtplintext wird unter dem Beschluss zu den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung entsprechend ergänzt.

Beschluss - Windenergieproduktion 2050

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Region Rheintal	Überprüfung der Zeithorizonte und Ausbauziele für Windenergieproduktion	Gemäss Energiekonzept des Kantons St.Gallen soll bis 2030 ein Ausbau der jährlichen Energieproduktion durch Windenergie um ca. 80 GWh/a erreicht werden. Als Etappenziel wird nun hier bis 2035 100 GWh/a vorgegeben. Es ist unklar, wieso nun ein Etappenziel auf 2035 in dieser Höhe festgelegt wird. Werden die Ziele des Energiekonzepts 2030 erreicht, so sind danach bis zum Etappenziel 2035 jährlich nur 4 GWh/a zuzubauen.	Vorab ist festzuhalten, dass die Ausbauziele die heutige Sicht darstellen und nicht als Maximalziele zu interpretieren sind. Fortlaufend auf den Festlegungen im Energiekonzept 2030 des Kantons St.Gallen mit einem jährlichen Ausbau der Energieproduktion durch Windenergie um ca. 80 GWh/a soll bis ins Jahr 2035 in den Eignungsgebieten eine jährliche Windenergieproduktion von 100 GWh/a erreicht werden. Das Ausbauziel 100 GWh/a entspricht etwa drei bis vier Windpärken. Es ist davon auszugehen, dass diese Umsetzung der Ziele bis ins Jahr 2030 und weiter bis ins Jahr 2035 realistisch ist. Langfristig soll die Windenergieproduktion bis ins Jahr 2050 um 300 GWh/a erweitert werden.

Beschluss - Eignungsgebiete für Windenergienutzung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Stadtrat Altstätten	Der Stadtrat Altstätten beantragt folgende Ergänzung in Abs. 2: Zur Schonung der Ressourcen werden in diesen Gebieten Windpärke mit nationalen Nutzungsinteresse gemäss Art. 9 der Energieverordnung (SR 730.01; abgekürzt EnV) und mindestens drei Windenergieanlagen angestrebt. Diese mindestens drei Windenergieanlagen können auch kantonsübergreifend erstellt werden.	–	Eignungsgebiete entlang von Kantonsgrenzen, an denen Eignungsgebiete der Nachbarkantone bekannt sind, müssen hinsichtlich des nationalen Interesses beurteilt und im Rahmen einer kantonsübergreifenden Entwicklung vertieft geprüft werden. Auf den Koordinationsbedarf mit den Nachbarkantonen ist bereits vor der Nutzungsplanung hinzuweisen. Dem Aspekt der kantonsübergreifenden Planung und Koordination soll mehr Gewicht beigemessen werden, weshalb der Richtplintext entsprechend ergänzt wird.
Stadtrat Altstätten	Zur Unterstützung der Windenergie begrüsst der Stadtrat Altstätten die Festsetzung der zwei Eignungsgebiete Gätziberg (Nr. 4) und Lienz (Nr. 7) auf dem Gemeindegebiet von Altstätten. Das Eignungsgebiet Nr. 4 Gätziberg sehen wir aufgrund der geographischen Lage zusammen mit dem Standort «Suruggen» im Kanton AR als kantonsübergreifendes Windparkprojekt. Eine kantonsübergreifende Koordination der Planung für einen möglichen Windpark am Gätziberg (SG) und Suruggen (AR) ist zwingend erforderlich. Die richtplanerische Angleichung der beiden Eignungsgebiete	–	Grundsätzlich sind auf Stufe der Nutzungsplanung alle beteiligten und betroffenen Gemeinden frühzeitig einzubeziehen. Dabei sind nicht nur jene Gemeinden einzubeziehen, in deren Gemeindegebiet eine Anlage zu liegen kommt, sondern auch die umliegenden Gemeinden, in denen die Auswirkungen spürbar werden. Sollte der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren gewählt werden, ist die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 PBG sicherzustellen.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>auf den Status «Festsetzung» muss seitens der kantonalen Behörden vorangetrieben werden. Die betroffenen politischen Gemeinden sind in jedem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Das Eignungsgebiet Nr. 7 Sennwalder Au / Büchel erstreckt sich über drei Gemeinden. Auf dem Gemeindegebiet Sennwald sind seit einiger Zeit Abklärungen und Untersuchungen für einen Windpark im Gange. Eine Erweiterung dieses Windparkprojektes mit Anlagenstandorten auf dem Gemeindegebiet Lienz / Altstätten sehen wir aufgrund der Ausdehnung des Eignungsgebiets über bewohntes Gebiet als herausfordernd. Eine gemeindeübergreifende Koordination ist zwingend erforderlich. Die betroffenen politischen Gemeinden sind in jedem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p>		<p>Beim Standort Nr. 4 Gätziberg ist gemäss Steckbrief das Produktionspotential zu überprüfen. Dabei ist eine kantonsübergreifende Koordination mit dem Standort Suruggen (AR) zweckmässig. Dem Aspekt der kantonsübergreifenden Planung und Koordination soll mehr Gewicht beigemessen werden, weshalb der Richtplantext entsprechend ergänzt wird..</p>
<p>Stadtrat Altstätten</p>	<p>Der Stadtrat Altstätten beantragt, die Tabelle «festgesetzte Eignungsgebiete...» wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Das Eignungsgebiet Nr. 5 «Isenriet» sei als festgesetztes Eignungsgebiet in den Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>Laut Erläuterungsbericht wurde das Gebiet Nr. 5 «Isenriet» aufgrund zu geringer Ertragsprognosen und der Nähe zum landschaftlich und naturräumlich wertvollen Bannriet zum Ausschluss empfohlen.</p> <p>Das Gebiet Nr. 5 erstreckt sich über eine weiträumige Fläche und ermöglicht mit den heute am Markt erhältlichen Schwachwindanlagen (z.B. E175) ein Produktionspotential von nationalem Interesse (20 GWh/a). Das Naturschutzgebiet Bannriet soll dabei von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Die Ertragsprognosen für die Eignungsgebiete beruhen auf einer Abschätzung aus dem Windkataster des damaligen NTB-Buchs. Ertragsabschätzungen beinhalten immer einen gewissen Unsicherheitsfaktor. Diese Unsicherheit ist durch eine Abklärung mittels Windmessungen festzustellen. Mögliche Windenergie-Anlagenstandorte sollen im Richtplan 2023 festgesetzt werden. Das Gebiet Nr. 5 «Isenriet» kann auch als nördliche Erweiterung des Gebiets Nr. 6 Sand / Loseren betrachtet, respektive festgesetzt werden.</p> <p>Hinweis: Die Fa. SFS-Stadler betreibt seit geraumer Zeit eine Windmessung auf Ihrem Betriebsgelände in Heerbrugg, mit dem Ziel der Errichtung einer Windenergieanlage. Das Ergebnis dieser Windmessung ist ein Indikator für das Ertragspotential im Isenriet.</p>	<p>Das Ziel der gesamten Methodik ist es, im Kanton in einer Gesamtbetrachtung die bestgeeigneten Gebiete zu ermitteln. Da es Gebiete gibt, in denen das Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen deutlich zu Gunsten der Nutzungsinteressen ausfällt, wird dieses vergleichsweise ineffiziente Gebiet nicht im Richtplan aufgenommen. Das raumplanerische Konzentrationsprinzip gebietet es, in der Interessenabwägung auch diese Effizienz zu berücksichtigen, dass also mit möglichst wenigen Anlagen ein grosser Ertrag erreicht werden kann. Für das Interessengebiet Nr. 5 Isenriet wurde in der Gesamtbewertung der Interessenabwägung aufgrund der tiefen Effizienz der Anlagen (tiefe Windleistung), verbunden mit umliegenden Naturwerten, festgestellt, dass die Nutzungsinteressen nicht gewichtig genug sind, um das Gebiet weiterzuverfolgen.</p> <p>Die Ertragsschätzung beruht auf dem Modell des NTB Buchs, das mit Windmessdaten plausibilisiert ist und über den ganzen Kanton systematisch verfügbar ist. Nur mit so einer systematischen Grundlage kann das Nutzungsinteresse über den ganzen Kanton verglichen werden. Im Interessengebiet Nr. 5 «Isenriet» ist die mittlere Windleistung mit 135 W/m² nur halb so stark wie der Durchschnitt der weiterverfolgten Gebiete (261 W/m²). Im genannten nahen Eignungsgebiet Nr. 6 ist die Windleistung sogar fast dreimal grösser (354 W/m²). Aufgrund der Grösse des Gebiets könnten zwar viele Windenergieanlagen platziert werden, an windstärkeren Standorten kann der gleiche Ertrag aber mit deutlich weniger Anlagen produziert werden. Damit sinken die Kosten, aber auch der Einfluss auf Mensch, Natur und Landschaft. Diese Effizienzüberlegungen sind in allen Gebieten qualitativ in die Interessenabwägung eingeflossen. Am Standort der Windmessungen der SFS Heerbrugg weist auch der Windkataster wieder</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			<p>eine deutlich höhere Windleistung auf. Dass das Gebiet Nr. 5 nicht weiterverfolgt wird, hat keinen Einfluss auf eine Beurteilung einer Einzelanlage am Standort SFS.</p> <p>Falls durch die Gemeinde(n) oder Projektträger der Nachweis erbracht werden kann, dass in Anwendung der Matrix der Schutz- und Nutzungsinteressen ein überwiegendes und nationales Interesse an der Nutzung besteht, kann die Aufnahme eines weiteren Eignungsgebiets geprüft werden. Der Richtplanteil wird unter dem Beschluss zu den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung entsprechend ergänzt.</p>
Gemeinderat Bad Ragaz	Der Standort «Guschachopf / Girenbüel» für eine künftige Windkraftanlage wird teilweise befürwortet. Die beiden tiefst gelegenen und damit gut einsehbaren Windkraftanlagen im Bereich Guschachopf werden abgelehnt.	Die Standorte der zwei vom Gemeinderat abgelehnten Windkraftanlagen befinden sich in einem Gefahrengebiet (Steinschlag resp. Rutschhang). Im Übrigen sind die beiden vom Gemeinderat abgelehnten Standorte geeignet, das Landschaftsbild von Bad Ragaz, welches stark vom Tourismus und der schönen Landschaft lebt, stark zu beeinträchtigen.	Das Eignungsgebiet Nr. 10: Guschachopf / Girenbüel ist im nordöstlichen Bereich angrenzend durch Hangrutschung und Steinschlag betroffen. Der Grossteil des Perimeters ist allerdings nicht von Naturgefahren berührt. Wenn Projektträger Planungen im festgesetzten Eignungsgebiet aufnehmen, müssen sie in detaillierten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien die Realisierbarkeit von Standorten für Windenergieanlagen nachweisen, insbesondere im Nahbereich von Naturgefahren die geotechnische Situation und die Vereinbarkeit genau prüfen. Auswirkungen auf die Landschaft können ebenso erst auf Projektstufe durch die konkrete Anlagenkonfiguration hinsichtlich Höhenentwicklung und Situierung der Windenergieanlagen genau geprüft werden. Genannte Schutzinteressen müssen in der Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung berücksichtigt werden.
Gemeinderat Bad Ragaz	Der Standort «Pizolhütte / Laufböden» wird, soweit die Anlagen auf Gemeindegebiet Bad Ragaz liegen, befürwortet. Alternative Grossprojekte für Fotovoltaikanlagen am gleichen Standort auf Bad Ragazer Gebiet sind gegenüber Windkraftanlagen prioritär zu behandeln. Verschiedene Projekte (Windpark vs. Grossfotovoltaikanlagen) sind zu koordinieren.	Dem Gemeinderat ist bekannt, dass in diesem Gebiet aktuell aktive Abklärungen für eine Grossfotovoltaikanlage nach Art. 71a Energiegesetz (EnG) laufen.	Grossflächige alpine Solaranlagen sind nicht planungspflichtig, sofern sie die Anforderungen von Art. 71a EnG erfüllen. Entsprechend haben sie Vorrang. Eine Koordination wäre nur danach möglich, wenn auch die Planungspflicht für grossflächige Solaranlagen gegeben ist.
Gemeinderat Balgach	Aus Sicht des Gemeinderates Balgach ist nicht nachvollziehbar, weshalb die betroffenen Gemeinden nicht früher in die Erstellung des Berichts eingebunden wurden, und sie nun nur noch innert kurzer Frist zum fertigen Ergebnis Stellung nehmen dürfen. Denn gerade der Erläuterungsbericht beweist, wie anspruchsvoll und komplex die Thematik Nutzen und Schutz bei Windenergieanlagen ist. Entsprechend lang und aufwändig waren die Arbeiten dafür. Den betroffenen Gemeinden aber mutet man zu, diesen ganzen Prozess zur Interessenabwägung Nutzen / Schutz in sehr kurzer Zeit nachvollziehen zu müssen. Dieses befremdliche Vorgehen ist keine gute Ausgangslage, um den Bericht vorurteilslos und mit Wohlwollen aufzunehmen. Es ist schlicht nicht möglich, die komplexen Gedankengänge	Die georegio, atelier für raumentwicklung, hat im Auftrag der Regierung des Kantons St.Gallen sog. «Eignungsgebiete Windenergie» im Sinn von Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (SR 700 RPG) ermittelt. Gemäss Erläuterungsbericht vom November 2022 sind die Eignungsgebiete «grosszügig abgegrenzte Perimeter, in denen gestützt auf die Schutz- / Nutzungsmatrix grundsätzlich gute Voraussetzungen für Windparks (mind. 20 GWh/a) von nationaler Bedeutung bestehen. Die Interessenabwägung ist gemäss Erläuterungsbericht für die Eignungsgebiete auf Stufe kantonaler Richtplan vollständig abgeschlossen und die nötigen Abstimmungsanweisungen an die nächsten Planungsschritte sind festgelegt (Steckbrief). Die erarbeiteten Eignungsgebiete entsprechen den heutigen Erkenntnissen der Windenergieplanung.	Die Hauptkritik der Stellungnahme bezieht sich auf die Bewertung als Eignungsgebiet angesichts der Gesamtheit der betroffenen Schutzinteressen; zudem wird die Beurteilung betreffend die Konflikte mit dem ISOS als falsch beurteilt. <p>In der Interessenabwägung ausschlaggebend sind die hervorragenden Windverhältnisse an diesem Standort. Anlagen wären dadurch sehr effizient und bereits mit wenigen Anlagen kann das nationale Nutzungsinteresse deutlich erreicht werden. Nur dank dieser hohen Effizienz überwiegt das Nutzungsinteresse gegenüber den unbestrittener Weise vorhandenen Schutzinteressen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>im Erläuterungsbericht in allen Feinheiten nachzuvollziehen.</p> <p>Entsprechend wertet der Gemeinderat Balgach den Umgang mit Eignungsgebiet Nr. 2 aus seiner Verantwortung und Zuständigkeit (Art. 1 PBG) für die Ortsplanung, vorab für die Schutzplanung (Ortsbildschutz, Landschaftsschutz).</p> <p>Im Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 2 wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Schutzziele in den Perimetern folgender Objekte zu beachten seien: «ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung, Spezialfall Schlosslandschaft Ober- / Unterrheintal sowie Nrn. 2945 Berneck und 2944 Balgach / Heerbrugg». Dieser Hinweis erfolgt aber bloss oder erst bei der «Empfehlung Umsetzung».</p> <p>Balgach / Heerbrugg ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als verstädtertes Dorf aufgeführt. Insbesondere die Schlosslandschaft Heerbrugg und Schloss Grünenstein sind Bestandteil des ISOS-Spezialfalls «Ober- / Unterrheintal, Schlosslandschaft» von nationaler Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Schlosslandschaft Heerbrugg und der von Privaten geplanten Entwicklung im umliegenden Gebiet Sonnenberg liegt ein gemeinsam verfasstes Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD), datiert 27. Oktober 2021, zum vorliegenden Sondernutzungsplan Sonnenberg vor. Insbesondere die im Sondernutzungsplan aufgeführten Baustandorte werden von den Kommissionen als schwerwiegende Beeinträchtigung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung bewertet. Nach Ansicht der Kommissionen ist dem Schutzziel «Ungeschmälerte Erhaltung der historischen Rebhalden als verbindendes Landschaftselement und charakteristischen Ortsbildhintergrund von Balgach und Schlossanlage Heerbrugg» höchste Priorität beizumessen.</p> <p>Selbst in der Nutzwertanalyse (Tabelle 20 und auch 21 des Erläuterungsberichts) wird für das Eignungsgebiet Nr. 2 zugestanden, dass «mehrere ISOS-Gebiete gut einsehbar» betroffen sind. Störend und nicht nachvollziehbar ist deshalb, warum sich die kantonale Denkmalpflege im Unterschied zu anderen Gebieten offenbar nicht zum Eignungsgebiet Nr. 2 geäußert hat (vgl. Anhang A6 zum Bericht, Ergebnisse Konsultation kantonale Verwaltung).</p>	<p>Diese Projektergebnisse wurden offenbar im Entwurf dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE, dem Guichet Unique, den Nachbarkantonen und -ländern sowie den betroffenen Fachstellen des Kantons St.Gallen zur Stellungnahme unterbreitet. Die direkt betroffenen politischen Gemeinden hingegen wurden in die Erarbeitung in keiner Art und Weise eingebunden. Sie erfuhren davon nach Abschluss sämtlicher Arbeiten anfangs Februar 2023 anlässlich von drei regionalen Veranstaltungen. Sie können sich nun bis 6. April 2023 im Rahmen einer Anhörung zu den Windeignungsgebieten äussern.</p> <p>Eignungsgebiet Nr. 2 von 17 ermittelten Gebieten im Kanton St.Gallen ist das «Gebiet Klee / Rappentobel – Balgach, Berneck, Rebstein». Der Perimeter ist auf dem Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 2 «Klee / Rappentobel» ersichtlich.</p> <p>Gemäss dem im Erläuterungsbericht zitierten Konzept Windenergie des Bundes aus dem Jahr 2017/2020, Ziel 2, sollen «bei der Ermittlung der geeigneten Gebiete beziehungsweise Standorte im Rahmen einer Interessenabwägung die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigt werden. Bei Konflikten mit der Windenergienutzung entgegenstehenden Bundesinteressen soll die schweizweite Perspektive berücksichtigt werden, wonach eine Fokussierung auf Gebiete mit einem möglichst hohen zu erwartenden Windenergieertrag angestrebt wird».</p> <p>Liest man den Erläuterungsbericht, entsteht beim Beschreibung der Methodik zur Ermittlung, Beurteilung und Abwägung der Nutzungs- / Schutzinteressen der Eindruck einer rein mathematischen Übung. Beim Nutzungsinteresse werden bezogen auf die Kriterien Produktionspotenzial und Windverhältnisse die drei Kategorien klein, mittel und gross unterschieden. Beim Schutzinteresse wird zwischen Ausschlussgebieten, sehr wertvollen Gebieten, wertvollen Gebieten und übrigen Gebieten unterschieden. In der Schutzklasse 1 sind die Ausschlussgebiete, in der Schutzklasse 2 die «sehr wertvollen Gebiete», in der Schutzklasse 3 die «wertvollen Gebiete». In der Schutzklasse 2 werden «die Schutzinteressen grundsätzlich stärker gewichtet als die Nutzungsinteressen. Eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich». In Schutzklasse 3 sind die sog. Vorbehaltsgebiete mit Interessenabwägung: «Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Eine Nutzung</p>	<p>Betreffend der Betroffenheit des ISOS wird kritisiert, dass die Umgebungsrichtungen VIII des ISOS zu wenig berücksichtigt würden, insbesondere werde die Umgebungsrichtung VIII mit Erhaltungsziel a nicht berücksichtigt. Diese Beurteilung ist korrekt, die Umgebungsrichtung VIII wurde nicht berücksichtigt, da sie den nördlichen Ortsbildhintergrund von Berneck bildet, das Eignungsgebiet Nr. 2 liegt hingegen südlich und westlich des ISOS Berneck und tangiert diese Umgebungsrichtung nicht. Betroffen ist die westliche Umgebungsrichtung V, wobei diese durch den Talkessel «Held» topographisch doch recht klar abgegrenzt wird. Gegen Süden, in Richtung des Eignungsgebiets, wird das ISOS durch das «Schlossholz» begrenzt, einen nordseitig bewaldeten Hügel ohne Erhaltungsziel im ISOS. An der Beurteilung der Betroffenheit «Mittel» wird vorerhand festgehalten, die Bewertung erfolgt übereinstimmend gemäss dem formulierten Bewertungsansatz.</p> <p>Gleichzeitig zur öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung wird der Vernehmlassungsentwurf dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Über die Streichung einzelner Windeignungsgebiete wird erst nach Kenntnisnahme der Eingaben aus der Anhörung, der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung sowie der Vorprüfung durch den Bund entschieden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung genannter rechtskräftiger Schutzverordnungen und Festlegungen im kommunalen Richtplan sind auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabsichten sowie im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfungen eingehend zu prüfen.</p> <p>Allfällige Beeinträchtigungen des ISOS sind zudem auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabsichten im Zuge der detaillierten Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien und allfälliger Umweltverträglichkeitsprüfungen genauer zu prüfen sowie in der Interessenabwägung nachgeordneter Planungen zu berücksichtigen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>Es ist für den Gemeinderat Balgach nicht nachvollziehbar und unverständlich, wie man vor dem Hintergrund ISOS-Spezialfall «Ober- / Unterrheintal, Schlosslandschaft» von nationaler Bedeutung und den sich abzeichnenden schwerwiegenden Konflikten zum Ergebnis gelangen kann, dass das Nutzungsinteresse leicht überwiegt. Besonders störend ist die unterschiedliche Bewertung. Es entsteht der subjektive Eindruck, dass, bezugnehmend auf das ISOS und die rigorose Stellungnahme der eidgenössischen Kommissionen, mit zwei Ellen gemessen wird resp. die ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung relativ salopp übergangen werden. Insbesondere auf Stufe Nutzungsplanung wird die Umsetzung von Seiten der Gemeinde als sehr schwierig eingestuft. Der Gemeinderat verlangt deshalb, dass auf das Eignungsgebiet Nr. 2 verzichtet wird.</p> <p>(Die vorstehenden Ausführungen referenzieren sich teilweise auf die Stellungnahme von Rechtsanwalt Jürg Beuter, Bratschi AG, St.Gallen, zuhanden der politischen Gemeinde Berneck.)</p>	<p>ist nur mit Auflagen möglich. Die Auflagen richten sich nach den Schutzzielein».</p> <p>Der Umgang mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS) wird im Erläuterungsbericht (Seite 34) wie folgt beschrieben: «Für die Wirkungsbereiche sind harte Klassengrenzen schwierig zu definieren. Die Bewertung der Beeinträchtigung erfolgte qualitativ anhand folgender Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Von nahe deutlich sichtbar wiegt schwerer als von weitem auf dem gegenüberliegenden Berg sichtbar. – Ist bei einem strukturellen Wirkungsbereich eines ISOS die umgebende Wiesen- oder Hügellandschaft allgemein erwähnt, wiegt das schwerer, als wenn explizit «der Wiesenstreifen bis zum Waldrand» oder gar keine Umgebung erwähnt ist. – Mehrere betroffene ISOS-Gebiete wiegen schwerer als eines. – Ist das ganze Interessengebiet sichtbar, wiegt das schwerer, als wenn es nur Teile sind». <p>Das Eignungsgebiet Nr. 2 schneidet gemäss Erläuterungsbericht, Übersicht auf Seite 46, im Rang 12 von 17 ab. In den Erläuterungen heisst es:</p> <ul style="list-style-type: none"> – «Sehr gute Windleistung, hohe Effizienz – Schwach in Nutzwertanalyse → besonders sorgfältige Beachtung der Schutzinteressen bei der Weiterentwicklung nötig – Grenznahe Gebiet zu AI → kantonsübergreifende Entwicklung empfehlenswert – Perimeter im Nordosten verkleinert, einige Konflikte aus der Nutzwertanalyse entschärft, Windleistung besser». <p>Das Schutzinteresse wird als «gross» bezeichnet. Im Ergebnis «überwiegt das Nutzungsinteresse leicht». Auffällig ist, dass gerade ein Rang vorher, also beim Gebiet Nr. 17 (Witöfeli / Steinerriet auf Gemeindegebiet Schänis) im Rang 11, das Nutzungsinteresse «klar» überwiegt.</p>	
Gemeinderat Berneck	<p>Aus Sicht des Gemeinderates von Berneck ist nicht nachvollziehbar, weshalb die betroffenen Gemeinden nicht früher in die Erstellung des Berichts eingebunden worden sind, und sie nun nur noch innert kurzer Frist zum fertigen Ergebnis Stellung nehmen dürfen. Der Erläuterungsbericht beweist, wie anspruchsvoll und komplex die Thematik Nutzen und Schutz bei Windenergieanlagen ist. Entsprechend lang und aufwändig waren die Arbeiten dafür. Den betroffenen Gemeinden aber mutet man zu, diesen ganzen Prozess einschliesslich der mathematischen Übungen zur Interessenabwägung Nutzen/Schutz in sehr</p>	<p>Die georegio, atelier für raumentwicklung, hat im Auftrag der Regierung des Kantons St.Gallen sogenannte «Eignungsgebiete Windenergie» im Sinn von Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) ermittelt. Gemäss Erläuterungsbericht vom November 2022 sind die Eignungsgebiete «grosszügig abgegrenzte Perimeter, in denen gestützt auf die Schutz- / Nutzungsmatrix grundsätzlich gute Voraussetzungen für Windparks (mind. 20 GWh/a) von nationaler Bedeutung bestehen. Die Interessenabwägung ist gemäss dem Erläuterungsbericht für die</p>	<p>Die Hauptkritik der Stellungnahme bezieht sich auf die Bewertung als Eignungsgebiet angesichts der Gesamtheit der betroffenen Schutzinteressen; zudem wird die Beurteilung betreffend die Konflikte mit dem ISOS als falsch beurteilt.</p> <p>In der Interessenabwägung ausschlaggebend sind die hervorragenden Windverhältnisse an diesem Standort. Anlagen wären dadurch sehr effizient und bereits mit wenigen Anlagen kann das nationale Nutzungsinteresse deutlich erreicht werden. Nur dank dieser hohen Effizienz</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>kurzer Zeit nachvollziehen zu müssen. Dieses befremdliche Vorgehen ist keine gute Ausgangslage, um den Bericht vorurteilslos und mit Wohlwollen aufzunehmen. Es ist schlicht nicht möglich, die komplexen Gedankengänge im Erläuterungsberichts in allen Feinheiten nachzuvollziehen. Entsprechend wertet der Gemeinderat Berneck den Umgang mit dem Eignungsgebiet Nr. 2 aus seiner Verantwortung und Zuständigkeit (Art. 1 PBG) für die Ortsplanung, vorab für die Schutzplanung (Ortsbildschutz, Landschaftschutz).</p> <p>Selbst in der Nutzwertanalyse (Tabelle 20 und auch 21 des Erläuterungsberichts) wird für das Eignungsgebiet Nr. 2 zugestanden, dass «mehrere ISOS-Gebiete gut einsehbar» betroffen sind. Nicht nachvollziehbar ist deshalb, warum sich die kantonale Denkmalpflege im Unterschied zu anderen Gebieten offenbar nicht zum Eignungsgebiet Nr. 2 geäußert hat (vgl. Anhang A6 zum Bericht, Ergebnisse Konsultation kantonale Verwaltung).</p> <p>An sich wird im Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 2 zutreffend darauf hingewiesen, dass die Schutzziele in den Perimetern folgender Objekte zu beachten seien: «ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung, Spezialfall Schlosslandschaft Ober/Unterrheintal sowie Nrn. 2945 Berneck und 2944 Balgach/Heerbrugg». Dieser Hinweis erfolgt aber bloss oder erst bei der «Empfehlung Umsetzung». Das ist nicht richtig und wird entsprechend klar abgelehnt, weil selbst im Steckbrief die Perimeter der ISOS-Gebiete bei der Schutzklasse 2 eingereiht werden. Hier werden die Schutzinteressen ganz grundsätzlich stärker gewichtet als die Nutzungsinteressen, und eine Nutzung soll nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich sein.</p> <p>Nicht nachvollziehbar für den Gemeinderat Berneck ist im Zusammenhang mit der Bewertung der ISOS-Ortsbilder, dass gemäss Steckbrief des Eignungsgebiets Nr. 2 die Sichtachsen von und zu nationalen ISOS-Objekten als lediglich «mittel» und nur bei der Schutzklasse 3 eingestuft werden. Das Eignungsgebiet Nr. 2 ist nämlich von den Umgebungsrichtungen des ISOS Ortsbilds von nationaler Bedeutung «Berneck» deutlich überlagert. Das gilt auch für die Umgebungsrichtung VIII (vgl. Bilder 25 und 27). Sie wird zutreffend als «steiler Rebhang, charakteristischer Ortsbildhintergrund» mit Erhaltungsziel a beschrieben.</p> <p>Eine Umgebungsrichtung ist gemäss den ISOS-Erläuterungen ein «Bereich von ein- oder mehrseitig unbegrenz-</p>	<p>Eignungsgebiete auf Stufe kantonaler Richtplanung vollständig abgeschlossen und die nötigen Abstimmungsanweisungen an die nächsten Planungsschritte sind festgelegt (Steckbrief). Die erarbeiteten Eignungsgebiete entsprechen den heutigen Erkenntnissen der Windenergieplanung.</p> <p>Diese Projektergebnisse wurden offenbar im Entwurf dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE, dem Guichet Unique, den Nachbarkantonen und -ländern sowie den betroffenen Fachstellen des Kantons St.Gallen zur Stellungnahme unterbreitet. Die direkt betroffenen politischen Gemeinden hingegen wurden in die Erarbeitung in keiner Art und Weise eingebunden. Sie erfuhren davon nach Abschluss sämtlicher Arbeiten anfangs Februar 2023 anlässlich von drei regionalen Veranstaltungen. Sie können sich nun bis 6. April 2023 im Rahmen einer Anhörung zu den Windeignungsgebieten äussern.</p> <p>Eignungsgebiet Nr. 2 von 17 ermittelten Gebieten im Kanton St.Gallen ist das «Gebiet Klee / Rappentobel – Balgach, Berneck, Rebstein». Der Perimeter ist auf dem Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 2 «Klee / Rappentobel» ersichtlich.</p> <p>Gemäss dem im Erläuterungsbericht zitierten Konzept Windenergie des Bundes aus dem Jahr 2017/2020, Ziel 2, sollen «bei der Ermittlung der geeigneten Gebiete beziehungsweise Standorte im Rahmen einer Interessenabwägung die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigt werden. Bei Konflikten mit der Windenergienutzung entgegenstehenden Bundesinteressen soll die schweizweite Perspektive berücksichtigt werden, wonach eine Fokussierung auf Gebiete mit einem möglichst hohen zu erwartenden Windenergieertrag angestrebt wird».</p> <p>Liest man den Erläuterungsbericht, entsteht beim Beschrieb der Methodik zur Ermittlung, Beurteilung und Abwägung der Nutzungs- / Schutzinteressen der Eindruck einer rein mathematischen Übung. Beim Nutzungsinteresse werden bezogen auf die Kriterien Produktionspotenzial und Windverhältnisse die drei Kategorien klein, mittel und gross unterschieden. Beim Schutzinteresse wird zwischen Ausschlussgebieten, sehr wertvollen Gebieten, wertvollen Gebieten und übrigen Gebieten unterschieden. In der Schutzklasse 1 sind die Ausschlussgebiete, in der Schutzklasse 2 die «sehr wertvollen Gebiete», in der Schutzklasse 3 die «wertvollen Gebiete». In der Schutzklasse 2</p>	<p>überwiegt das Nutzungsinteresse gegenüber den unbestrittener Weise vorhandenen Schutzinteressen.</p> <p>Betreffend der Betroffenheit des ISOS wird kritisiert, dass die Umgebungsrichtungen VIII des ISOS Berneck zu wenig berücksichtigt würden, insbesondere werde die Umgebungsrichtung VIII mit Erhaltungsziel a nicht berücksichtigt. Diese Beurteilung ist korrekt, die Umgebungsrichtung VIII wurde nicht berücksichtigt, da sie den nördlichen Ortsbildhintergrund von Berneck bildet, das Eignungsgebiet Nr. 2 liegt hingegen südlich und westlich des ISOS Berneck und tangiert diese Umgebungsrichtung nicht. Betroffen ist die westliche Umgebungsrichtung V, wobei diese durch den Talkessel «Held» topographisch doch recht klar abgegrenzt wird. Gegen Süden, in Richtung des Eignungsgebiets, wird das ISOS durch das «Schlossholz» begrenzt, einen nordseitig bewaldeten Hügel ohne Erhaltungsziel im ISOS. An der Beurteilung der Betroffenheit «Mittel» wird vorderhand festgehalten, die Bewertung erfolgt übereinstimmend gemäss dem formulierten Bewertungsansatz.</p> <p>Gleichzeitig zur öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung wird der Vernehmlassungsentwurf dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Über die Streichung einzelner Windeignungsgebiete wird erst nach Kenntnisnahme der Eingaben aus der Anhörung, der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung sowie der Vorprüfung durch den Bund entschieden.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung genannter rechtskräftiger Schutzverordnungen und Festlegungen im kommunalen Richtplan sind auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabtsichten sowie im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfungen eingehend zu prüfen.</p> <p>Allfällige Beeinträchtigungen des ISOS sind zudem auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabtsichten im Zuge der detaillierten Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien und allfälliger Umweltverträglichkeitsprüfungen genauer zu prüfen sowie in der Interessenabwägung nachgeordneter Planungen zu berücksichtigen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>barer (!) Ausdehnung, meist von Bedeutung für den weiträumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft, z.B. Vorder- / Hintergrund, angrenzendes Kulturland, Talhänge, Uferpartien, Flussraum, Neuquartiere». Erhaltungsziel a meint gemäss den Erläuterungen einen «unerlässlichen (!) Teil des Ortsbildes d. h. unverbaut oder mit Bauten, die der ursprünglichen Beschaffenheit der Umgebung entsprechen». Dieser grossen Bedeutung entsprechend gilt als Erhaltungsziel a: «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen». Bis zu 150 Meter hohe Windkraftanlagen passen in diesen für die Ortsbildqualität des Dorfes Berneck unerlässlichen Hintergrund wie die sprichwörtliche Faust aufs Auge.</p> <p>Nebst diesem für den Gemeinderat Berneck zentralen Konflikt mit nicht weniger als drei (!) Ortsbildern von nationaler Bedeutung stehen weitere wichtige Schutzinteressen den bis zu 150 Meter hohen Windkraftanlagen entgegen: Im Steckbrief für das Eignungsgebiet Nr. 2 wird bei der Schutzklasse 2 (Vorrang Schutzinteressen) ein Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung als randlich betroffen bezeichnet. Bei der Schutzklasse 3 («wertvoll») werden nebst den bereits erwähnten ISOS-Sichtachsen nicht weniger als sechs Themen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nr. 43: kantonale Landschaftsschutzgebiete – 62.89 ha (85%); – Nr. 52: Wald – 38.47 ha (52%); – Nr. 55: Grundwasserschutz zonen S3 und Grundwasserschutzareale, zukünftige Zonen S3 – 31.10 ha (42%); – Nr. 41: IVS-Objekte mit viel Substanz und mit Substanz – stark betroffen; – Nr. 54: Fledermausaktivitäten – stark betroffen; – Nr. 61: Richtfunkstrecken. <p>Selbst im Steckbrief wird angesichts dieser beeindruckenden Zahl an Konfliktthemen in der Rubrik «Zwischenergebnis / Interessenabwägung» erwähnt, dass «kantonale Landschaftsschutzgebiete grossflächig, Grundwasserschutz zonen S3 flächig, Fledermausschutz grossflächig und das Verbreitungsgebiet von Habicht und Wespenbusard» betroffen sind. Warum die ISOS-Ortsbilder nur randlich betroffen sein sollen, ist und bleibt angesichts der geschilderten Bedeutung der Umgebungsrichtung ein völliges Rätsel.</p> <p>Fazit</p>	<p>werden «die Schutzinteressen grundsätzlich stärker gewichtet als die Nutzungsinteressen. Eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich». In Schutzklasse 3 sind die sog. «Vorbehaltsgebiete mit Interessenabwägung: Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Eine Nutzung ist nur mit Auflagen möglich. Die Auflagen richten sich nach den Schutzziele».</p> <p>Der Umgang mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS) wird im Erläuterungsbericht (Seite 34) wie folgt beschrieben: «Für die Wirkungsbereiche sind harte Klassengrenzen schwierig zu definieren. Die Bewertung der Beeinträchtigung erfolgte qualitativ anhand folgender Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Von nahe deutlich sichtbar wiegt schwerer als von weitem auf dem gegenüberliegenden Berg sichtbar. – Ist bei einem strukturellen Wirkungsbereich eines ISOS die umgebende Wiesen- oder Hügellandschaft allgemein erwähnt, wiegt das schwerer, als wenn explizit «der Wiesenstreifen bis zum Waldrand» oder gar keine Umgebung erwähnt ist. – Mehrere betroffene ISOS-Gebiete wiegen schwerer als eines. – Ist das ganze Interessengebiet sichtbar, wiegt das schwerer, als wenn es nur Teile sind». <p>Das Eignungsgebiet Nr. 2 schneidet gemäss Erläuterungsbericht, Übersicht auf Seite 46, im Rang 12 von 17 ab. In den Erläuterungen heisst es:</p> <ul style="list-style-type: none"> – «Sehr gute Windleistung, hohe Effizienz – Schwach in Nutzwertanalyse → besonders sorgfältige Beachtung der Schutzinteressen bei der Weiterentwicklung nötig – Grenznahes Gebiet zu AI → kantonsübergreifende Entwicklung empfehlenswert – Perimeter im Nordosten verkleinert, einige Konflikte aus der Nutzwertanalyse entschärft, Windleistung besser». <p>Das Schutzinteresse wird als «gross» bezeichnet. Im Ergebnis «überwiegt das Nutzungsinteresse leicht». Auffällig ist, dass gerade ein Rang vorher, also beim Gebiet Nr. 17 (Witöfeli / Steinerriet auf Gemeindegebiet Schänis) im Rang 11, das Nutzungsinteresse «klar» überwiegt.</p>	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>Wie man in einem so kleinen, schmalen und von weither einsehbar Windgebiet bei derart vielen und schwergewichtigen Konflikten – vorab mit den drei ISOS-Ortsbildern und dem Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung «Heldsberg – Rheintaler Hanglagen» – zum Ergebnis gelangen kann, dass das Nutzungsinteresse leicht überwiegt, ist für den Gemeinderat Berneck schlicht nicht nachvollziehbar und unverständlich. Man wird den Eindruck nicht los, dass man einfach auf Teufel komm raus Windeignungsgebiete bezeichnen wollte. Der Gemeinderat verlangt deshalb, dass auf das Eignungsgebiet Nr. 2 verzichtet wird. Für diese eindeutige Schlussfolgerung aus dem Bericht spricht auch, dass die Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung mehr als nur anspruchsvoll, ja von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre. Das liegt nur schon daran, dass nebst Berneck zwei weitere St.Galler Gemeinden und zudem auch der Kanton Appenzell Innerrhoden und der Bezirk Schwende-Rüte betroffen wären. Wie hier eine kantonale (Sondern-)Nutzungsplanung kantons- und gemeindeübergreifend funktionieren soll, wissen wohl nur die Ersteller des Berichts. Nach Überzeugung des Gemeinderates Berneck kann und wird das schlicht nicht funktionieren.</p>		
Gemeinderat Benken	Kantonsübergreifende Planung und Abstimmung der Windenergiezonen / Windpärke zwischen den Kantonen St.Gallen, Schwyz und Glarus.	Der Gemeinderat will sich dem Thema Windenergie nicht gänzlich verschliessen, wünscht aber eine überregionale Planung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz und St.Gallen. Aktuell planen alle drei Kantone die Windenergieanlagen an den Randregionen, angrenzend an die jeweiligen Nachbarkantone. Nach den aktuellen Planentwürfen konzentrieren sich die Windpärke rund um das Gemeindegebiet Benken SG.	Bereits bei der Erarbeitung der Grundlagen zur Windenergieplanung wurden die zuständigen Amtsstellen der Nachbarkantone über die Ermittlung der Eignungsgebiete regelmässig informiert. Die gemeinsame Koordination und Abstimmung der Eignungsgebiete für Windenergie zwischen den Kantonen St.Gallen, Schwyz und Glarus werden in den nachfolgenden Planungsschritten weiter vertieft. Dem Aspekt der kantonsübergreifenden Planung und Koordination soll mehr Gewicht beigemessen werden, weshalb der Richtplandtext entsprechend ergänzt wird.
Gemeinderat Eschenbach	In einer ersten Phase sind die als klar geeigneten Windpotenzialgebiete in die weiteren Überlegungen mit einzubeziehen.	Als Energiestadt steht Eschenbach der Nutzung alternativer Stromquellen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Gemeinde sieht daher aktuell keine Gründe, sich in Bezug auf den Standort Nr. 21 (Laad / Eschenbach) in der aktuellen Phase gegen einen Richtplaneintrag zu stemmen. Es wird darauf hingewiesen, dass in einer ersten Phase die als klar geeignet eingestufteten Windpotenzialgebiete in die weiteren Überlegungen einzubeziehen sind. Windenergieanlagen sollen denn auch nur dort gebaut werden, wo die Bedingungen zur wirtschaftlichen Produktion von Windenergie vorhanden sind.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Flawil	Der Gemeinderat unterstützt die grundeigentümergebundene Planung von Windparks sowie Abbau- und Deponiestandorten durch kantonale Sondernutzungspläne gemäss Art. 32 PBG.	–	Kenntnisnahme

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Flums	Der Gemeinderat befürwortet den Einsatz eines kantonalen Sondernutzungsplans zur Planung einer Windenergie-Anlage für das Gebiet Nr. 16 «Flumserberg / Maschgenkamm» im kantonalen Richtplan, sofern für die Gemeinde Flums damit keine Kosten verbunden sind. Die direkt betroffenen Grundeigentümer sind frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.	<p>Für die grundeigentümergebundene Planung von Windparks ist der kantonale Sondernutzungsplan gemäss Art. 32 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorgesehen. Nach Art. 32 PBG kann die Regierung zur Wahrung kantonalen oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Die betroffenen politischen Gemeinden werden frühzeitig in die Planung einbezogen.</p> <p>Der Gemeinderat erachtet den Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans als zweckmässig. Das Gebiet Nr. 16 «Flumserberg / Maschgenkamm» erstreckt sich über die Gemeinden Flums und Quartan. Der Bau von Windenergie-Anlagen in diesem Gebiet ist somit von wesentlichem regionalen Interesse.</p> <p>Im kantonalen Sondernutzungsplan sind nicht nur die raumplanerischen Bedingungen festzulegen, sondern auch die Mitwirkungsmöglichkeiten und Entschädigungen der Grundeigentümer und der Gemeinden (Möglichkeit Energiebezug zur Deckung lokaler Bedürfnisse wie beispielsweise Bahnanlagen, Durchleitungsbedingungen, Zusage Bau- und Betriebskosten Strassen, Regelung Abbruch und Entsorgung von nicht mehr benötigten Anlagen nach Ablauf der Lebensdauer usw.).</p>	<p>Für die anstehende öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung wird der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren aufgeführt. Ob der kommunale oder der kantonale Sondernutzungsplan zur Anwendung kommt, beschliesst die Regierung abschliessend mit dem Erlass des Richtplans. Die Anhörung nach Art. 34 PBG sowie die öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung dienen dazu, dass alle Interessen und Argumente für oder gegen den kantonalen Sondernutzungsplan vorliegen. Die Regierung wird diese Ergebnisse in ihre Erwägung einbeziehen.</p> <p>Sollte der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren gewählt werden, ist die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden gemäss Art. 32 Abs. 2 PBG sicherzustellen. Dabei sind nicht nur jene Gemeinden einzubeziehen, in deren Gemeindegebiet eine Anlage zu liegen kommt, sondern auch die umliegenden Gemeinden, in denen die Auswirkungen spürbar werden. Zudem sind – in Anlehnung an Art. 34 PBG – die nach- und nebengeordneten Planungsträger frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Gemäss Art. 65 PBG können der Kanton und die politischen Gemeinden mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen. In diesen können u.a. die Zurverfügungstellung von Anteilen an Planungsmehrwerten für bestimmte Aufgaben im öffentlichen Bereich geregelt werden. Ob und welche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einem allfälligen Planungsmehrwert profitieren, wird sich erst auf Stufe der Machbarkeit bzw. Sondernutzungsplanung erweisen. Es empfiehlt sich daher, die gemeinwirtschaftlichen Interessen der Gemeinden bereits bei der Erarbeitung der Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien frühzeitig miteinzubeziehen und entsprechende Erwartungshaltungen frühzeitig zu deklarieren. Die vorstehenden Ausführungen werden in den Richtplandtext aufgenommen.</p>
Gemeinderat Lichtensteig	Die Windenergieprojekte Eignungsgebiet «Laad» und «Krinau» in den Nachbargemeinden werden unterstützt.	Im näheren Umfeld von Lichtensteig könnten zwei Windenergieanlagen entstehen. Trotz der Beeinträchtigung der Landschaft sind diese zu begrüssen, da die Nutzungsinteressen überwiegen.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Oberriet	Für einen bescheidenen Beitrag wird der Weg der Verhältnismässigkeit verlassen. Die Prioritäten sind entsprechend den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und es ist nicht nur auf die Windenergie abzustützen. Dabei müssen auch die Grundwasserschutzzonen zwingend berücksichtigt werden. Für den Gemeinderat hat der Schutz des Trinkwassers oberste Priorität	–	In Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie zukünftigen S1/S2 in Grundwasserschutzarealen gelten die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung. Sie sind der Schutzklasse 1 (Ausschlussgebiete) zugewiesen, daher ist die Realisierung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen ausgeschlossen. Windenergieanlagen können jedoch mit den Vorschriften der Schutzzone S3 vereinbar

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			<p>sein; wichtig ist insbesondere der Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten. Aus diesem Grund werden diese Gebiete der Schutzklasse 3 zugewiesen. Für Grundwasserschutzareale, die noch nicht differenziert sind, gelten gemäss Gewässerschutzverordnung dieselben Bestimmungen wie in der Schutzzone S2, bis die nötigen hydrogeologischen Untersuchungen für eine Differenzierung der Grundwasserschutzareale vorliegen. Damit ist mindestens die Erstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Da sich die Ausdehnung dieser Areale jedoch mit einer Differenzierung noch reduzieren kann (Aufteilung in S1-S3 oder keine Schutzzone), wäre es aber nicht zweckmässig, diese für die kantonsweite Planung in die Schutzklasse 1 aufzunehmen. Im Hinblick auf die weitere Planung von Windenergieanlagen sind in solchen Gebieten aber vor der Nutzungsplanung zwingend die nötigen Abklärungen und Verfahren zur Differenzierung in die Schutzklassen vorzunehmen. Dies wird in den Steckbriefen der betroffenen Eignungsgebiete als Aufgabe für die weitere Planung festgehalten.</p>
Gemeinderat Pfäfers	<p>Für den Gemeinderat sind besonders die Eignungsgebiete für Windenergie eine Thematik von zentraler Bedeutung (für die Gemeinde selbst wie auch für die Bevölkerung), weil die Politische Gemeinde Pfäfers bei drei Eignungsgebieten genannt oder mitgenannt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eignungsgebiet 10: Guschachopf / Girenbüel – Eignungsgebiet 11: Pizolhütte / Laufböden – Eignungsgebiet 12: St.Margrethenberg <p>Der Gemeinderat unterstützt generell die Bemühungen zur Förderung der erneuerbaren Energien – auch der Windkraftanlagen. Für den Gemeinderat ist es jedoch wichtig, dass dabei auch ausreichend auf den Schutz der Bevölkerung wie der Fauna geachtet wird und speziell bei Windkraftanlagen deshalb die Lärmemissionen möglichst gering bleiben und das wunderbare Landschaftsbild in der Gemeinde Pfäfers und seiner direkten Umgebung ausreichend geschützt wird. Auf eine möglichst geringe Sichtbarkeit der Windkraftanlagen wäre deshalb ebenfalls zu achten.</p>	–	<p>Die geforderten Abklärungen sind auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabsichten im Zuge der detaillierten Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien und allfälliger Umweltverträglichkeitsprüfungen genauer zu prüfen sowie in der Interessenabwägung nachgeordneter Planungen zu berücksichtigen.</p>
Gemeinderat Quarten	<p>Der Gemeinderat Quarten erachtet die Aufnahme des Gebiets Maschgenkamm als Windeignungsgebiet in den Richtplan als schwierig. Die Nachteile überwiegen.</p>	<p>Der Gemeinderat Quarten wendet sich nicht grundsätzlich gegen eine Aufnahme des Gebiets um den Maschgenkamm als Windeignungsgebiet in den Richtplan des Kantons St.Gallen. Er erachtet eine Umsetzung aufgrund der grossen Zahl von beteiligten Akteuren und möglichen Interessenkonflikten mit der intensiven und für die Politische Gemeinde Quarten eminent wichtigen touristischen Nutzung in diesem Gebiet als schwierig.</p>	<p>Aufgrund der sehr guten bis exzellenten Windverhältnisse und dem damit verbundenen Potential für einen Windpark überwiegt im Eignungsgebiet Nr. 16 Flumserberg / Maschgenkamm das Nutzungsinteresse deutlich. Wenn Projektträger Planungen im festgesetzten Eignungsgebiet aufnehmen, müssen sie in detaillierten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen die Realisierbarkeit von Windenergieanlagen nachweisen, insbesondere die nutzungsrechtliche Situation und den Einbezug der Akteure</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			ist vertieft zu betrachten. Genannte Feststellungen müssen in der Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung sorgfältig berücksichtigt und beurteilt werden.
Gemeinderat Schänis	Der Gemeinderat Schänis lehnt eine grundeigentümergebundene Planung mittels kantonalem Sondernutzungsplan ab und stellt bereits heute in Aussicht, dass er sich gegen eine vom Kanton diktierte Planung unter Ausschluss der Bürgerinnen und Bürger der Politischen Gemeinde Schänis durch alle Instanzen hindurch zur Wehr setzen würde.	Mit einer obrigkeitlichen Planung würden die demokratischen Werte unseres Landes mit Füßen getreten. Ein solches Vorgehen würde von den Schänner Bürgerinnen und Bürgern in keiner Art und Weise akzeptiert.	Das PBG sieht den kantonalen Sondernutzungsplan zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen vor. In Art. 33 PBG wird der Erlass des kantonalen Sondernutzungsplans für Anlagen zur Gewinnung von Energie explizit aufgeführt. Für die anstehende öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung wird der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren aufgeführt. Ob der kommunale oder der kantonale Sondernutzungsplan zur Anwendung kommt, beschliesst die Regierung abschliessend mit dem Erlass des Richtplans. Die Anhörung nach Art. 34 PBG sowie die öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung dienen dazu, dass alle Interessen und Argumente für oder gegen den kantonalen oder kommunalen Sondernutzungsplan vorliegen. Die Regierung wird diese Ergebnisse in ihre Erwägung einbeziehen.
Gemeinderat Schänis	<p>Dem Gemeinderat Schänis ist bewusst, dass die Strommangellage Bund und Kantone zu übereiltem Vorpreschen in Sachen Windenergie verleitet, ist aber überzeugt, dass die geplanten Windräder auf unserem Gemeindegebiet mehr Schaden als Nutzen bringen würden.</p> <p>Der Gemeinderat Schänis steht der weiteren Entwicklung und Verbreitung von Anlagen zur Stromproduktion mit erneuerbarer Energie grundsätzlich positiv gegenüber, ist aber klar der Meinung, dass solche Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – nur dort erstellt werden sollen, wo sie möglichst effizient Strom produzieren können; – das Ortsbild einer Gemeinde nicht massiv beeinflussen dürfen; – so errichtet werden müssen, dass sie keine Anwohner/innen stören; – nicht auf einem sensiblen Untergrund (Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche) erstellt werden dürfen. <p>Der Gemeinderat Schänis befasste sich im Frühjahr 2017 intensiv mit dem Projekt «Linthwind», welches auf dem Gemeindegebiet von Glarus Nord die Positionierung von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zum Inhalt hatte. Eine seitens des Gemeinderates in Auftrag gegebene raumplanerische Beurteilung kam seinerzeit zum Schluss, dass die geplanten Windenergieanlagen die verschiedenen Lebensräume entlang der sanierten Linth und den Erholungsraum als solchen stark belasten würden.</p>	<p>Naturschutz: Die angeblichen Eignungsgebiete Witöfeli und Steinerriet liegen entlang dem unter Schutz stehenden Linthdamm und zwischen den zwei Schutzgebieten Tschächli und Tschachen. Entsprechend hat sich die Vogelwelt in diesem Gebiet entwickelt.</p> <p>Zwischen Herbst 2008 und Frühjahr 2013 wurden der Linthkanal sowie die Hintergräben und Nebenkanäle grundlegend saniert, revitalisiert und naturnah ausgebaut. Das Linthwerk schützt die Linthebene zuverlässig vor Hochwasser. Neben seiner verstärkten Schutzfunktion ist das neue Linthwerk zum wichtigen Lebensraum für die Natur geworden und dient der Bevölkerung als Erholungsraum. Am Linthwerk ist der Mehrwert für die Natur beträchtlich. Zwei grosse Aufweitungen schaffen neue Lebensräume für Flora und Fauna. Zahlreiche Flussabschnitte haben Flachufer erhalten und dienen als Laichplätze für Fische. Die Wiesen auf den Dämmen werden extensiv bewirtschaftet, es entstehen wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Dieses Naturparadies liegt im Perimeter der angeblichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und würde bei einer Realisierung derselben unwiderruflich zerstört.</p> <p>Grundwasser; Schänis ist das Wasserschloss der Region: Unmittelbar neben dem Gebiet Witöfeli erstreckt sich ein Grundwasserschutzbereich. Überhaupt besteht der grösste Teil des Gebiets aus sogenanntem Turben-Boden. Dieser sehr weiche und haltlose Boden würde einen enormen</p>	<p>Die Ermittlung der Eignungsgebiete für Windenergie basiert auf dem Konzept Windenergie (2020) des Bundes. Dieses legt die Rahmenbedingungen für die nachgelagerten Planungsebenen fest. Das Konzept gibt dabei den Rahmen für den stufengerechten Einbezug der Bundesinteressen vor.</p> <p>Zu den vorgebrachten Vorbehalten zur Ermittlung der Eignungsgebiete kann folgendes festgehalten werden:</p> <p>Naturschutz: Die Lebensräume und Schutzgebiete von kantonaler und nationaler Bedeutung wurden in der Bewertung und Beurteilung der Standorte mitberücksichtigt. Eine extensive Bewirtschaftung ist auch im Umfeld von Windenergieanlagen weiterhin möglich.</p> <p>Grundwasser: Die geologischen Verhältnisse werden stufengerecht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für konkrete Anlagenstandorte geprüft. Auf Stufe der kantonalen Richtplanung wurden die Grundwasserschutzzonen und -areale berücksichtigt, diese sind im Gebiet nur sehr kleinräumig betroffen.</p> <p>Arbeitsplatzstandort: Arbeitszonen sind grundsätzlich mit Windenergieanlagen vereinbar, die Lärmgrenzwerte der ES IV können auch in geringen Distanzen problemlos eingehalten werden. Das Eignungsgebiet gefährdet den Arbeitsplatzstandort nicht.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>Zudem hätten sie negative Auswirkungen auf verschiedene nationale Schutzgebiete (BLN), deren Fauna und ihre Vernetzung untereinander gestört würden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Windenergieanlagen eine negative Auswirkung auf die sich in unmittelbarer Nähe befindenden Ortsbilder von nationaler Bedeutung und des Landschaftsraumes hätten und die Lebensqualität der Bevölkerung in der näheren und weiteren Umgebung beeinträchtigt würde.</p> <p>Was die im Richtplanentwurf nun im Raum stehenden Gebiete Witöfeli und Steinerriet betrifft, sind die Nutzungskonflikte in noch stärkerem Ausmass vorhanden.</p> <p>Der Gemeinderat Schänis lehnt die im Richtplanentwurf angedachte Prüfung des Standortes Schänis für Windkraftanlagen in aller Deutlichkeit ab.</p>	<p>Einsatz von Pfählungen zur Fixierung eines Windrades erfordern. Dabei besteht die grosse Gefahr von Veränderungen der sehr sensiblen Grundwasserströme. Die Wasserkorporation Schänis lieferte im Jahr 2022 beispielsweise über 1'200'000 Liter Wasser an unser Nachbardorf Kaltbrunn. Ein Versiegen des Grundwassers hätte katastrophale Auswirkungen auf die Grundwasserversorgung unserer Region. Sollten die angeblichen Eignungsgebiete gegen den Willen des Gemeinderates Schänis tatsächlich weiter geprüft werden, wäre ein fundiertes geologisches Gutachten unabdingbar.</p> <p>Arbeitsplatzstandort Witöfeli: Die Richtplanung der Politischen Gemeinde Schänis weist das rund 6.7 ha grosse Siedlungserweiterungsgebiet Witöfeli aus – und zwar als vorgesehener strategischer Arbeitsplatzstandort. Das einheimische Gewerbe ist dringend auf Flächen zur Expansion angewiesen. Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe der angeblichen Eignungsgebiete befindet, wäre die Siedlungserweiterung ernsthaft gefährdet, wenn nicht sogar verunmöglicht.</p> <p>Lärm: Schänis liegt im Talkessel des Voralpengebirges, das sich beidseitig des Dorfes hochzieht. Bereits jetzt ist in höher gelegenen Wohngebieten der Lärm der Autobahn A3 gut zu hören. Die Studien bemessen den entstehenden Lärm jeweils als Einzelobjekte. Will heissen, dass für die Autobahn und die Windenergieanlagen separate Lärmpegel errechnet werden. Wir sind überzeugt, dass sich der Lärm von Autobahn und Windenergieanlagen durch die Kesselwirkung unserer Wohnlage kumulieren und die Lebensqualität in unserer Gemeinde deshalb massiv einschränken würde.</p> <p>Flugplatz Schänis: Der Flugplatz Schänis liegt im Naherholungsgebiet Linthebene und ist in der Region ein beliebtes Ausflugsziel, das von Spaziergängern und Wanderern, Velofahrern, Skatern und Reitern sowie Familien gerne und rege besucht wird. Der Flugplatz mit seinem abwechslungsreichen Flugbetrieb, den die Besucher am Rande der Piste hautnah mitverfolgen können und das der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende, komplett neu erstellte Restaurant Segelflugplatz sind die Alleinstellungsmerkmale von Schänis.</p> <p>Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der den Flugplatz betreibenden Alpinen Segelflugschule Schänis AG (AS-SAG) kommen zum Schluss, dass der Flugplatz Schänis</p>	<p>Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Standort Witöfeli im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans Mobilität neu als «Weiterer Standort ESP Arbeiten» mit dem Koordinationsstand Vororientierung geführt wird.</p> <p>Lärm: Es gelten die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte der Lärmschutzverordnung, diese sind in der Nutzungsplanung nachzuweisen.</p> <p>Flugfeld: Die Nutzungskonflikte mit dem Flugplatz (unbefristet bewilligte Volten und Sektoren mit Höhenbegrenzung des Flugfelds) sind der Grund, dass das Gebiet aktuell nur als Vororientierung im kantonalen Richtplan aufgenommen wird. So lange dieser Konflikt nicht bereinigt werden kann, ist eine Festsetzung des Eignungsgebiets Witöfeli / Steinerriet nicht möglich. Falls der Konflikt bereinigt werden kann, muss der Standort mittels einer Anpassung des Richtplans als Festsetzung beantragt werden.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		bei einer Realisierung eines Windparks im Bereich Witöfeli / Steinerriet in seiner Existenzgrundlage akut bedroht wäre. Es wird auf die diesem Schreiben beiliegende Stellungnahme, dat. 29. März 2023, verwiesen.	
Stadtrat St.Gallen	Für die im Richtplan festgesetzten Eignungsgebiete ist der kantonale Sondernutzungsplan gemäss Art. 32 PBG als Leitverfahren vorgesehen. Da es sich bei der Förderung der erneuerbaren Energien und der Erstellung von Windanlagen um ein überkommunales Interesse handelt und die Gebiete oft Gemeindegrenzen und im Falle vom Eignungsgebiet Waldegg auch Kantonsgrenzen überlagern, scheint ein kantonaler Sondernutzungsplan aus unserer Sicht als zweckmässig.	–	Kenntnisnahme
Stadtrat St.Gallen	<p>Wir sind der Meinung, dass die Interessenabwägung in Bezug auf das UNESCO-Weltkulturerbe nur rudimentär und damit ungenügend ausgefallen ist, im Erläuterungsbericht auf Seite 34 ist festgehalten, dass der Stiftsbezirk als UNESCO-Weltkulturstätte nicht betroffen sei, da der Stiftsbezirk im Siedlungsgebiet der Stadt St.Gallen bzw. ausserhalb des Betrachtungsperimeters liege. Diese Beurteilung ist aus unserer Sicht nicht plausibel bzw. falsch, würden doch die Windanlagen im Gebiet Waldegg von grossen Teilen der Stadt St.Gallen im Sichtfeld des Weltkulturerbes deutlich in Erscheinung treten. Die erfolgte Interessenabwägung ist deshalb aus unserer Sicht noch ungenügend und ist zu vertiefen. Diesbezüglich wird auch auf die Kulturerbe-Verträglichkeitsvereinbarung gemäss UNESCO-Richtlinien verwiesen. Wir beantragen deshalb, dass der Standort Waldegg bis zum Vorliegen einer genügenden Interessenabwägung nicht als Festlegung in den Richtplan aufgenommen wird sondern als Zwischenergebnis.</p> <p>Beim Eignungsgebiet Waldegg wurde ein Abstand von mind. 300 m zum Siedlungsgebiet eingehalten. Dies erscheint uns im vorliegenden landschaftlichen Kontext und als Pufferzone und unabhängig der lärmrechtlichen Betrachtung als zu knapp. Auch um die Akzeptanz durch die Quartierbevölkerung im Hinblick auf die Folgeplanungen zu erhöhen, wäre ein grösserer Abstand von Vorteil. Wir empfehlen beim Eignungsgebiet Waldegg einen Mindestabstand von 500 m zur Bauzone einzuhalten.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass auch weitere, bisher noch nicht aufgeführte Schutzinteressen in der weiteren Planung angemessen berücksichtigt werden müssen. So bestehen ein kantonales Landschaftsschutzgebiet Menzlen-Freudenberg Eggen sowie ein Wildtierkorridor. Auf kommunaler Ebene sind, zumindest in den nachgelagerten Planungsverfahren, unter anderem ein Flachmoor,</p>	<p>Das Eignungsgebiet Nr. 37 Waldegg auf unserem Gemeindegebiet soll auf einer Fläche von 374 ha an der Kantonsgrenze zu Appenzell Ausserrhoden die räumliche Anordnung von rund sechs Windenergieanlagen ermöglichen. Das Nutzungsinteresse wird aufgrund der mittleren Windleistung und dem ermittelten Produktionspotential (über 20 GWh pro Jahr) als gross eingestuft. Das Eignungsgebiet Waldegg ist mit dem Koordinationsstand Festsetzung bezeichnet. Dieser Koordinationsstand soll aufzeigen, dass die Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse an der Windenergieproduktion ergeben hat.</p>	<p>Auf Stufe des kantonalen Richtplans erfolgte eine stufengerechte Interessenabwägung auf Basis einer Gebietsbetrachtung. Im Zusammenhang mit der gebietsweisen Betrachtung zur Ermittlung der Eignungsgebiete konnte kein direkter Einfluss auf die aussergewöhnlichen universellen Werte der UNESCO-Weltkulturerbestätte festgestellt werden.</p> <p>Detaillierte Abklärungen auf Basis von konkreten Standorten der Windenergieanlagen sind erst auf Stufe der Machbarkeit bzw. Sondernutzungsplanung möglich. Insbesondere auf Grundlage eines Umweltverträglichkeitsberichts erfolgt sodann eine Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung. In diesen Planungsschritten sind die Auswirkungen auf das UNESCO-Weltkulturerbe zu prüfen und im Rahmen der Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung einzubeziehen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Amphibienvorkommen, Geotope und besondere Waldstandorte und Gewässer zu berücksichtigen. Es muss einzelfallweise eine sorgfältige Abwägung stattfinden. Bereits in einer frühen Planungsphase sollen entsprechende planerische, gesamtheitliche Unterlagen Aussagen zur temporären sowie fixen Flächenbeanspruchung bei Bau und Unterhalt, inkl. allfälliger Aus- und Neubauten von Erstellungs-, Unterhaltswegen und temporärer Baupisten sowie Grubenarbeiten für die Leitungsführung machen. Die Interessenkonflikte in Bezug auf Inventarobjekte etc. müssen transparent aufgezeigt werden und allfällige Ersatzmassnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geregelt werden. Aufgrund der fehlenden Datenlage im Perimeter sind Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen zwingend notwendig.		
Gemeinderat Vilters-Wangs	In unserer Gemeinde ist ein Eignungsgebiet im Raum Pizolhütte als Festsetzung definiert.	Zur Unterstützung der Förderung der Windenergie begrüßen wir dieses Eignungsgebiet in unserer Gemeinde sehr. Gerade im Zusammenhang mit der sich zunehmend verschärfenden Energieknappheit und der damit verbundenen Abhängigkeit vom Ausland können Windpärke mithelfen, den Weg in eine nachhaltige Zukunft zu lenken. Mit Pärken in unserer Gemeinde sind wir bestrebt, einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in unserem Kanton beizutragen.	Kenntnisnahme
Region Sarganserland-Werdenberg	Wir begrüßen die Eignungsgebiete in unserer Region. Gerade im Zusammenhang mit der sich zunehmend verschärfenden Energieknappheit und der damit verbundenen Abhängigkeit vom Ausland können Windpärke mithelfen, den Weg in eine nachhaltige Zukunft zu lenken. Mit Pärken in unserer Region sind wir bestrebt, einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in unserem Kanton beizutragen.	In unserer Region sind Eignungsgebiete in den Räumen Sennwald, Weite, Pizolhütte, Guschachopf / Girenbüel und Flumserberg als Festsetzung definiert. Zur Unterstützung der Förderung der Windenergie begrüßen wir diese Eignungsgebiete in unserer Region sehr.	Kenntnisnahme
Region Toggenburg	Die Festsetzung der Eignungsgebiete Laad (Eschenbach, Wattwil) und Krinau (Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Wattwil) werden unterstützt und für richtig befunden. Ebenso die Prüfung der Festsetzung des Eignungsgebiets Hamburg / Alvensberg (Kirchberg, Mosnang) im Sinn einer Vororientierung.	Der Klimawandel und die Abkehr von fossilen Energieträgern fordert ein Umdenken und eine Neuausrichtung. Die Windkraft ist ein wichtiger Bestandteil von erneuerbaren Energien. Wir unterstützen die Absichten des Energietals Toggenburg und sind folgerichtig für den Ausbau der Windenergie. Die Inhalte und Aussagen in den sehr guten Steckbriefen gilt es weiter zu verfeinern. Gleichzeitig muss der Austausch mit der Bevölkerung erfolgen, um gemeinsam die Erschliessung mit Windkraftanlagen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme
Regio Wil (unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)	Bei den weiteren Planungsschritten sind die Windenergieanlagen «Wil, Boxloo» und «Brunau-Wuppenau» kantonsübergreifend zu koordinieren.	Die weitere Bearbeitung des Eignungsgebiets Wil, Boxloo ist mit der im kantonalen Richtplan Thurgau festgelegten Windenergieanlage «Brunau-Wuppenau» zu koordinieren.	Eignungsgebiete entlang von Kantonsgrenzen, an denen Eignungsgebiete der Nachbarkantone bekannt sind, müssen hinsichtlich des nationalen Interesses beurteilt und im Rahmen einer kantonsübergreifenden Entwicklung vertieft geprüft werden. Auf den Koordinationsbedarf mit den Nachbarkantonen ist bereits vor der Nutzungsplanung hinzuweisen.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			Dem Aspekt der kantonsübergreifenden Planung und Koordination soll mehr Gewicht beigemessen werden, weshalb der Richtplantext entsprechend ergänzt wird.
Region Zürichsee-Linth	Die Region Zürichsee-Linth unterstützt die Energiestrategie 2025 des Bundes. Sie begrüsst das Vorgehen mit der Festlegung von Eignungsgebieten im Richtplan im Grundsatz. Gegen eine Festsetzung eines Eignungsgebiets in der Gemeinde Eschenbach hat die Region Zürichsee-Linth keine Einwände.	–	Kenntnisnahme
Region Zürichsee-Linth	Die Region Zürichsee-Linth stellt fest, dass Einwirkungen von Windkraftanlagen sich in der Regel über weite Gebiete erstrecken. Jedenfalls machen sie nicht Halt an Gemeindegrenzen, sondern betreffen die Bevölkerung in weiten Gebieten. Vor diesem Hintergrund erachtet die Region Zürichsee-Linth für das Verfahren einen kantonalen Sondernutzungsplan als angezeigt und zweckmässig.	–	Kenntnisnahme

Beschluss - Weitere Eignungsgebiete

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Stadtrat Altstätten	Der Stadtrat Altstätten beantragt folgende Ergänzung in Abs. 1: In den als Vororientierung und Zwischenergebnis bezeichneten Eignungsgebieten ist regelmässig (mindestens aber alle fünf Jahre <u>oder auf Antrag von Gemeinden oder Projektträgern</u>) zu prüfen, ...	–	Die Ergänzung wird aufgenommen. Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.
Stadtrat Altstätten	Der Stadtrat Altstätten beantragt, die Tabelle «weitere Eignungsgebiete...» wie folgt zu ergänzen, sofern dem Antrag um Ergänzung der Tabelle «festgesetzte Eignungsgebiete» auf Seite 23 nicht entsprochen wird: Das Eignungsgebiet Nr. 5 «Isenriet» sei als weiteres Eignungsgebiet in den Richtplan aufzunehmen.	Laut Erläuterungsbericht wurde das Gebiet Nr. 5 «Isenriet» aufgrund zu geringer Ertragsprognosen und der Nähe zum landschaftlich und naturräumlich wertvollen Bannriet zum Ausschluss empfohlen. Das Gebiet Nr. 5 erstreckt sich über eine weiträumige Fläche und ermöglicht mit den heute am Markt erhältlichen Schwachwindanlagen (z.B. E175) ein Produktionspotential von nationalem Interesse (20 GWh/a). Das Naturschutzgebiet Bannriet soll dabei von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Ertragsprognosen für die Eignungsgebiete beruhen auf einer Abschätzung aus dem Windkataster des damaligen NTB-Buchs. Ertragsabschätzungen beinhalten immer einen gewissen Unsicherheitsfaktor. Diese Unsicherheit ist durch eine Abklärung mittels Windmessungen festzustellen. Das Gebiet Nr. 5 «Isenriet» kann auch als nördliche Erweiterung des Gebiets Nr. 6 Sand / Loseren betrachtet werden. Daher empfehlen wir das Gebiet Isenriet, bis zur Abklärung der Windhäufigkeit nicht grundsätzlich als Eignungsgebiet auszuschliessen. Hinweis:	Das Ziel der gesamten Methodik ist es, im Kanton in einer Gesamtbetrachtung die bestgeeigneten Gebiete zu ermitteln. Da es Gebiete gibt, in denen das Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen deutlich zu Gunsten der Nutzungsinteressen ausfällt, wird dieses vergleichsweise ineffiziente Gebiet nicht im Richtplan aufgenommen. Das raumplanerische Konzentrationsprinzip gebietet es, in der Interessenabwägung auch diese Effizienz zu berücksichtigen, dass also mit möglichst wenigen Anlagen ein grosser Ertrag erreicht werden kann. Für das Interessengebiet Nr. 5 Isenriet wurde in der Gesamtbewertung der Interessenabwägung aufgrund der tiefen Effizienz der Anlagen (tiefe Windleistung), verbunden mit umliegenden Naturwerten, festgestellt, dass die Nutzungsinteressen nicht gewichtig genug sind, um das Gebiet weiterzuverfolgen. Die Ertragsschätzung beruht auf dem Modell des NTB Buchs, das mit Windmessdaten plausibilisiert ist und über den ganzen Kanton systematisch verfügbar ist. Nur mit so einer systematischen Grundlage kann das Nutzungsinteresse über den ganzen Kanton verglichen werden. Im Interessengebiet Nr. 5 «Isenriet» ist die mittlere Windleistung mit 135 W/m ² nur halb so stark wie der Durchschnitt der weiterverfolgten Gebiete (261 W/m ²). Im genannten

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Die Fa. SFS-Stadler betreibt seit geraumer Zeit eine Windmessung auf ihrem Betriebsgelände in Heerbrugg, mit dem Ziel der Errichtung einer Windenergieanlage. Das Ergebnis dieser Windmessung ist ein Indikator für das Ertragspotential im Isenriet.</p>	<p>nahen Eignungsgebiet Nr. 6 ist die Windleistung sogar fast dreimal grösser (354 W/m²). Aufgrund der Grösse des Gebiets könnten zwar viele Windenergieanlagen platziert werden, an windstärkeren Standorten kann der gleiche Ertrag aber mit deutlich weniger Anlagen produziert werden. Damit sinken die Kosten, aber auch der Einfluss auf Mensch, Natur und Landschaft. Diese Effizienzüberlegungen sind in allen Gebieten qualitativ in die Interessenabwägung eingeflossen. Am Standort der Windmessungen der SFS Heerbrugg weist auch der Windkataster wieder eine deutlich höhere Windleistung auf. Dass das Gebiet Nr. 5 nicht weiterverfolgt wird, hat keinen Einfluss auf eine Beurteilung einer Einzelanlage am Standort SFS.</p> <p>Falls durch die Gemeinde(n) oder Projektträger der Nachweis erbracht werden kann, dass in Anwendung der Matrix der Schutz- und Nutzungsinteressen ein überwiegendes und nationales Interesse an der Nutzung besteht, kann die Aufnahme eines weiteren Eignungsgebiets geprüft werden. Der Richtplantext wird unter dem Beschluss zu den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung entsprechend ergänzt.</p>
Gemeinderat Bad Ragaz	Der Standort «Rheinau» für eine künftige Windkraftanlage wird als gesamtes Projekt (über Gemeindegrenzen hinweg betrachtet) abgelehnt.	An der Stellungnahme des Gemeinderates in früheren Vernehmlassungsverfahren zum kantonalen Richtplan St.Gallen hat sich nichts geändert. Das Gebiet Rheinau, welches heute geprägt ist durch das naturnahe Erscheinungsbild und als Erholungsgebiet der Bevölkerung genutzt wird, soll nicht durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Die künftige landwirtschaftliche Nutzung und Anpassung auf künftige bauliche und betriebliche Herausforderungen muss gewährleistet sein (Schutzabstände Windkraftanlagen).	<p>Aufgrund der guten bis exzellenten Windverhältnisse und dem damit verbundenen Potential für einen Windpark überwiegt das Nutzungsinteresse deutlich. Die räumliche Abstimmung auf Stufe kantonalen Richtplan ist gemäss Koordinationsstand Vororientierung noch nicht abgeschlossen, da die Konflikte mit dem Vogelschutz, insbesondere aber auch mit dem Flugfeld Bad Ragaz noch nicht abschliessend geklärt werden konnten. Aus diesen Gründen ist eine Streichung nicht angezeigt.</p> <p>Der Koordinationsstand Vororientierung weist auf Vorhaben oder Planungen hin, die noch räumlich unbestimmt oder erst langfristig zur Verwirklichung vorgesehen sind. Diese Vorhaben und Planungen sind entsprechend ihrem Planungsstand bei raumwirksamen Entscheiden zu berücksichtigen. Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz sowie auf die relevanten Umweltaspekte wären auf Stufe Nutzungsplanung im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung anhand eines konkreten Projektvorhabens sorgfältig zu prüfen. Gleichzeitig wäre auch die Vereinbarkeit einer möglichen Windkraftnutzung mit landwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen im Zuge einer detaillierten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung genauer zu prüfen.</p> <p>Gleichzeitig zur öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung wird der Vernehmlassungsentwurf dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Über die Streichung einzelner</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			Windeignungsgebiete wird erst nach Kenntnisnahme der Eingaben aus der Anhörung, der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung sowie der Vorprüfung durch den Bund entschieden.
Gemeinderat Eschenbach	Windpotenzialgebiet Nr. 17; Windenergie-Standorte der drei Kantone sind zu koordinieren.	Dem in der Region See-Gaster evaluierten Windpotenzialgebiet Nr. 17 in der Linthebene (Witöfeli / Steinerriet) steht der Rat im Grundsatz positiv gegenüber. In der Linthebene treffen drei Kantonsgebiete zusammen. Sinnvoll wäre es aus Sicht des Gemeinderates, wenn die Kantone ihre Windenergie-Standorte koordinieren. Weil sich die Kantone ebenfalls zur Richtplanung der benachbarten Kantone äussern können, muss dies nicht in der Vernehmlassung der Gemeinde Eschenbach erwähnt werden.	Bereits bei der Erarbeitung der Grundlagen zur Windenergieplanung wurden die zuständigen Amtsstellen der Nachbarkantone über die Ermittlung der Eignungsgebiete regelmässig informiert. Die gemeinsame Koordination und Abstimmung der Eignungsgebiete für Windenergie zwischen den Kantonen St.Gallen, Schwyz und Glarus werden in den nachfolgenden Planungsschritten weiter vertieft.
Gemeinderat Kaltbrunn	Der Gemeinderat Kaltbrunn wünscht eine frühzeitige Information, sollten die Rahmenbedingungen sich so verändern, dass der Standort in den Status Festsetzung wechselt.	Das Gebiet Witöfeli / Steinerriet in der Nachbargemeinde Schänis ist in den Anhörungsunterlagen als «weiterer Standort» für Windenergieanlagen vorgesehen. Es handelt sich um eine Vororientierung. Instrument «kantonale Sondernutzungspläne» für Windenergieanlagen und Abbau- / Deponiestandorte: Gemäss Art. 32 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz kann die Regierung zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Die betroffenen politischen Gemeinden sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Das Bau- und Umweltsdepartement ersucht im Rahmen der Vernehmlassung um eine Stellungnahme der Gemeinden zur Anwendung des Instruments für die grundeigentümerverbindliche Planung von Windparks sowie Abbau- und Deponiestandorten. Der Gemeinderat beurteilt die kantonalen Sondernutzungspläne aus zwei Perspektiven. Einerseits liegen bei Windenergieanlagen und Abbau-/ Deponiestandorten überkommene Interessen zugrunde, wofür die Durchführung der Verfahren die Möglichkeiten der Gemeinde übersteigt. Andererseits sind kantonale Sondernutzungspläne aus demokratiepolitischen Überlegungen heikel und nur bei einem grossen öffentlichen Interesse zu legitimieren. Der Gemeinderat Kaltbrunn ist gespannt, wie die diesbezügliche Rückmeldung über alle an der Mitwirkung beteiligten Institutionen ausfällt.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Kirchberg	Der Gemeinderat Kirchberg steht einer unvoreingenommenen Prüfung einer Windenergieanlage Hamberg / Alvensberg offen gegenüber. Als Vororientierung bezeichnete Standorte sollen ebenfalls überprüft und bei Bedarf zeitnah im kantonalen Richtplan festgesetzt werden können.	Der Gemeinderat Kirchberg befürwortet die unvoreingenommene Prüfung von Windenergieanlagen. Die Gemeinden sollten sich daher vor der Standortprüfung nicht verschliessen. Standorte wie derjenige in der Gemeinde Kirchberg, welche als Vororientierung und nicht als Festsetzung aufgenommen sind, sollen gegenüber den festgesetzten Standorten nicht zeitlich benachteiligt werden. Allenfalls wäre eine Differenzierung zwischen Festsetzung	Kenntnisnahme

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		und Vororientierung erst nach weiteren Prüfungen zweckmässig.	
Gemeinderat Mels	<p>Wir begrüssen die vorausschauende, respektive zukünftige Planung der Energieversorgung des Kantons St.Gallen und wir sind überzeugt, dass die Windenergie im künftigen Strommix eine wichtige Rolle übernehmen wird. Mit dem Windpark Rheinau strebt die Gemeinde Mels gemeinsam mit ihren Partnern ein Pionierprojekt an, das in der Region und im Kanton St.Gallen einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung beitragen wird.</p> <p>Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 9 «Rheinau» aufgrund der optimalen Eignung, Effizienz und Rangierung als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Rheinau ist eines von 17 Eignungsgebieten für Windenergie des Kantons St.Gallen. Der Windpark Rheinau hat eine grosse Bedeutung für die regionale und nationale Energiepolitik, er spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050. Die Energieproduktion aus Windkraft von über 20 GWh pro Jahr steht in nationalem Interesse. Der geplante Windpark wird voraussichtlich eine Jahresenergieproduktion von über 50 GWh sicherstellen. Die Untersuchungen und Abklärungen bestätigen, dass die Windverhältnisse optimal für die Windenergienutzung sind und das Nutzungsinteresse überwiegt das Schutzinteresse deutlich.</p> <p>Hinsichtlich Umgang mit den bekannten Konflikten Vogelschutz und Flugfeld Bad Ragaz schliessen wir uns der Stellungnahme der Region Sarganserland-Werdenberg vollumfänglich an. Ergänzend erwähnen wir unsere Stellungnahme betreffend «Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL): Neues Objektblatt Flugfeld Bad Ragaz», in welcher Vorschläge zur Anpassung der An- und Abflugrouten sowie der bestehenden Volta unterbreitet wurden. Zielgerichtet soll damit das erforderliche Miteinander von Flugverkehr und Windpark Rheinau gewährleistet werden.</p>	Das Windpotential im Gebiet Rheinau ist unbestritten. Jedoch bestehen Konflikte insbesondere zum Thema Vogelschutz und zum Umgang mit dem Flugfeld Bad Ragaz, die noch nicht abschliessend auf Stufe des kantonalen Richtplans geklärt werden konnten. Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die bestehenden Konflikte gelöst werden. Können Gemeinden oder Projektträger die nötigen Nachweise für die Berücksichtigung der im Steckbrief bezeichneten hauptsächlichen Konflikte erbringen, kann der Kanton diese im Rahmen der anstehenden Vorprüfung beim Bund einbringen. Falls seitens des Bundes damit einer Festsetzung nichts entgegensteht, können entsprechende Anpassungen der Koordinationsstände vorgenommen werden. Die Mitwirkung und Vernehmlassung stützt sich auf die bisher erfolgten Grundlagen, die von den bestehenden Koordinationsständen der Eignungsgebiete nicht abweichen.
Gemeinderat Sargans	Die Gemeinde Sargans ist am Rande der Sarganser Au betroffen. Die gültige Schutzverordnung Natur der Gemeinde Sargans ist in der Planung zu berücksichtigen.	–	Kenntnisnahme
Stadtrat St.Gallen	Das als Vororientierung bezeichnete Eignungsgebiet Nr. 34 Tannenber (Gemeinden Andwil, Gaiserwald, Gossau, Waldkirch), welches von der Politischen Gemeinde St.Gallen aus gut einsehbar ist, erscheint aus unserer Sicht grundsätzlich als nachvollziehbar. Auch bei diesem Gebiet wären im Rahmen der weiteren Planung die betroffenen Schutzinteressen der Politischen Gemeinde St.Gallen angemessen zu berücksichtigen	–	Kenntnisnahme
Gemeinderat Waldkirch	Der Gemeinderat Waldkirch nimmt von den Vorabklärungen Kenntnis und kann die Beurteilung der Fachstellen bezüglich Eignung nachvollziehen. Ob und in welcher Form sich Projekte zur Gewinnung von Windenergie am Standort Tannenber umsetzen lassen (Einbettung, Berücksichtigung aller Schutzfaktoren usw.), wird sich im Rahmen einer konkreten Planung zeigen.	–	Kenntnisnahme
Gemeinderat Vilters-Wangs	Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 9 «Rheinau» aufgrund der optimalen Eignung, Effizienz und Rangierung als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.	Für das Gebiet Rheinau (Nr. 9) liegen bereits detaillierte Untersuchungen und Abklärungen vor. Die Grundlage des Kantons bestätigt, dass die Windverhältnisse im Gebiet Rheinau optimal – gemäss Steckbrief «gut bis exzellent» – für die Windenergienutzung sind und das Nutzungsinteresse dem Schutzinteresse deutlich überwiegt. Auch der	Das Windpotential im Gebiet Rheinau ist unbestritten. Jedoch bestehen Konflikte insbesondere zum Thema Vogelschutz und zum Umgang mit dem Flugfeld Bad Ragaz, die noch nicht abschliessend auf Stufe des kantonalen Richtplans geklärt werden konnten. Der Kanton setzt sich im

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Masterplan «Räumliche Entwicklung» der Region Sarganserland-Werdenberg spricht sich für eine Umsetzung des Windparks aus.</p> <p>Gestützt auf die Toprangierung gemäss Beilage 2 (Erläuterungsbericht) und das grosse Nutzungspotential sind wir erstaunt, dass das Windeignungsgebiet Rheinau lediglich als «Vororientierung» festgelegt werden soll. Insbesondere vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Abklärungen und der breiten Unterstützung des Vorhabens innerhalb der Region fordert die Gemeinde Vilters-Wangs Kanton und Bund auf, die entsprechenden Abklärungen und Bereinigungen auf Sachplanebene vorzunehmen, um Planungssicherheit zu erlangen und den Koordinationsstand auf «Festsetzung» zu setzen. Des Weiteren verweisen wir auf die Mitwirkung der Region Sarganserland-Werdenberg.</p>	<p>Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die bestehenden Konflikte gelöst werden. Können Gemeinden oder Projektträger die nötigen Nachweise für die Berücksichtigung der im Steckbrief bezeichneten hauptsächlich Konflikte erbringen, kann der Kanton diese im Rahmen der anstehenden Vorprüfung beim Bund einbringen. Falls seitens des Bundes damit einer Festsetzung nichts entgegensteht, können entsprechende Anpassungen der Koordinationsstände vorgenommen werden. Die Mitwirkung und Vernehmlassung stützt sich auf die bisher erfolgten Grundlagen, die von den bestehenden Koordinationsständen der Eignungsgebiete nicht abweichen.</p>
Region Sarganserland-Werdenberg	<p>Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 9 «Rheinau» aufgrund der optimalen Eignung, Effizienz und Rangierung als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 12 «St. Margrethenberg» als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>Für das Gebiet Rheinau (Nr. 9) liegen bekanntlich bereits detaillierte Untersuchungen und Abklärungen vor. Die fachliche Grundlage des Kantons bestätigt, dass die Windverhältnisse im Gebiet Rheinau optimal – gemäss Steckbrief sogar «gut bis exzellent» – für die Windenergienutzung sind und das Nutzungsinteresse das Schutzinteresse deutlich überwiegt. Auch der Masterplan «Räumliche Entwicklung» unserer Region spricht sich für eine Umsetzung des Windparks aus. Mit den gemäss Steckbrief zum Eignungsgebiet Rheinau möglichen sechs Anlagen können – konservativ geschätzt – jährlich über 40 GWh Strom produziert werden. Bereits mit einem nur aus drei Anlagen bestehenden Windpark könnte das nationale Interesse gemäss Art. 9 Energieverordnung erreicht werden.</p> <p>Gestützt auf die Toprangierung gemäss Beilage 2 (Erläuterungsbericht) und das grosse Nutzungspotential sind wir darüber erstaunt, dass das Windeignungsgebiet Rheinau lediglich als «Vororientierung» festgelegt werden soll. Insbesondere vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Abklärungen und der breiten Unterstützung des Vorhabens innerhalb der Region fordert die Region Kanton und Bund auf, die entsprechenden Abklärungen und Bereinigungen auf Sachplanebene vorzunehmen, um Planungssicherheit zu erlangen und den Koordinationsstand auf «Festsetzung» zu setzen.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für die Einstufung als Vororientierung einerseits Konflikte mit dem Vogelschutz und andererseits die noch nicht erfolgte Abstimmung mit dem Flugfeld Bad Ragaz geltend gemacht wer-</p>	<p>Das Windpotential in den Gebieten Rheinau und St. Margrethenberg ist unbestritten. Jedoch bestehen Konflikte, die auf Stufe des kantonalen Richtplans noch nicht abschliessend geklärt werden konnten. Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die bestehenden Konflikte gelöst werden. Können Gemeinden oder Projektträger die nötigen Nachweise für die Berücksichtigung der im Steckbrief bezeichneten hauptsächlich Konflikte erbringen, kann der Kanton diese im Rahmen der anstehenden Vorprüfung beim Bund einbringen. Falls seitens des Bundes damit einer Festsetzung nichts entgegensteht, können entsprechende Anpassungen der Koordinationsstände vorgenommen werden. Die Mitwirkung und Vernehmlassung stützt sich auf die bisher erfolgten Grundlagen, die von den bestehenden Koordinationsständen der Eignungsgebiete nicht abweichen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>den. Der Vogelschutz ist als Begründung für eine «Vororientierung» nicht hinnehmbar. Es bestehen keine Konflikte mit Kerngebieten von Bartgeier und Auerhuhn (Ausschlussgebiete gemäss Konzept Windenergie Bund) oder Wasser- und Zugvogelreservaten. Es trifft zwar zu, dass im Projektgebiet auch windkraftsensible Vogelarten vorkommen. Auf diese Situation kann jedoch im Rahmen der Projektierung mit massgeschneiderten Massnahmen wie einem optimierten Anlagenlayout (inkl. möglichem Verzicht auf einzelne Anlagen), spezifischen Betriebsvorschriften (Abschaltpläne) oder der Installation automatisierter Detektions- und Abschaltssysteme (europaweit eingesetztes «DT-Bird») reagiert werden. Im weitläufigen Projektperimeter bestehen gute Voraussetzungen, um die Interessen von Vogelschutz und Energieproduktion unter einen Hut zu bringen. Es wäre aus diesem Grund nicht stufengerecht, auf Richtplanebene eine konkrete Lösung für Konflikte mit dem Vogelschutz als Voraussetzung für eine Festsetzung einzufordern. Dies umso mehr, als auch in anderen nun im Richtplan festgesetzten Eignungsgebieten – bei welchen noch keine ornithologischen Untersuchungen vorhanden sind – ein Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten wie Uhu oder Rotmilan wahrscheinlich ist (siehe Verbreitungskarten Vogelwarte Sempach). Mit Blick auf die Gleichbehandlung ist es deshalb nicht gerechtfertigt, das Gebiet Rheinau herabzustufen.</p> <p>Das zweite Argument – die noch ausstehende Abstimmung der Windenergienutzung mit dem Flugfeld Bad Ragaz – ist aus Sicht der Region fachlich nachvollziehbar. Wir verweisen diesbezüglich auf die aktuelle Überarbeitung des SIL-Objektblattes für das Flugfeld Bad Ragaz. Im Objektblatt ist festgehalten, «die An- und Abflugrouten stehen teilweise mit dem potentiellen St.Galler Windenergiegebiet «Rheinau» in Konflikt. Der Konflikt ist bei einer allfälligen Festlegung des Windenergiegebiets im kantonalen Richtplan zu lösen (Anpassung Flugrouten etc.)». Aufgrund des noch laufenden Verfahrens bitten wir den Kanton, die räumliche Abstimmung mit den Bundesstellen und Skyguide voranzutreiben, damit die Rahmenbedingungen für die weitere Projektentwicklung zeitnah und verbindlich geklärt werden sowie der Konflikt bereinigt ist.</p> <p>Das Eignungsgebiet St.Margrethenberg (Nr. 12) soll aufgrund von Konflikten mit VBS-Systemen erst als «Zwischenergebnis» festgelegt werden. Analog zum Gebiet Rheinau wird auch hier intensiv an einem Projekt gearbeitet und es besteht grosses Interesse an einer schnellen Umsetzung, welche auch seitens der Region begrüsst wird. Die Militär-Antennenanlage wird vor allem fürs WEF</p>	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		benötigt. Aufgrund der kurzen Nutzungsdauer der Antenne könnte das Windrad im Störungsgebiet der Antenne während des WEF's ausser Betrieb genommen werden. Durch die geeignete Platzierung der Windenergieanlagen respektive kurze Abschaltungen einzelner Anlagen können die Konflikte mit dem Sendepunkt «Ragolerberg» gelöst werden. Entsprechend bitten wir den Kanton, sich gegenüber dem Bund – namentlich dem VBS – für eine rasche Konfliktbereinigung einzusetzen, damit zeitnah eine Festsetzung erlangt werden kann.	
Region Zürichsee-Linth	Bezüglich Festsetzung eines Eignungsgebiets in der Gemeinde Schänis bestehen Vorbehalte. Die Region Zürichsee-Linth begrüsst vor diesem Hintergrund, dass der Kanton in seinem Erläuterungsbericht selbst zum Schluss kommt «die bestehenden Konflikte im bezeichneten Gebiet in Schänis müssen gelöst werden, bevor eine Aufnahme im kantonalen Richtplan mit Koordinationsstand «Festsetzung» in Frage kommt». Insofern begrüsst die Region Zürichsee-Linth das Vorgehen gemäss Anhörungsentwurf.	–	Kenntnisnahme

Beilage - Übersichtskarte Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Stadtrat Altstätten	Der Stadtrat Altstätten beantragt, die Übersichtskarte wie folgt zu ergänzen: Das Eignungsgebiet Nr. 5 «Isenriet» sei als festgesetztes Eignungsgebiet oder sofern diesem Antrag nicht entsprochen werden kann, als weiteres Eignungsgebiet in die Übersichtskarte respektive den Richtplan aufzunehmen.	–	In der Interessenabwägung wurde festgestellt, dass für das Gebiet aufgrund der tiefen Effizienz der Anlagen das Nutzungsinteresse nicht überwiegt (vgl. Rückmeldung betr. Aufnahme als Eignungsgebiet). Es wird deshalb nicht als Festsetzung aufgenommen. Als «weitere Eignungsgebiete» mit Koordinationsstand «Zwischenergebnis» oder «Vororientierung» werden Gebiete aufgenommen, bei denen die Interessenabwägung grundsätzlich für eine Aufnahme als Eignungsgebiet spricht, bei denen jedoch noch klar bezeichnete Konflikte bestehen, die in einer vertieften Bearbeitung geprüft und geklärt werden müssen. Im Fall des Gebiets Nr. 5 ist dies nicht der Fall. Das Gebiet wird nicht als «weiteres Eignungsgebiet» im Richtplan aufgenommen. Falls durch die Gemeinde(n) oder Projektträger der Nachweis erbracht werden kann, dass in Anwendung der Matrix der Schutz- und Nutzungsinteressen ein überwiegendes und nationales Interesse an der Nutzung besteht, kann die Aufnahme eines weiteren Eignungsgebiets geprüft werden. Der Richtplantext wird unter dem Beschluss zu den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung entsprechend ergänzt.
Region Sarganserland-Werdenberg	Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 9 «Rheinau» aufgrund der optimalen Eignung, Effizienz und Rangierung als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.	vgl. Seite 24 (Beschluss - Weitere Eignungsgebiete)	Das Windpotential in den Gebieten Rheinau und St. Margrethenberg ist unbestritten. Jedoch bestehen Konflikte, die auf Stufe des kantonalen Richtplans noch nicht abschliessend geklärt werden konnten. Der Kanton setzt

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 12 «St. Margrethenberg» als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.		sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die bestehenden Konflikte gelöst werden. Können Gemeinden oder Projektträger die nötigen Nachweise für die Berücksichtigung der im Steckbrief bezeichneten hauptsächlichen Konflikte erbringen, kann der Kanton diese im Rahmen der anstehenden Vorprüfung beim Bund einbringen. Falls seitens des Bundes damit einer Festsetzung nichts entgegensteht, können entsprechende Anpassungen der Koordinationsstände vorgenommen werden. Die Mitwirkung und Vernehmlassung stützt sich auf die bisher erfolgten Grundlagen, die von den bestehenden Koordinationsständen der Eignungsgebiete nicht abweichen.

Beilage - Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Stadtrat Wil	Es ist genauer darzulegen, ab welcher Populationsgrösse von einem besonders häufigen Fledermausvorkommen ausgegangen wird und wie die Datengrundlage erhoben wird. Zudem ist eine grafische Darstellung der betroffenen Gebiete zu erstellen.	Die dargestellten Ausführungen geben zu wenig Erkenntnis für die konkrete Situation im Potenzialgebiet Boxloo.	Gemäss den Empfehlungen des Konzepts Windenergie erfolgte eine Beurteilung des Konfliktpotentials mit Fledermausarten durch den kantonalen Fledermausschutzbeauftragten. Gemäss der fachlichen Beurteilung kann eine scharfe räumliche Abgrenzung der Hauptkonfliktgebiete nicht erfolgen, deshalb wurde dieses Kriterium nicht in der GIS-Analyse, sondern in der Nutzwertanalyse berücksichtigt. Aus der qualitativen, grossräumigen Beurteilung des Fledermausschutzbeauftragten hat sich ergeben, dass die Hauptkonfliktgebiete einerseits das Rheintal inkl. den angrenzenden Hanggebieten bis zur Baumgrenze, andererseits die Gebiete in bis zu 10 km Entfernung um den Bodensee sind. Bei den betroffenen Gebieten ist diese Beurteilung in die Nutzwertanalyse eingeflossen und in den Steckbriefen der betroffenen Eignungsgebieten aufgeführt. In der weiterführenden Planung ist aber der Fledermausschutz ein Thema in allen Eignungsgebieten.
Stadtrat Wil	Für das Potenzialgebiet Boxloo ist das rechtskräftig ausgewiesene, lokale Landschaftsschutzgebiet zu berücksichtigen.	In der Interessenabwägung von Nutzungs- und Schutzinteressen wurden die rechtsgültigen kommunalen Landschaftsschutzgebiete und zahlreiche Einzelschutzobjekte nicht berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> – Richtplanblatt L 1.2 (kommunaler Richtplan Bronschhofen 2011) – Landschaftsschutzgebiet LS 200 (kommunale Schutzverordnung 2022) – Feld- und Ufergehölze, Hecken (HFUG 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 223, 299) – Bäume, Allen (BA 200, BG 200) – Amphibienlaichgebiete (BioT 201) – Naturschutzgebiete (NFA 201, 202, 203, NTA 209) – Aussichtslagen (AuL 200) 	Kantonale Interessen im Bereich des Landschaftsschutzes sowie Lebensraum-Schongebiete sind in die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan eingeflossen. Die weitere Berücksichtigung genannter rechtskräftiger Schutzverordnungen und Festlegungen im kommunalen Richtplan sind auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabsichten sowie im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfungen eingehend zu prüfen.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Das Potenzialgebiet Boxloo ist durch die rechtskräftige sowie die aktuell in Revision befindliche kommunale Schutzverordnung als lokales Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Als Zielsetzung gilt es, Bauten und Anlagen sorgfältig einzupassen und stark in Erscheinung tretende Bauten und Anlagen zu vermeiden. Diese Zielsetzung steht im Widerspruch zur Festlegung des Eignungsgebiets Windenergie Boxloo.</p>	
<p>Stadtrat Wil</p>	<p>Gemäss der Empfehlung des Bundes ist ein Mindestabstand von 500 m zu Gebieten der Empfindlichkeitsstufe II vorzusehen.</p>	<p>Im Konzept Windenergie führt der Bund auf Seite 10 aus: «Neben den visuellen Eindrücken grosser Windräder spielen die Fragen des Lärmschutzes beziehungsweise der bestmöglichen Vermeidung von Lärm für die umliegende Bevölkerung für die Unterstützung und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine sehr grosse Rolle». Eine Reduktion des Mindestabstands auf 300 m zu Gebieten der Empfindlichkeitsstufe II trägt aus Sicht der Stadt Wil nicht zum Erzielen einer breiten Akzeptanz bei.</p>	<p>Für die Anlagenplanung sind nicht pauschale Puffer von 300 oder 500 m relevant, sondern je nach Empfindlichkeitsstufe die jeweiligen Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung. Konkrete Planungen zeigen, dass die gesetzlichen Grenzwerte je nach Anlagentyp, Windverhältnissen und topographischen Verhältnissen auch in Distanzen von 300 m eingehalten werden können.</p> <p>Vom Bund gibt es sodann auch keine Empfehlung für einen Puffer von 500 m – dieses Mass wurde vom Bund einzig für die «Grundlagenkarte betreffend die hauptsächlich Windpotenzialgebiete» angewendet. Jene Karte weist ein Beurteilungsraster von 2.5x2.5 km auf, weshalb ein grosszügiges Mass von mind. 500 m methodisch bedingt zweckmässig erscheint. In der Methodik für den Kanton St.Gallen ist die Analyse in einer Hektar-Betrachtung (Beurteilungsraster 100x100 m) erfolgt. Deshalb ist der geringere und den tatsächlich einzuhaltenen Abständen gemäss Lärmschutzverordnung besser entsprechende Puffer von 300 m angebracht.</p> <p>Mit einer Erhöhung des Puffers würden viele Gebiete frühzeitig ausgeschlossen, auch wenn die Einhaltung der Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung möglich sein wird. Falls ein solcher Ausschluss erfolgt, soll dieser nicht bereits auf Stufe des kantonalen Richtplans erfolgen.</p> <p>In der weiterführenden Planung sind alle nötigen Nachweise zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu erbringen. Die Nutzungsplanung kann im Rahmen des vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Perimeters so optimiert werden, dass die Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet möglichst gering sind.</p>
<p>Regio Wil (unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)</p>	<p>In der Interessenabwägung zur Förderung der erneuerbaren Energien sind die Eingriffe und Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die bewohnten Gebiete (insbesondere sensible Nutzungen wie z.B. Clenia Littenheid), die Erschliessungen, die Lärmimmissionen, die Schattenwürfe, die Konflikte mit Fledermäusen, Brut- und Zugvögeln sowie die kommunalen Planungsinstrumente bei den weiteren Detailabklärungen umfassend zu berücksichtigen.</p>	<p>Windenergieanlagen sind ein wichtiges Element für die Umsetzung der Energiestrategie 2050. Sie zählen zweifellos zu den Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, entsprechend sind die raumplanerischen und umweltrechtlichen Aspekte in der Interessenabwägung bei Standortwahl und Projektierung hoch zu gewichten. Die anhand der Unterlagen «Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen, Erläute-</p>	<p>Genannte Detailabklärungen sind auf Stufe Nutzungsplanung im Rahmen der Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen anhand konkreter Projektabsichten vertieft zu prüfen und in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>rungsbericht» und «Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen, Steckbriefe der Eignungsgebiete» erfolgte Positivplanung der Windpotentialgebiete, deren Aufnahme im kantonalen Richtplan sowie das vorgesehene Verfahren werden seitens der Regio Wil begrüsst.</p> <p>Bei den Detailabklärungen und der Projektierung der Windenergieanlagen sind vor allem den Eingriffen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die bewohnten Gebiete, die Erschliessungen, die Lärmimmissionen, die Schattenwürfe sowie die Konflikte mit Fledermäusen, Brut- und Zugvögeln eine grosse Bedeutung beizumessen.</p>	

VE21 Grundwasserreserven

Allgemeine Bemerkung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Stadtrat Buchs	Eine Ausscheidung eines Grundwasserschutzareals bei Rheinau-Ceres und eine allfällige Überarbeitung des bereits rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareals zwischen Weite und Räfis-Burgerau wird durch die Stadt Buchs begrüsst.	–	Kenntnisnahme
Gemeinderat Flawil	<p>Liste der Grundwasserreserven von kommunaler oder regionaler Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 32 / Flawil / Weid / Bedeutung mittel / Schutzstatus provisorisch / Handlungsbedarf abklären. <p>Liste der Ausweichstandorte bei bestehenden Fassungen (ohne zusätzlichen Wasserertrag):</p> <ul style="list-style-type: none"> – 38 / Flawil-Oberuzwil / Rudlen / Bedeutung als Ausweichstandort / provisorischer Schutzstatus / Handlungsbedarf abklären. <p>Mit der Liste der Grundwasserreserven von kommunaler oder regionaler Bedeutung, respektive als Ausweichstandort bei bestehenden Fassungen, ist der Rat ebenfalls einverstanden.</p>	–	Kenntnisnahme
Gemeinderat Nesslau	<p>Im Sinn der Erwägungen soll die Versorgungssicherheit über das gesamte Toggenburg aufgearbeitet werden. Aus den Erkenntnissen sollen Massnahmen abgeleitet werden. Erst anschliessend sind die notwendigen Wasserfassungen rechtskräftig auszuscheiden.</p> <p>Im Sinn der Erwägungen beantragt der Gemeinderat dem Bau- und Umweltschutzdepartement des Kantons St.Gallen, mit</p>	Damit die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichergestellt werden kann, müssen die nutzbaren Grundwasservorkommen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Politische Gemeinde Nesslau weist einige provisorische Grundwasserreserven aus. Die Qualität und Quantität der Reserven ist aus unserer Sicht vor einer definitiven Ausscheidung zu prüfen. Ebenso ist im Rahmen der Versorgungssicherheit zu prüfen, welche Grundwasserfassung bei einem Engpass (z.B. Regen und dadurch Trübung) überhaupt verwendet werden kann. Im Toggenburg	Wir unterstützen die Anliegen der Gemeinde grundsätzlich. Die Ergebnisse der regionalen Wasserressourcenplanung Toggenburg werden bei der Priorisierung berücksichtigt. Nach Vorliegen der Ergebnisse soll bei der Quelle Spoo der Schutzbedarf überprüft werden. Entsprechend wird der Handlungsbedarf von «Areal rechtskräftig ausscheiden» auf «abklären» geändert und die Bezeichnung des Areals gemäss Schreibweise der Gemeinde auf «Spoo» angepasst. Beim Areal Chucheren ist auf Grund

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>dem Verfahren in Bezug auf eine rechtskräftige Ausscheidung von Grundwasserreserven zuzuwarten, bis die Ergebnisse des regionalen Pilotprojekts vorliegen</p>	<p>gibt es noch verschiedene kleinere Wasserversorgungen, allein in Nesslau deren drei. Dies, obwohl in den letzten Jahren zwei Versorgungen in die Gemeinde inkorporiert wurden. Entsprechend ist nicht sichergestellt, dass unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit ein Konzept vorhanden ist. Die Versorgungssicherheit ist aus unserer Sicht vorgängig der Festsetzung von einzelnen Grundwasserreserven über das gesamte Toggenburg zu überprüfen. Daraus abgeleitet sind die einzelnen Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit abzuleiten. Anschliessend sind die Wasserfassungen zu definieren und rechtskräftig zu setzen.</p> <p>Als Auftrag aus dem Postulat 40.22.02 «Langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen: Handlungsbedarf und Massnahmen» (https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/5382#documents) hat sich die Region Toggenburg bereit erklärt, die Postulatsmassnahme P6 «Regionale Wasserressourcenplanung Toggenburg als Pilotprojekt» umzusetzen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen ebenfalls der zukünftigen Planung der im Bericht erwähnten Handlungsmassnahmen. Die Ergebnisse sind abzuwarten.</p> <p>Hinzu kommt, dass verschiedene Standorte als nicht geeignet erachtet werden. Der Standort Spoo befindet sich in einem Lebensraum Kerngebiet sowie in einem BLN-Gebiet. Zum Siedlungsgebiet befindet sich eine grosse Distanz, eine Erschliessung ist nicht verhältnismässig. Zudem müsste eine solche durch verschiedene Naturschutzgebiete führen. Auch der Standort Chucheren wird bezüglich Wasserqualität hinterfragt. Messergebnisse haben ergeben, dass bei starkem Regen Trübungen aufkommen.</p> <p>Die verschiedenen Grundwasserreserven entlang der Thur sind grundsätzlich zu überprüfen.</p>	<p>der uns bekannten Grundwasserqualität von einer Eignung des Gebiets als Grundwasserreserve auszugehen. Es ist deshalb im Richtplan als rechtskräftig auszuscheidendes Areal zu belassen.</p>
Gemeinderat Sargans	<p>Die Gemeinde Sargans ist mit der provisorischen Grundwasserschutzzone Rheinauen (Bannau) betroffen. Die provisorische Grundwasserschutzzone erstreckt sich über die Gemeinden Sargans, Mels, Vilters-Wangs und Bad Ragaz.</p> <p>Gemäss Richtplan ist der Handlungsbedarf zur Schutzareal-Ausscheidung erwiesen. Das Areal soll rechtskräftig ausgeschieden werden.</p>	-	Kenntnisnahme

Beschreibung - Versorgung mit Trinkwasser

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
<p>Öffentliche Wasserversorger der Region Rheintal</p>	<p>Der 3. Absatz vom Abschnitt «Versorgung von Trinkwasser» unter der BESCHREIBUNG (S. 30/59) ist im Sinn des nebenstehenden Vorschlags neu zu formulieren.</p>	<p>Im 3. Absatz wird im VE21 «Grundwasserreserven» wie untenstehend Bezug genommen auf das Koordinationsblatt V43 «Hochwasserschutz Alpenrhein – Internationale Strecke»:</p> <p>«Entlang des Alpenrheins bei Oberriet besteht das rechtskräftige Grundwasserschutzareal «Oberriet-Montlingen-Kriessern», das auf einer Länge von rund sechs Kilometern das ganze Rheinvorland umfasst. Wie im Koordinationsblatt V43 Hochwasserschutz Alpenrhein – Internationale Strecke festgehalten, sind die Anliegen des Grundwasserschutzes, der Wasserversorgung und der Hochwassersicherheit aufeinander abzustimmen. Dies betrifft auch das Grundwasserschutzareal Oberriet-Montlingen-Kriessern, das zu überprüfen und entsprechend anzupassen ist».</p> <p>Im Koordinationsblatt V43 «Hochwasserschutz Alpenrhein – Internationale Strecke» wird (gemäss derzeitigem Entwurfstand) im Beschluss auf S. 26/44 umgekehrt wie folgt auf die Vorgaben der Koordinationsblätter VII31 «Grundwasserreserven» und VII32 «Wasserversorgungsanlagen» verwiesen:</p> <p>«Erhalt bestehender Grundwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgungen in Rheinnähe bzw. Neuordnung im Bereich der jeweiligen bestehenden Grundwasserschutzzonen. Berücksichtigung der Vorgaben der Koordinationsblätter VII31 «Grundwasserreserven» und VII32 «Wasserversorgungsanlagen» sowie des Leitbilds 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen. Neuordnung der bestehenden Grundwasserfassungen innerhalb des Rheinvorlands im Bereich Widnau / Au (Viscose) sowie gegebenenfalls auch im Abschnitt Au-St.Margrethen (Au Nord / Süd und Schäfli) sowie Diepoldsau (oberer Rheinspitz) zu Gunsten der ökologischen Aufwertung des Rheins».</p> <p>Der Beschluss im Koordinationsblatt V43 «Hochwasserschutz Alpenrhein – Internationale Strecke» bezieht sich auf den Erhalt bestehender Grundwasserfassungen und bestehender Grundwasserschutzzonen der öffentlichen Wasserversorgungen in Rheinnähe. Zudem wird dabei ausdrücklich auch auf die bedeutende ökologische Aufwertung des Rheins Bezug genommen, die durch das Hochwasserschutzprojekt sichergestellt werden soll. Der Hinweis auf die erforderliche Abstimmung des Grundwasserschutzareals «Oberriet-Montlingen-Kriessern» mit dem Koordinationsblatt V43 «Hochwasserschutz Alpenrhein –</p>	<p>Die beantragte Änderung des Richtplanteils wird übernommen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Internationale Strecke» sollte daher, um eine Abstimmung der Richtplaneinträge zwischen den verschiedenen Sachbereichen und innerhalb der Sachbereiche zu gewährleisten, nur kurz und knapp sein und nur im Zusammenhang stehen mit der Feststellung des Handlungsbedarfs in der Liste der Grundwasserreserven von kantonaler Bedeutung gemäss Beilage zum vorliegenden Koordinationsblatt.</p> <p>Im Übrigen haben die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanung (vgl. Koordinationsblatt VII32 Wasserversorgungsanlagen / Beschluss, Wasserversorgungsplanungen, S. 4) 2022 ein gemeinsames Konzept sowie eine gemeinsame Wasserversorgungsplanung für die Region Rheintal vorgelegt. Diese dokumentiert – gestützt auf das Leitbild 2014 für die Wasserversorgung des Kantons St.Gallen – die geplanten Massnahmen zur Sicherstellung der künftigen Anforderungen bezüglich Qualität, Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Wasserversorgung im Rheintal im langfristigen Zeithorizont. Die Wasserversorgung während und nach der Bauzeit des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein – Internationale Strecke referenziert auf diese Wasserversorgungsplanung der öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal, welche auch die Überprüfung und Anpassung des Grundwasserschutzareals «Oberriet-Montlingen-Kriessern» miteinschliesst.</p> <p>Auf Aussagen zur räumlichen Ausdehnung der Grundwasserschutzareale ist – analog zur planerischen Darstellung (vgl. Ausführungen in Ziff. 2 nachstehend) – grundsätzlich zu verzichten und dies erst recht wie vorliegend bezüglich eines einzigen Areals. Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal schlagen daher die folgende textliche Neufassung dieses 3. Abschnitts vor:</p> <p><u>«Entlang des Alpenrheins bei Oberriet besteht das rechtskräftige Grundwasserschutzareal «Oberriet-Montlingen-Kriessern», das gemäss Koordinationsblatt V43 Hochwasserschutz Alpenrhein-Internationale Strecke mit dem Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein und der langfristigen Wasserversorgungsplanung der öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal abzustimmen und entsprechend anzupassen ist».</u></p>	
Region Toggenburg	Die Region beantragt, mit dem Verfahren in Bezug auf die rechtskräftige Ausscheidung von Grundwasserreserven zuzuwarten, bis die Ergebnisse des regionalen Pilotprojektes (Wassermanagement Toggenburg) vorliegen.	Die Versorgungssicherheit und Sicherstellung der Wasserressourcen über das gesamte Toggenburg muss aufgearbeitet werden. Aus den Erkenntnissen sollen Massnahmen abgeleitet werden. Erst anschliessend sind die notwendigen Wasserfassungen rechtskräftig auszuscheiden. Nach dem Entscheid im KR laufen nun die Arbeiten für ein Pilotprojekt im Toggenburg an.	Das Anliegen der Region wird unterstützt – die Ergebnisse der geplanten Abklärungen werden bei der Priorisierung berücksichtigt.

Beilage - Übersichtskarte Grundwasserreserven

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
<p>Öffentliche Wasserversorger der Region Rheintal</p>	<p>Auf der «Übersichtskarte Grundwasserreserven» in der Beilage zum Koordinationsblatt ist auf eine ÖREB-scharfe Abbildung der Gewässerschutzareale zu verzichten. Stattdessen ist eine Darstellung mit einer abstrakten Signatur im Sinn der obigen Ausführungen zu wählen.</p>	<p>Wir empfehlen dringend, bei der planerischen Darstellung für die Grundwasserreserven in der Übersichtskarte der Beilage zum Koordinationsblatt auf die Schärfe des ÖREB-Katasters zu verzichten und eine abstrakte Signatur zu wählen, die sich auf einen allgemeinen örtlichen Hinweis (z.B. in Kreisform, farblich gemäss Bedeutung der Grundwasserreserven [kantonal, regional, kommunal, Ausweichstandorte]) in Verbindung mit der fortlaufenden Nummerierung gemäss den drei Listen in der Beilage beschränkt.</p> <p>Der Wechsel auf eine abstrakte Signatur (in Kreisform) entspricht einerseits der Darstellung der Wasserressourcen von kantonalen Bedeutung im Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen (vgl. entsprechende Tabelle samt Abbildung in Ziff. 6.2.2 «Ungenutzte Wasserressourcen», S. 75 f.) und sie ist vorliegend konkludent mit der tabellarischen Darstellung in der Beilage zum Koordinationsblatt und der dort vorgenommenen Einteilung bzw. Quantifizierung der Bedeutung der einzelnen Grundwasserreserven gemäss pauschalen Grössen-Kategorien und ohne quantifizierte Mengenangaben.</p> <p>Andererseits ist eine ÖREB-Abbildung vor allem für das Gewässerschutzareal «Oberriet-Montlingen-Kriessern» zusätzlich problematisch. Denn die im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Alpenrhein vorgenommenen Untersuchungen der Grundwasserressourcen im Perimeter des Hochwasserschutzprojektes, die auch für die gemeinsame Wasserversorgungsplanung der öffentlichen Wasserversorger in der Region Rheintal als Grundlage dienen, weisen die Grundwasservorkommen Kriessern Dorf (Rheinvorland), Kriessern Süd (Rheinvorland), Montlingen (Rheinvorland) sowie Auen (Rheinvorland) von vornherein für die Trinkwassernutzung als nicht geeignet aus.</p> <p>Es genügt, wenn die Gewässerschutzareale in der kantonalen Gewässerschutzkarte detailliert festgehalten sind, und auf diese Gewässerschutzkarte wird ja in der Dokumentation des Koordinationsblatts ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Gemäss Abschnitt «Schutz der Grundwasserreserven» (S. 32/59, am Ende) im vorliegenden Koordinationsblatt zeigt der Richtplan auf, welche Grundwasserreserven vorrangig mit rechtskräftigen Grundwasserschutzarealen zu sichern sind. Um diesen Handlungsbedarf aufzuzeigen, genügt in einem blossen Übersichtsplan eine Darstellung</p>	<p>Grundwasserschutzareale weisen sehr unterschiedliche Ausdehnungen aus. Einige sind sehr gross (Werdenberg Süd länger als 9 km, Sarganserbecken >4 km²). Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal weisen darauf hin, dass beim Richtplanblatt der Wasserversorgungsanlagen nur Punktobjekte dargestellt werden und dass dies darum auch bei den Grundwasserreserven so umzusetzen sei. Fassungsanlagen haben eine wesentlich kleinere Ausdehnung als Grundwasserschutzareale resp. Grundwasserreserven, weshalb sich dort Punktdarstellungen aufdrängen. Bei den Grundwasserreserven mit teilweise sehr grossen Ausdehnungen ist eine Punktdarstellung wegen den teilweise sehr grossen Flächen nicht angemessen. In Anbetracht der bevorstehenden Anpassung des Areals Oberriet-Montlingen-Kriessern kann auf die Darstellung des schmalen nördlichen Streifens im Rheinvorland in der generalisierten Karte verzichtet werden. In der Karte 1:50'000 werden die Flächen gemäss Gewässerschutzkarte dargestellt.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		mit abstrakten Signaturen, welche die in der Beilage numerisch fortlaufend gelisteten Grundwasserreserven gemäss ihrer Lage im Kanton aufzeigt. Demgegenüber besteht bei ÖREB-scharfen Abbildungen die Gefahr einer Scheingenaugigkeit auf Stufe Richtplanung. Es werden unter Umständen irreführende oder sogar falsche Vorstellungen über die tatsächliche Dimensionierung von nutzbaren Grundwasserreserven erweckt, wie das unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse beim Grundwasserschutzareal «Oberriet-Montlingen-Kriessern» im Speziellen der Fall ist. Und genau das sollte ja offenbar in der Überarbeitung in VE21 zurecht vermieden werden, indem in der Überarbeitung VE21 auf die Enumeration der in m ³ /d angegebenen «Grösse» der Nutzungsreserven in den Listen der Grundwasserreserven – wie das in der aktuellen Fassung des Koordinationsblatts noch gelistet ist – verzichtet wird.	

Beilage - Liste der Grundwasserreserven von kantonaler Bedeutung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Region Sarganserland-Werdenberg	Die Aktualisierung wird befürwortet.	Die Sicherung der Grundwasserreserven ist aus regionaler Sicht wichtig. Die Aufnahme des Standorts von kantonaler Bedeutung «Rheinau-Ceres» in Buchs sowie die Standorte von regionaler / kommunaler Bedeutung innerhalb unserer Region werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Beilage - Liste der Grundwasserreserven von kommunaler oder regionaler Bedeutung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Kirchberg	Die Aufnahme des Standorts Rosenberg, Kirchberg, im Richtplan wird gutgeheissen.	Als Vorkommen mittlerer Ergiebigkeit ist das Areal Rosenberg in Kirchberg aufgelistet. Die Abklärungen zur rechtskräftigen Schutzzonenausscheidung laufen aktuell im Auftrag des Zweckverbandes Ki-Ba-Lü.	Kenntnisnahme
Stadtrat Wil	Die als provisorisch im Sinn der Rechtskraft bezeichneten Grundwasserschutzareale «Grund-Thursteg-Rifenau» und «Thurau», die partiell die Stadt Wil betreffen, sind auf kommunaler bzw. regionaler Ebene bereits seit längerem rechtskräftig geschützte Grundwasservorkommen. Das Grundwasserschutzreglement für die Grundwasserfassung «Grund» ist seit dem Jahr 2003 rechtskräftig, die Erlasse für die «Thurau» seit 1987 und für den «Thursteg» seit 1988. Ende 2020 wurden die Schutzzonenunterlagen überarbeitet und die Schutzzonen entsprechend angepasst und dem Kanton anschliessend zur Vorprüfung eingereicht. Somit besteht derzeit kein Handlungsbedarf für die Stadt Wil, abgesehen von der empfohlenen Überarbeitung innert dem üblichen Zeitrahmen (ca. 10 Jahre).	Der Schutz des Grundwassers als eine der wichtigsten Ressourcen ist ein grundlegender Bestandteil einer sinnvollen Raumplanung, da ein hohes öffentliches Interesse mit übergeordneter Bedeutung damit einhergeht. Die Reserven und dazugehörigen Schutzperimeter sind gemäss Vorgaben zu sichern bzw. festzulegen, um die Trinkwasserversorgung auch für die Zukunft zu gewährleisten; sie sind entsprechend im Richtplan flächengetreu abzubilden. Wo noch keine Ausscheidung oder rechtskräftige Sicherung erfolgt ist, soll dies baldmöglichst geschehen oder zumindest provisorisch erfolgen. Durch die Richtplan-Anpassung sind die Gemeinden beauftragt, neu alle geeigneten Grundwasserschutz-Areale auszuweisen. Die Stadt Wil ist mit folgenden Gebieten betroffen: – Gebiet 30: Uzwil, Wil – Gebiet 31: Wil, Uzwil, Zuzwil	Es existieren zwei provisorische Grundwasserschutzareale, die ganz oder teilweise auf dem Gebiet der Stadt Wil liegen. Gestützt auf die Ergebnisse der Grundwassermodellierung sowie ergänzender hydrogeologischer Untersuchungen sind die provisorischen Areale zu bereinigen. Dabei ist das geplante Gewässerentwicklungskonzept unteres Thurtal zu berücksichtigen.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>– Gebiet 37: Wil</p> <p>Aus Sicht der Stadt Wil sind alle drei Gebiete bereits rechtskräftig gesichert, weshalb für die Stadt Wil kein Handlungsbedarf besteht.</p>	
Regio Wil (unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)	Hinweis	Die Regio Wil weist darauf hin, dass insbesondere im Bereich der Thur zusätzlich organisatorische Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung der Grundwasserreserven zu schaffen sind.	Die Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern für die Erstellung eines gemeinsamen Grundwassermodells ist in die Wege geleitet. Auch die folgenden Schritte sollen koordiniert erfolgen.

VE31 Abbau- und Deponiestandorte

Allgemeine Bemerkung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Stadtrat Altstätten	Die neue Wegleitung «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien» mit den aufgeführten Prüfkriterien erachten wir als sinnvoll und stufengerecht. Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass für sämtliche Abbau- und Deponiestandorte, die im Richtplan mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» bezeichnet werden, diese raumplanerische Interessenabwägung – analog dem Vorgehen bei den Windanlagen – durchgeführt worden ist.	Es darf beispielsweise nicht sein, dass erst im Rahmen eines konkreten Deponieprojektes grundsätzliche Fragen wie zum Beispiel die Zulässigkeit von grossflächigen Rodungen oder dergleichen geklärt werden müssen. Diese Interessenabwägung im Sinn einer Positivplanung ist bereits im Rahmen der kantonalen Richtplanung vorzunehmen, zumal hier überwiegend Interessen in der Zuständigkeit des Kantons berührt werden	In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen wurde die Wegleitung präzisiert. Die Konsultation der Gemeinden und Regionen stellt die Initialisierung der Zusammenarbeit und die Grundlage für die nachgelagerte gemeinsame Lösungssuche dar. Diese Konsultation dient der Interessenermittlung. Die anschließende gemeinsame Lösungssuche ist wiederum die Grundlage für eine allfällige spätere Interessenabwägung über die Aufnahme in den Richtplan. Dieser Prozess wird in der Wegleitung noch deutlicher beschrieben werden (vgl. dort Abschnitt 4.7 Zusammenarbeit und Lösungssuche). Falls bei einem Standort Konflikte bestehen, deren Lösungsmöglichkeiten noch erarbeitet werden müssen, wird dieser – falls überhaupt – als Zwischenergebnis eingetragen.

Beschreibung - Abfall- und Deponieplanung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Thal	<p>Aktuell konnten Unternehmer schon mehrmals und dies auch schon letztes Jahr zu gewissen Zeiten kein Aushubmaterial deponieren mangels genügender Kapazität in den für die Region resp. die Gemeinde Thal zugeteilten Deponien. Diesbezüglich besteht offensichtlich grosser Handlungsbedarf in unserer Region, da dies zu unnötigen Transporten und Zwischenlagerungen mit entsprechenden Umweltbelastungen und Mehrkosten führt.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte das AFU (Abt. Deponieplanung) sich dieser Problematik annehmen.</p>	–	Die angespannte Situation bei der Entsorgung von Aushubmaterial ist dem Kanton bekannt. Es befinden sich mehrere Projekte in unterschiedlichen Planungsstadien.

Beschreibung - Materialabbau und Baustoffproduktion

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Regio Wil (unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)	Konkretere Festlegung der Kreislaufwirtschaft und der Verwertungsquote des Sekundärmaterials (z.B. Zielvorgaben)	Gemäss den Planungsgrundsätzen soll der Kreislaufgedanke bei der Verwertung und Ablagerung von Abfällen verfolgt und der Einsatz von Sekundärmaterial gefördert werden. Die Zielrichtung wird begrüsst, sollte jedoch im	Verwertungsgebote und Ablagerungsverbote für bestimmte Abfallfraktionen sind in der Bundesgesetzgebung festgehalten. Auf eine Festlegung im kantonalen Richtplan wird deshalb verzichtet.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Richtplan konkreter verankert werden (z.B. mit Zielvorgaben).</p> <p>Gemäss den Planungsgrundsätzen sollen die Verhältnisse ausserhalb des Kantons (Nachbarkantone, Nachbarländer) so weit wie möglich berücksichtigt werden. Mit vielen Abbau- und Deponiestandorten im Grenzbereich zu den Kantonen Thurgau und Zürich (Region Wil, Linthgebiet) sind die Verhältnisse nicht nur zu berücksichtigen, sondern die Standorte überkantonale zu koordinieren.</p> <p>Die Ausschluss- und Prüfkriterien für neue Abbau- und Deponievorhaben sind nachvollziehbar und plausibel.</p>	<p>Die Situation in Nachbarkantonen wird soweit möglich berücksichtigt. Für Kiesgruben (Materialabbaustellen) und Deponien (Abfallanlagen) gelten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen. Einzugsgebiete können nur für Deponien definiert werden.</p>

Beschreibung - Wegleitung 2022 Abbau- und Deponiekonzept

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Amden	Anpassung «Wegleitung» in Bezug auf Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie die «Eignungskriterien»	<p>Die neue Wegleitung sieht bezüglich Rollenverteilung zwischen dem Kanton und den Standortgemeinden / -regionen lediglich eine «Anhörung» der Gemeinden und Regionen vor. Dies widerspricht klar der Bestimmung von Art. 4 Abs. 2 PBG, gemäss welcher die Regierung bei der Richtplanung mit den Gemeinden und Regionen zusammenarbeitet.</p> <p>Im Vergleich mit den Wegleitungen 2007 und 2016, die bislang als Grundlage für die Deponieplanung aufgeführt wurden, sind die Anforderungen an die Eignungs-Prüfung deutlich geringer. So ist in der Wegleitung 2007 explizit festgehalten, dass für den Fall, dass bezüglich einzelner Prüfkriterien Konflikte bestehen, im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung des Standortes im Rahmen des Richtplanverfahrens zumindest nachvollziehbar darzulegen ist, mit welchen technischen und finanziellen Mitteln sich vorhandene Konflikte lösen lassen. Gemäss der neuen Wegleitung ist dieser Nachweis erst in der nachfolgenden Sondernutzungsplanung vorgesehen. Die entsprechenden Prüfungen auf die nachfolgende Sondernutzungsplanung zu verschieben ist unserer Meinung nach nicht sinnvoll und eine Formulierung analog zur Formulierung in der Wegleitung 2007 auch in der Wegleitung 2022 aufzunehmen. Zudem bereits im Rahmen der kantonalen Richtplanung vorzunehmen ist (wie dies im Übrigen auch bei den Windenergie-Potenzialstandorten gemacht wird) eine Interessenabwägung mit anderen öffentlichen Interessen. Es macht nämlich keinen Sinn, dass Deponiestandorte im kantonalen Richtplan festgesetzt werden, wenn im Vorherein klar ist, dass die Behebung von Konflikten mit so kostspieligen Massnahmen verbunden ist, dass die entsprechenden Projekte nicht mehr wirtschaftlich sind oder dass Projekte aufgrund von Konflikten mit</p>	<p>In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen wurde die Wegleitung präzisiert. Die Konsultation der Gemeinden und Regionen stellt die Initialisierung der Zusammenarbeit und die Grundlage für die nachgelagerte gemeinsame Lösungssuche dar. Diese Konsultation dient der Interessenermittlung. Die anschliessende gemeinsame Lösungssuche ist wiederum die Grundlage für eine allfällige spätere Interessenabwägung über die Aufnahme in den Richtplan. Dieser Prozess wird in der Wegleitung noch deutlicher beschrieben werden (vgl. dort Abschnitt 4.7 Zusammenarbeit und Lösungssuche). Falls bei einem Standort Konflikte bestehen, deren Lösungsmöglichkeiten noch erarbeitet werden müssen, wird dieser – falls überhaupt – als Zwischenergebnis eingetragen.</p> <p>Die Konsultation der Gemeinden und Regionen bietet den Gemeinden und Regionen die Gelegenheit, auf Konflikte hinzuweisen, welche sich nicht abschliessend in einem Kriterienkatalog festhalten lassen. Entsprechend ist die Aufnahme eines allgemein formulierten Kriteriums in Folge Anpassung der Zusammenarbeit nicht erforderlich.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Amden	Erweiterung «Interessenabwägung» auf Interessen ausserhalb des vorgesehenen Kriterienkatalogs	<p>öffentlichen Interessen in der Phase der Sondernutzungsplanung nicht bewilligt werden können.</p> <p>Gemäss Wegleitung 2022 erfolgt die Interessenabwägung nach RPV auf kantonaler Stufe durch die Regierung zum Zeitpunkt des Entscheids über die Aufnahme und die Festlegung des Koordinationsstandes eines Vorhabens. Dabei werden die Gesuchsunterlagen, allfällig notwendige Fachgutachten [...] sowie die Stellungnahmen der Standortgemeinde(n) und der -region aus der Anhörung berücksichtigt.</p> <p>Neben dem Prozess der «Anhörung» (die nicht den Anforderungen an eine Zusammenarbeit entspricht), stellt sich bei dieser Formulierung folgendes Problem: Gemäss dem Kapitel «Kriterien für Beurteilung eines Abbau- oder Deponiestandortes» wird für den Entscheid, ob ein Deponiestandort im kantonalen Richtplan festgesetzt wird, zwischen «Ausschlusskriterien» und «Prüfkriterien für die Konfliktanalyse» unterschieden. Beide Kriterienkataloge sind abschliessend formuliert. Aus Sicht der Gemeinden gibt es aber viele weitere Kriterien, die im Rahmen einer Interessenabwägung geprüft werden müssten, z.B. Konflikte mit der Vision oder dem Leitbild der Gemeinde oder Konflikte mit der kommunalen Nutzungsplanung. Die aktuelle, abschliessende Formulierung in der Wegleitung ermöglicht es der Regierung rein formell nicht, die entsprechenden Interessen der Gemeinden in die Interessenabwägung mit einzubeziehen. Die Durchführung einer Interessenabwägung im Rahmen der nachfolgenden Sondernutzungsplanung ist wiederum problematisch, da der Eintrag im kantonalen Richtplan behördenverbindlich ist. Die Prüfkriterien in der Wegleitung sind deshalb zu erweitern, am besten durch einen allgemeinen Punkt «weitere Kriterien im öffentlichen Interesse».</p>	<p>In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen wurde die Wegleitung präzisiert. Die Konsultation der Gemeinden und Regionen stellt die Initialisierung der Zusammenarbeit und die Grundlage für die nachgelagerte gemeinsame Lösungssuche dar. Diese Konsultation dient der Interessenermittlung. Die anschliessende gemeinsame Lösungssuche ist wiederum die Grundlage für eine allfällige spätere Interessenabwägung über die Aufnahme in den Richtplan. Dieser Prozess wird in der Wegleitung noch deutlicher beschrieben werden (vgl. dort Abschnitt 4.7 Zusammenarbeit und Lösungssuche). Falls bei einem Standort Konflikte bestehen, deren Lösungsmöglichkeiten noch erarbeitet werden müssen, wird dieser – falls überhaupt – als Zwischenergebnis eingetragen.</p> <p>Die Konsultation der Gemeinden und Regionen bietet den Gemeinden und Regionen die Gelegenheit, auf Konflikte hinzuweisen, welche sich nicht abschliessend in einem Kriterienkatalog festhalten lassen. Es wird überprüft, ob ein allgemein formuliertes Kriterium aufgeführt werden soll.</p>
Gemeinderat Amden	Reduktion «Maximale Frist für Abklärungen von Standorten im Zwischenergebnis» von 6 auf 3 Jahre reduzieren	<p>Gemäss bisheriger Haltung des AREG (und entgegen der Meinung der Politischen Gemeinde Amden) muss die Eignung eines Abbau- und Deponiestandortes im Rahmen der kantonalen Richtplanung nur im Grundsatz geprüft werden. Für die Festsetzung eines Standortes im kantonalen Richtplan reiche es aus aufzuzeigen, dass im Falle von Konflikten mit Prüfkriterien Lösungen möglich seien. Bezüglich detaillierter Prüfung, wie diese Lösungen aussehen könnten oder ob diese Lösungen umgesetzt werden könnten, verwies die Regierung (resp. das AREG) im Rahmen der bisherigen durchgeführten Mitwirkung jeweils auf das dem kantonalen Richtplan nachgelagerte Sondernutzungsplanverfahren.</p> <p>Bezüglich Frist beim Vorliegen von Konflikten oder offenen Fragen sah die Wegleitung 2016 auf Seite 7 folgende</p>	<p>In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen wurde die Wegleitung präzisiert. Die Konsultation der Gemeinden und Regionen stellt die Initialisierung der Zusammenarbeit und die Grundlage für die nachgelagerte gemeinsame Lösungssuche dar. Diese Konsultation dient der Interessenermittlung. Die anschliessende gemeinsame Lösungssuche ist wiederum die Grundlage für eine allfällige spätere Interessenabwägung über die Aufnahme in den Richtplan. Dieser Prozess wird in der Wegleitung noch deutlicher beschrieben werden (vgl. dort Abschnitt 4.7 Zusammenarbeit und Lösungssuche). Falls bei einem Standort Konflikte bestehen, deren Lösungsmöglichkeiten noch erarbeitet werden müssen, wird dieser – falls überhaupt – als Zwischenergebnis eingetragen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Formulierung vor: «Standorte im «Zwischenergebnis» sind nach fünf Jahren anhand entsprechender Abklärung auf «Festsetzung» umzuwandeln oder aus dem Richtplan zu löschen». Die Wegleitung 2022 sieht zu diesem Punkt auf Seite 17 folgende Formulierung vor: «Bewirtschaftung Zwischenergebnis: Abbau- und Deponiestandorte im Zwischenergebnis sind innerhalb von maximal sechs Jahren anhand entsprechender Abklärung auf Festsetzung umzuwandeln oder aus dem Richtplan zu löschen». Wenn es nach wie vor die Haltung der Regierung oder des AREG ist, dass Lösungen für Konflikte im Rahmen der kantonalen Richtplanung nur oberflächlich, resp. erst im Rahmen der Sondernutzungsplanung vertieft geprüft werden müssen, ist es nicht verständlich, dass die bereits gemäss bisheriger Wegleitung sehr lange Frist von fünf Jahren nochmals um ein Jahr verlängert, und nicht gekürzt wird. Die Verkürzung der Frist dient schlussendlich nicht nur der Bevölkerung und den Projektinitianten, sondern insbesondere auch der kantonalen Verwaltung, weil offene Prüfungen zeitnah abgeschlossen werden und nicht immer wieder unterbrochen werden können.</p>	<p>Die Richtplan-Anpassung für die Neuaufnahme von Abbau- oder Deponiestandorten erfolgt grundsätzlich in einem Zweijahreszyklus. Die Frist von maximal sechs Jahren ergibt sich aus diesem Anpassungszyklus. Es handelt sich explizit um eine Maximallfrist, weshalb auf eine weitere Reduktion verzichtet wird.</p>
Gemeinderat Amden	Zustimmung statt Information der betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer	<p>Auf Seite 18 der Wegleitung ist festgehalten, dass eine schriftliche Bestätigung der betroffenen politischen Gemeinde und des betroffenen Grundeigentümers vorliegen muss, dass diese über den Antrag auf Aufnahme im Richtplan informiert sind. Die Wegleitung hält aber nicht fest, dass die betroffenen Gemeinden oder sogar der Grundeigentümer mit der Aufnahme im Richtplan einverstanden sein müssen. Dies kann zur Situation führen, dass der Eintrag im Kantonalen Richtplan erfolgt, obwohl sich die betroffene Gemeinde gegen eine Aufnahme ausspricht. Dies wiederum entspricht dem Grundsatz, dass die Raumplanung im Gemeindegebiet Aufgabe der Gemeinde ist. Eine fehlende Zustimmung des Grundeigentümers kann sogar dazu führen, dass ein Abbau- oder Deponievorhaben von vornherein nicht umgesetzt werden kann, es sei denn, der betroffene Grundeigentümer werde enteignet. Das Enteignungsrecht steht aber nur der öffentlichen Hand und nicht Privaten zur Verfügung und auch nur für den Fall, dass ein öffentliches Interesse vorliegt. Die Formulierung, dass die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer über den Antrag auf Aufnahme im Kantonalen Richtplan informiert sein müssen, ist deshalb durch die Formulierung zu ersetzen, dass die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer dem Antrag auf Aufnahme zustimmen müssen. Bei Anträgen von Gemeinden und Spezialgemeinden (z.B. Ortsgemeinden) ist zudem zu prüfen, ob vor einem entsprechenden Beschluss die allenfalls benötigte Zustimmung der Bürgerschaft eingeholt wurde.</p>	<p>Richtplaneinträge für Materialabbaustellen oder Deponien sind nicht parzellenscharf. In der Regel sind weder der genaue Perimeter noch das genaue Volumen definiert. Ein Eintrag ist behörden-, aber nicht grundeigentümerverbindlich. Mit einem Eintrag werden geeignete Standorte unter Umständen für einen mehrere Jahre in der Zukunft liegenden Zeitpunkt gesichert. Zudem besteht betreffend die Entsorgung von Aushub eine bundesrechtliche Planungspflicht durch den Kanton. Die Zustimmung der Gemeinde ist für die Aufnahme in den Richtplan zwar wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.</p> <p>In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen wurde die Wegleitung präzisiert. Die Konsultation der Gemeinden und Regionen stellt die Initialisierung der Zusammenarbeit und die Grundlage für die nachgelagerte gemeinsame Lösungssuche dar. Diese Konsultation dient der Interessenermittlung. Die anschließende gemeinsame Lösungssuche ist wiederum die Grundlage für eine allfällige spätere Interessenabwägung über die Aufnahme in den Richtplan. Dieser Prozess wird in der Wegleitung noch deutlicher beschrieben werden (vgl. dort Abschnitt 4.7 Zusammenarbeit und Lösungssuche).</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Regio Wil (unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)	Die Abbau- und Deponiestandorte sind überkantonale zu koordinieren und zwingend Massnahmen zu ergreifen, um Gemeinden vor einer hohen Belastung durch die Häufung eingetragener Standorte zu schützen.	Die Zusammenlegung der Kapitel «Abbau» und «Deponiestandorte» hätte Gelegenheit geboten, eine Strategie betreffend Umgang mit einer hohen Belastung für einzelne Gemeinden vorzulegen. Die Regio Wil bedauert sehr, dass diese Chance zum Schutz der Gemeinden nicht genutzt wurde.	Es ist aus Sicht des Kantons nicht zweckmässig, aufgrund der Unsicherheiten in der Nutzungsplanung auf Stufe Richtplan eine Obergrenze für Standorte zu definieren. Für einen Bedarfsnachweis für Materialabbaustellen gibt es keine rechtliche Grundlage. Für Deponien wird dieser durch die Bundesgesetzgebung verlangt und muss vor der Errichtung einer Deponie erbracht werden.

Beschreibung - Kantonaler Sondernutzungsplan

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Benken	Allgemeine Bemerkung zu den kantonalen Sondernutzungsplanungen.	Der Gemeinderat unterstützt den Vorschlag betreffend kantonalen Sondernutzungsplanungen.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Eschenbach	Kantonale Sondernutzungspläne sind nur dort vorzusehen, wo das kantonale oder regionale Interesse auch klar und deutlich überwiegt. Bei Deponie- und Abbaustandorten von überwiegend kommunaler Bedeutung ist der kommunale Sondernutzungsplan vorzusehen.	<p>Der Gemeinderat hat im Grundsatz keine Einwände gegen einen kantonalen Sondernutzungsplan bei Vorhaben von klar kantonalen oder gar nationaler Bedeutung, wie dies zum Beispiel bei der Windenergie durchaus der Fall sein kann. Hingegen wird die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans für Abbau- und Deponiestandorte ablehnend beurteilt.</p> <p>Aus den gesetzlichen Grundlagen ergibt sich in Bezug auf die Frage, ob für eine Abbau- oder Deponiestelle ein kommunaler oder kantonaler Sondernutzungsplan notwendig ist, auf den ersten Blick ein zweiseitiges Bild. Zum einen wird in Art. 23 PBG festgehalten, dass die Politische Gemeinde für Abbau- und Deponiestandorte einen kommunalen Sondernutzungsplan erlassen kann. Andererseits ist in Art. 33 PBG festgeschrieben, dass Deponien und Abbaustandorte von kantonalen und regionaler Bedeutung einen kantonalen Sondernutzungsplan erfordern.</p> <p>Der kantonale Sondernutzungsplan soll gemäss Art. 32 Abs. 1 PBG als Instrument nur dort zur Verfügung stehen, wo dies zur Wahrung kantonalen oder wesentlicher regionaler Interessen erforderlich ist. Voraussetzung für den Erlass eines kantonalen SNP ist nebst der Bejahung eines kantonalen oder wesentlichen regionalen Interesses der Umstand, dass entsprechende SNP bereits im kantonalen Richtplan vorgesehen sind. Zuständig für den Erlass ist die Regierung. Betroffene Gemeinden können den Erlass auch beantragen. Aus einem Eintrag im kantonalen Richtplan kann aber nicht abgeleitet werden, dass für jeden im Richtplan erfassten Abbau- oder Deponiestandort auch ein kantonaler SNP erforderlich ist.</p> <p>Im Handbuch des PBG ist unter Art. 27 PBG wörtlich festgehalten, dass Abbau- und Deponiepläne vor allem mit dem kantonalen Richtplan gesteuert werden, weil sie meist von mindestens regionalem Interesse sind. Für die</p>	<p>Aus juristischer Sicht spricht das gewichtige Argument der Planungspflicht des Kantons für die Entsorgung von Abfällen und somit Aushub dafür, dass die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 PBG – die Regierung kann kantonale Sondernutzungspläne ausscheiden – zumindest bei Deponien im Sinne des pflichtgemässen Ermessens zu interpretieren ist und daher die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans angezeigt ist. Die Gleichschaltung der Planungspraxis in der neuen Wegleitung «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien» begründet die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans für Abbau- und Deponiestandorte.</p> <p>Verfahren, die bereits auf kommunaler Stufe als kommunale Sondernutzungspläne gestartet wurden (Vorprüfungen, Mitwirkungsverfahren usw.), werden auch als solche bearbeitet. Die Tabelle im Koordinationsblatt wird entsprechend bereinigt. Bei Standorten, bei denen bereits Projektunterlagen zu Vorprüfungen eingereicht wurden, wird die Kennzeichnung (K) entfernt.</p> <p>Die mit einem (K) bezeichneten Abbau- und Deponiestandorte erfüllen die Kriterien für einen kantonalen Sondernutzungsplan (KSNP). Bei nach Erlass der Richtplan-Anpassung 2023 gestarteten Verfahren kommen bei den mit (K) bezeichneten Standorten grundsätzlich KSNP zur Anwendung. Auch bei Anwendung eines KSNP sind die Gemeinden frühzeitig einzubeziehen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>grundeigentümerverbindliche Festsetzung steht sodann neu das Instrument des kantonalen SNP zur Verfügung. Kommunale SNP kommen somit künftig lediglich noch für kleine Vorhaben von rein lokaler Bedeutung zur Anwendung.</p> <p>Abbau- und Deponiestandorte haben nicht in allen Fällen eine regionale, jedoch immer eine kommunale Bedeutung. Die betroffene Politische Gemeinde ist zwar frühzeitig in die Planung eines kantonalen Sondernutzungsplans mit einzubeziehen, um ihre Interessen darzulegen, die abschliessende Entscheidung und damit die Würdigung sämtlicher Interessen läge dann aber in den Händen des Kantons, was nicht im Interesse der Kiesabbau-Gemeinde Eschenbach ist.</p> <p>Das Erfordernis der regionalen Bedeutung ist denn auch hoch zu gewichten und lässt sich aus Sicht des Gemeinderates nicht mit dem blossen Verkehrsaufkommen bewerten. Insbesondere ist die räumliche Auswirkung von Abbau- und Deponiestandorten für die Beurteilung, welcher SNP zur Anwendung kommen soll, entscheidend.</p>	
Gemeinderat Kirchberg	Der Gemeinderat Kirchberg hat bei Deponie- und Abbaustandorten eine offene Haltung, weder für noch gegen kantonale Sondernutzungspläne.	Im Einladungsscheiben zur Vernehmlassung wurden die Gemeinden um eine Rückmeldung zur Haltung bezüglich kantonaler Sondernutzungspläne gebeten. Der Gemeinderat Kirchberg hat bei Deponie- und Abbaustandorten eine offene Haltung, weder für noch gegen kantonale Sondernutzungspläne.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Oberbüren	Der Gemeinderat ist mit der Vorgabe von kantonalen Sondernutzungsplänen nicht einverstanden. Es wird beantragt, die Wegleitung entsprechend anzupassen.	Die Vorgabe von kantonalen Sondernutzungsplänen wird als kritisch erachtet. Damit wird der sowieso begrenzte Handlungsspielraum der Standortgemeinden beinahe vollständig entzogen, auch wenn ein Anhörungsrecht besteht. Die Möglichkeit von zusätzlichen Auflagen und Verhandlungen entfällt damit vollständig. Ebenfalls wird die Koordination zwischen dem Sondernutzungsplanverfahren und dem Baubewilligungsverfahren aufgrund zwei verschiedener Bewilligungsinstanzen komplizierter. Der Gemeinderat stellt deshalb den Antrag, auf die Vorgabe von kantonalen Sondernutzungsplänen zu verzichten und die bisherige Lösung (kantonale Sondernutzungsplanung auf Wunsch der Gemeinden) zu belassen.	<p>Aus juristischer Sicht spricht das gewichtige Argument der Planungspflicht des Kantons für die Entsorgung von Abfällen und somit Aushub dafür, dass die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 PBG – die Regierung kann kantonale Sondernutzungspläne ausscheiden – zumindest bei Deponien im Sinne des pflichtgemässen Ermessens zu interpretieren ist und daher die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans angezeigt ist. Die Gleichschaltung der Planungspraxis in der neuen Wegleitung «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien» begründet die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans für Abbau- und Deponiestandorte. Die Begleitgruppe, welche für die Überarbeitung der Wegleitung eingesetzt wurde, bevorzugte zudem grossmehrheitlich den kantonale Sondernutzungsplan.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass kantonale Sondernutzungspläne keine kombinierten, sondern nur noch koordinierte Verfahren zulassen. Somit muss auch im Fall eines kantonalen Sondernutzungsplans ein koordiniertes, kommunales Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Dies</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			bedeutet, dass sämtliche Auflagen, die bisher bei kommunalen Sondernutzungsplänen im Rahmen der Baubewilligung verfügt wurden, durch eine Gemeinde auch bei einem kantonalen Sondernutzungsplan mit der Baubewilligung verfügt werden können.
Region Sarganserland-Werdenberg	Die Überarbeitung wird befürwortet.	Die bedarfsgerechte und auf Antrag mögliche Anwendbarkeit eines kantonalen Sondernutzungsplans begrüßen wir, da Abbau- und Deponiestandorte meistens gemeindeübergreifend sind respektive die Auswirkungen auch in Nachbargemeinden spürbar sind (z.B. Raumwirksamkeit, Mehrverkehr).	Kenntnisnahme
Regio Wil (unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)	Bei der Erarbeitung der kantonalen Sondernutzungsplanung (für Windpärke oder Deponiestandorte) sind die betroffenen Gemeinden und Regionen zwingend frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen und die kommunalen Planungsgrundlagen zu berücksichtigen.	Je nach Interessenlage ist vorgesehen, Abbau- und Deponieprojekte über einen kantonalen Sondernutzungsplan nach Art. 32 Abs. 1 PBG zu erlassen. Entsprechend wurden die Einträge im kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Regio Wil erhofft sich durch den Einsatz von kantonalen Sondernutzungsplanungen für Abbau- und Deponieprojekte eine bessere regionale bzw. überregionale Koordination der einzelnen Abbau- und Deponiestandorte. Dies wie auch schon mehrmals in den letzten Jahren bei den jährlichen Richtplan-Anpassungen gefordert. Bei der Anwendung des Instrumentes ist jedoch zwingend der Einbezug der betroffenen Gemeinden und der Regionen frühzeitig in die Planung sicherzustellen.	Kenntnisnahme

Beschreibung - Standortevaluation und Richtplanprozess

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Oberbüren	Der Gemeinderat Oberbüren lädt den Kanton ein, seine Koordinationsaufgabe betreffend alle geplanten Deponievorhaben wahrzunehmen und klare Aussagen über die Strategie zu machen. Auch sollen Überlegungen gemacht werden, wie das aus dem Betrieb von Deponien entstehende Verkehrsaufkommen bewältigt werden kann.	Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat die Ausarbeitung der Wegleitung 2022 sowie die daraus resultierende Gesamtüberarbeitung des Abschnitts Abbau- und Deponiestandorte im kantonalen Richtplan. Gleichzeitig ist der Rat aber nach wie vor der Ansicht, dass der Kanton dabei seinen Koordinationsauftrag zu wenig wahrnimmt, auch wenn die Standortgemeinden nun vor der offiziellen Richtplan-Vernehmlassung angehört werden sollen. Nach wie vor fehlt eine Strategie, wie mit einem Überangebot an Standorten in der Deponieplanung umzugehen ist. Zudem wird eine fundierte Evaluation und Koordination der absehbaren Vorhaben erwartet. Wichtig dabei ist ebenfalls das Abstimmen der Vorhaben auf den Raum und den Verkehr sowie eine eventuelle Priorisierung der Standorte zusammen mit den betroffenen Gemeinden und der Region vorzunehmen. In der Stellungnahme zur Richtplan-Anpassung 2019 hat der Gemeinderat folgendes festgehalten: «Wie bereits mehrere Male kommuniziert, ist der Gemeinderat Oberbüren bereit, seinen Anteil zur Lösung der Deponie- und Abbauproblematik in der Region bzw. im Kanton beizusteu-	In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen wurde die Wegleitung präzisiert. Die Konsultation der Gemeinden und Regionen stellt die Initialisierung der Zusammenarbeit und die Grundlage für die nachgelagerte gemeinsame Lösungssuche dar. Diese Konsultation dient der Interessenermittlung. Die anschließende gemeinsame Lösungssuche ist wiederum die Grundlage für eine allfällige spätere Interessenabwägung über die Aufnahme in den Richtplan. Dieser Prozess wird in der Wegleitung noch deutlicher beschrieben werden (vgl. dort Abschnitt 4.7 Zusammenarbeit und Lösungssuche). Der Kanton hat ein hohes Interesse an einer funktionierenden Versorgung mit Steinen, Sand und Kies sowie der Entsorgung von Aushub. Ob eine übermässige Belastung einzelner Gemeinden durch zusätzliche Deponien und/oder Abbaustandorte entstehen kann, z.B. durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen, ist auch aus Sicht des Kantons zu vertiefen. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, ein geeignetes Kriterium zu definieren, um die Gesamtbelastung abzubilden und zu vergleichen.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>ern. Allerdings kann es nicht sein, dass nur wenige Gemeinden zur Lösung beigezogen werden, sei es mit diversen Projekten gleichzeitig oder hintereinander. Es wird beantragt, beim Erarbeiten eines Konzepts / einer Strategie auch diesen Blickwinkel miteinzubeziehen. Insbesondere sollte in Hinblick auf die Belastung der einzelnen Gemeinden kein Unterschied zwischen Deponie- und Abbaustandorten gemacht werden, da dies für die Betroffenen keinen grossen Unterschied darstellt und auch Abbaustandorte letztlich Deponien für unverschmutzten Aushub darstellen können».</p> <p>Auch wenn die beiden Richtplanthemen «Abbau» und «Deponie» in einem Kapitel zusammengeführt wurden, entschärft dies die Lage rund um die Häufung von Standorten in einer Gemeinde sowie die Trennung von Abbau- und Deponieprojekten mit Blick auf die Häufung nicht. Der Gemeinderat ist darüber enttäuscht. Hier hätte die Gelegenheit genutzt werden müssen, eine Strategie betreffend Umgang mit einer hohen Belastung für einzelne Gemeinden vorzulegen. Bis eine solche vorliegt, ist der Gemeinderat nicht bereit, die Deponie- und Abbauprojekte aktiv mitzutragen.</p>	
Gemeinderat Oberbüren	Der Kanton wird erneut gebeten, Projekte, welche dem Lärmschutz entlang der Autobahn zugutekommen, voranzutreiben und zu unterstützen.	Der Gemeinderat sieht ein, dass Deponien entlang der Autobahnen durchaus Sinn machen, da so die Verkehrswege möglichst kurzgehalten werden können und das Siedlungsgebiet von zusätzlichem Verkehr verschont wird. Jedoch ist der Lärmschutz dabei ein grosses Thema.	Kenntnisnahme

Beschluss - Standortsicherung für Abbaustandorte

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Eschenbach	Deutliche Reduktion der hohen Anzahl an vorgesehenen Abbaustandorten oder Abbauabsichten.	<p>Wie schon in den Vorjahren hält der Gemeinderat weiterhin fest, dass die hohe Anzahl an vorgesehenen Abbaustandorten oder Abbauabsichten in der Gemeinde Eschenbach unverhältnismässig und in Anbetracht der über Generationen hinweg andauernden Belastung für Bevölkerung und Umwelt inakzeptabel ist.</p> <p>Die Abbaustandorte Diemberg und Letzi (Abbau- und Deponiestandort) kommen für den Gemeinderat gestützt auf die früheren Beurteilungen und Vernehmlassungen weiterhin nicht in Frage. Die Abbaustelle Diemberg ist nach dem Wissen des Gemeinderates schon seit längerer Zeit abgeschlossen. Es wird die Forderung nach der Entlassung dieser Abbau- und Deponiestandorte aus dem Richtplan erneuert.</p> <p>Dass für den Abbaustandort Unteregg West Erweiterung ein kantonaler Sondernutzungsplan eingetragen werden soll, kann die Politische Gemeinde Eschenbach weder</p>	<p>Die Entlassungsanträge für die beiden als Zwischenergebnisse im Richtplan eingetragenen Abbaustandorte Diemberg und Letzi werden entgegengenommen und geprüft.</p> <p>Die mit einem (K) bezeichneten Abbau- und Deponiestandorte erfüllen die Kriterien für einen kantonalen Sondernutzungsplan (KSNP). Bei nach Erlass der Richtplan-Anpassung 2023 gestarteten Verfahren kommen bei den mit (K) bezeichneten Standorten grundsätzlich KSNP zur Anwendung. Auch bei Anwendung eines KSNP sind die Gemeinden frühzeitig einzubeziehen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		nachvollziehen noch unterstützen. Gleiches gilt für den Deponiestandort Untereg, wo laut Anhörungsentwurf ebenfalls ein kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen ist. Diese Abbau- und Deponiestandorte haben mit Blick auf die lokale Wirtschaft eine überwiegend kommunale Bedeutung. Es ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar, wo bei diesen Standorten das wesentliche regionale Interesse liegen soll, zumal der Kies von ortsansässigen Firmen abgebaut und direkt weiterverarbeitet wird. Ein wesentliches regionales Interesse besteht auch bei näherer Betrachtung nicht.	
Gemeinderat Kaltbrunn	Abbaustandort Kräften Gublen: Der Gemeinderat ist überzeugt, dass sich die geologischen Bedenken im nachgelagerten Planungsverfahren bestätigen werden und stellt erneut den Antrag, den Abbaustandort Kräften Gublen aus dem Richtplan zu streichen.	Bereits in der Vernehmlassungsantwort zur Richtplan-Anpassung 2019 und seither wiederholt hat der Gemeinderat Kaltbrunn auf die höchst problematischen geologischen Verhältnisse im Gebiet des geplanten Abbaustandorts Kräften Gublen hingewiesen und die Erwartung formuliert, den Abbaustandort aus dem Richtplan zu streichen. Im Vernehmlassungsbericht zur Richtplan-Anpassung 2019 nahm das Baudepartement wie folgt Stellung: «Die Hinweise von Gemeinderat und Anwohnern im Rahmen der Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 19 haben dazu geführt, dass entsprechende Vorgaben an die nachgeordnete Planung festgelegt wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Nutzungsplanverfahren die aufgeworfenen Fragen sach- und zeitgerecht behandelt werden».	Der Antrag zur Entlassung wird entgegengenommen und unter Einbezug der Standortgemeinde, Region und der beim Standort engagierten Unternehmung geprüft.
Gemeinderat Nesslau	Zudem wünscht der Gemeinderat, dass der geplante Abbaustandort Tiefentobel-Haselschwendi aus dem Richtplan genommen wird. Die Umsetzbarkeit ist nicht gegeben.	Der im Sinn einer Standortsicherung aufgeführte künftige Abbaustandort Nesslau, Tiefentobel-Haselschwendi, ist schwierig umsetzbar. Einerseits befindet sich das geplante Abbaugelände in oder am Rande einer Wildruhezone und andererseits erfüllt der Wald als Schutz vor Naturgefahren eine Vorrangfunktion! Der geplante Abbau würde zudem einen Eingriff in das Naturschutzinventar des Bundes (BLN 1612, ML 62 Schwägälp, ML 387 Gräppelen) bedeuten.	Der Antrag zur Entlassung wird entgegengenommen und unter Einbezug der Standortgemeinde, Region und der beim Standort engagierten Unternehmung geprüft.
Gemeinderat Oberbüren	Sollte auf den Antrag «Verzicht kantonale Sondernutzungspläne» nicht eingegangen werden, ist zumindest bei folgenden Projekten der Vermerk «kantonaler Sondernutzungsplan» zu entfernen bzw. zuzusichern, dass die folgenden Projekte noch kommunal abzuwickeln sind: – A26 Sonnenberg – D17 Nutzenbuecherwald	Bei beiden Standorten wurde das Verfahren bereits eingeleitet. So wurde beim Kiesabbauprojekt Sonnenberg bereits ein Auflageverfahren durchgeführt, welches zum Rückzug des Gesuches führte und mittlerweile ein überarbeitetes Gesuch zur erneuten Mitwirkung vorliegt. Beim Deponieprojekt Nutzenbuecherwald steht der Abschluss des Mitwirkungsverfahrens in Kürze bevor.	Verfahren die bereits auf kommunaler Stufe als kommunale Sondernutzungspläne gestartet wurden (Vorprüfungen, Mitwirkungsverfahren usw.) werden auch als solche bearbeitet. Die Tabelle im Koordinationsblatt wird entsprechend bereinigt. Bei Standorten, bei denen bereits Projektunterlagen zu Vorprüfungen eingereicht wurden, wird die Kennzeichnung (K) entfernt. Die mit einem (K) bezeichneten Abbau- und Deponiestandorte erfüllen die Kriterien für einen kantonalen Sondernutzungsplan (KSNP). Bei nach Erlass der Richtplan-Anpassung 2023 gestarteten Verfahren kommen bei den mit (K) bezeichneten Standorten grundsätzlich KSNP zur

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			Anwendung. Auch bei Anwendung eines KSNP sind die Gemeinden frühzeitig einzubeziehen.
Gemeinderat Sargans	Der Abbaustandort der Jul. Peter GmbH und der Schollberg sind auf den Seiten 42 und 43 aufgeführt. Es gibt keine Änderungen.	–	Kenntnisnahme
Gemeinderat Thal	Der Gemeinderat Thal hat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2021 von der längerfristigen Steinbrucherweiterung in positivem Sinn Kenntnis genommen und das AREG um entsprechende Anpassung im kantonalen Richtplan ersucht. Dem vorliegenden Bericht Richtplan-Anpassung / Abbaustandorte vom 16.02.2023 kann betr. dem Steinbruch Krienwald zugestimmt werden.	–	Kenntnisnahme
Gemeinderat Waldkirch	Kein Antrag.	Der Gemeinderat Waldkirch erachtet beim Standort Nr. 40, Stöcklen Nord, einen kantonalen Sondernutzungsplan zur Wahrung kantonalen oder wesentlicher regionaler Interessen als eine geeignete Massnahme. Die Standortgemeinde wird ohnehin von Gesetzes wegen frühzeitig in die Planung einbezogen.	Kenntnisnahme
Region Toggenburg	Der geplante Abbaustandort Tiefentobel-Haselschwendi (Nesslau) ist gemäss dem Wunsch des Gemeinderates Nesslau aus dem kantonalen Richtplan zu entfernen.	Die Umsetzbarkeit ist nicht gegeben.	Der Antrag zur Entlassung wird entgegengenommen und unter Einbezug der Standortgemeinde, Region und der beim Standort engagierten Unternehmung geprüft.

Beschluss - Standortsicherung für Deponien

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Amden	– Löschung Deponiestandort Sittewald aus dem kantonalen Richtplan	Wie die Politischen Gemeinden Amden und Weesen im Rahmen früherer Vernehmlassungen und im Rahmen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht betreffend Festsetzung des Deponiestandortes im kantonalen Richtplan festgehalten haben, fehlt dem Standort, insbesondere hinsichtlich der Erschliessung, offensichtlich die Eignung für ein solches Vorhaben. Wir beantragen deshalb, den Standort ersatzlos aus dem kantonalen Richtplan zu streichen.	Der Antrag zur Entlassung wird entgegengenommen und unter Einbezug der Gemeinden Weesen und Amden, der Region und dem beim Standort engagierten Projektinitiatoren geprüft.
Gemeinderat Eschenbach	– Streichung des Deponiestandorts Uetenberg aus dem Richtplan – Kein kantonaler Sondernutzungsplan für den Abbau und Deponiestandort Untereggi	Wie der Gemeinderat schon in den Vernehmlassungen der Vorjahre dezidiert festgehalten hat, kommt der Standort Uetenberg für eine Deponie nicht in Frage. Mit einer Deponie am schon längst beendeten und rekultivierten Abbaustandort Uetenberg würde das Siedlungsgebiet von Eschenbach relativ nahe am Dorf durch alle damit verbundenen Immissionen belastet. Damit würde die für die Bevölkerung verkraftbare Immissionslast überschritten. Zwar wurde im Vernehmlassungsbericht zur Richtplan-Anpassung 18 seitens des Kantons vermerkt, er erachte die Möglichkeit zur Entlassung des Standorts Uetenberg aus dem Richtplan als gegeben, wenn die geplante Deponie Sonnenfeld in den nächsten Jahren realisiert werden kann. In der zeitlichen Abfolge muss der Gemeinderat Eschenbach aber darauf pochen, dass die Streichung des	Die Konflikte des Standortes Uetenberg sind dem Kanton bekannt. Im St.Galler Linthgebiet ist aktuell keine Deponie Typ B in Betrieb, aber es befinden sich – zusätzlich zum erwähnten Standort Sonnenfeld – weitere Projekte in Planung. Es kann in Aussicht gestellt werden, dass die Entlassung des Deponiestandortes Uetenberg initiiert wird, sobald in der Region eine Deponie Typ B oder eine Kompartiment Typ B in Betrieb gehen kann – unabhängig davon, ob dieses in der Gemeinde Eschenbach liegt oder nicht. Die mit einem (K) bezeichneten Abbau- und Deponiestandorte erfüllen die Kriterien für einen kantonalen Sondernutzungsplan (KSNP). Bei nach Erlass der Richtplan-Anpassung 2023 gestarteten Verfahren kommen bei den

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Standorts Uetenberg heute schon geschieht, nicht erst nach Realisierung der Deponie Sonnenfeld, da eine Deponie am Standort Uetenberg für ihn keine Option ist. Es wird deshalb mit der Anhörung zur Richtplan-Anpassung 2023 erneut der Antrag auf ersatzlose Streichung und Entlassung dieses Standorts aus dem kantonalen Richtplan gestellt.</p> <p>Dass für den Abbaustandort Unteregg West Erweiterung ein kantonaler Sondernutzungsplan eingetragen werden soll, kann die Politische Gemeinde Eschenbach weder nachvollziehen noch unterstützen. Gleiches gilt für den Deponiestandort Unteregg, wo laut Anhörungsentwurf ebenfalls ein kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen ist. Diese Abbau- und Deponiestandorte haben mit Blick auf die lokale Wirtschaft eine überwiegend kommunale Bedeutung. Es ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar, wo bei diesen Standorten das wesentliche regionale Interesse liegen soll, zumal der Kies von ortsansässigen Firmen abgebaut und direkt weiterverarbeitet wird. Ein wesentliches regionales Interesse besteht auch bei näherer Betrachtung nicht.</p> <p>In Bezug auf den Deponiestandort Uetenberg, wo die Richtplan-Anpassung 2023 ebenfalls einen kantonalen Sondernutzungsplan vorsehen würde, muss dies kategorisch abgelehnt werden, und zwar nicht nur aufgrund der Ausführungen im obigen Absatz, sondern darüber hinaus auch aufgrund jener im vorherigen Absatz, verbunden mit dem entsprechenden Antrag zur Streichung und Entlassung dieses Standorts aus dem kantonalen Richtplan.</p> <p>Ob diese ablehnende Haltung gegenüber der Vorgabe eines kantonalen Sondernutzungsplans auch in Bezug auf die Abbaustandorte Feldegg Ost (Sonnenfeld SW Erweiterung) und Sonnenfeld Etappe A vertreten werden soll, wo doch ein grösseres regionales Interesse erwiesen ist, wird durch den Rat im Rahmen der heutigen Sitzung diskutiert. Für diese beiden Standorte scheint es aufgrund des ausgewiesenen regionalen Interesses angemessen, einen kantonalen Sondernutzungsplan festzulegen. Sofern sich alle Gemeinden einer Region vehement gegen einen Deponiestandort wehren sollten, trotz ausgewiesenem Bedürfnis, muss der Kanton ein gewisses Instrument besitzen, um einen Deponiestandort voranzubringen. Der Kanton kann damit die Standort-Gemeinde auch ein Stück weit entlasten und aus der Schusslinie nehmen. Eine gewisse Gefahr besteht darin, dass die Gemeinde eher übergangen werden könnte. Allerdings ist der Kanton verpflichtet, die Gemeinde einzubeziehen. Es darf aber nicht</p>	<p>mit (K) bezeichneten Standorten grundsätzlich KSNP zur Anwendung. Auch bei Anwendung eines KSNP sind die Gemeinden frühzeitig einzubeziehen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		geschehen, dass sich die Standorte zur Abdeckung eines regionalen Bedürfnisses wiederholt auf Eschenbach konzentrieren. Diesbezüglich darf eine ausgewogene Standortwahl gefordert werden.	
Gemeinderat Flawil	Liste der Abbau- und Deponiestandorte / Standort für Deponien: D10 / Flawil / Burgauerfeld Erweiterung (kantonaler SNP) / Festsetzung – Der Gemeinderat erachtet die geplante Erweiterung der Deponie als sehr kritisch. Die Erhöhung der Auffüllung entspricht aus Sicht des Gemeinderates keineswegs dem ursprünglichen Terrain und stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Unter diesem Vorbehalt ist der Gemeinderat mit der Festlegung als Deponiestandort einverstanden.	–	Kenntnisnahme
Gemeinderat Kaltbrunn	Deponie Gubel: Auf eine Stellungnahme kann verzichtet werden.	Zur vorgesehenen Deponie Gubel (Typ A, sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial) im Status Zwischenergebnis ergeben sich mit der Richtplan-Anpassung 2023 keine Änderungen.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Kaltbrunn	Deponie Hofweid: In den weiteren Planungsschritten ist der Rekultivierung gemäss heutigem Geländeverlauf, der zeitlichen Etappierung sowie der Erschliessungsplanung besondere Beachtung zu schenken.	Der Gemeinderat hat das Vorprojekt der JMS AG zur Deponie Hofweid am 27. Februar 2023 zur Kenntnis genommen und zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Kaltbrunn	Deponiestandort Steigriemen-Schönenbach: Eine Anpassung des Richtplan-Eintrags ist zu prüfen.	Gemäss Wissensstand der Gemeinde Kaltbrunn hat die Deponiebetreiberin JMS AG entschieden, auf die vorgesehene Umwandlung des Deponiestandorts von einer Deponie Typ A zu einer Deponie Typ B zu verzichten.	Dem Kanton ist bekannt, dass auf das Kompartiment Typ B verzichtet werden soll. Der Eintrag im Richtplan führt nicht dazu, dass gezwungenermassen ein solches Kompartiment errichtet werden muss.
Gemeinderat Mörschwil	Bei der Deponie Aachen (D23), Mörschwil, ist auf einen kantonalen Sondernutzungsplan zu verzichten.	In Mörschwil sind zurzeit verschiedene Deponien in Planung. Die Deponie Riederer steht kurz vor der Auflage. Die Planungsarbeiten bei der Deponie Meggenhus sind ebenfalls weit fortgeschritten. Bei der Deponie Wisental ist ein kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen, weil es sich um eine projektspezifische Deponie für die «Engpassbeseitigung N1 St.Gallen» handelt. Der Deponie Aachen wird aus Sicht des Gemeinderates die geringste Priorität zugeordnet. Es genügt daher, wenn für die Deponie Aachen ein kommunaler Sondernutzungsplan erlassen wird. Weil noch zahlreiche weitere Deponieprojekte auf dem Gemeindegebiet von Mörschwil in Planung sind (Meggenhus, Riederer und Wisental) besteht bei der Deponie Aachen kein zeitlicher Druck. Zudem ist die Deponie Aachen nicht als Deponie für Grossvorhaben der öffentlichen Hand vorgesehen. Ebenso wenig handelt es sich um ein kantonsübergreifendes bzw. gemeindeübergreifendes Vorhaben. Auch hat die Gemeinde Mörschwil als Standortgemeinde keinen Sondernutzungsplan beantragt. Von den für einen kantonalen Sondernutzungsplan vorgesehen Kriterien ist einzig	Verfahren, die bereits auf kommunaler Stufe als kommunale Sondernutzungspläne gestartet wurden (Vorprüfungen, Mitwirkungsverfahren usw.), werden auch als solche bearbeitet. Die Tabelle im Koordinationsblatt wurde entsprechend bereinigt. Bei Standorten, bei denen bereits Projektunterlagen zu Vorprüfungen eingereicht wurden, wird die Kennzeichnung (K) entfernt. Die mit einem (K) bezeichneten Abbau- und Deponiestandorte erfüllen die Kriterien für einen kantonalen Sondernutzungsplan (KSNP). Bei nach Erlass der Richtplan-Anpassung 2023 gestarteten Verfahren kommen bei den mit (K) bezeichneten Standorten grundsätzlich KSNP zur Anwendung. Auch bei Anwendung eines KSNP sind die Gemeinden frühzeitig einzubeziehen.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		dasjenige des UVP-pflichtigen Vorhabens erfüllt. Dies allein rechtfertigt jedoch noch keinen kantonalen Sondernutzungsplan. Sollte die Gemeinde Mörschwil dereinst der Ansicht sein, dass ein kantonaler Sondernutzungsplan doch zielführend wäre, könnte dieser Antrag noch bei einer nächsten Anpassung erfolgen. Infolgedessen reicht es aus, weiterhin einen kommunalen Sondernutzungsplan vorzusehen.	
Gemeinderat Oberbüren	Es wird beantragt, den Deponiestandort Degenau (D16) aus dem kantonalen Richtplan zu löschen.	Derzeit liegt beim Projektstandort keine Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Standort jemals realisiert werden kann. Der Kanton wird deshalb gebeten, diesen Standort aus dem kantonalen Richtplan zu löschen. Damit könnte die Situation betr. den vielen Standorten in den Gemeinden Gossau und Oberbüren entschärft werden.	Der Antrag zur Entlassung wird entgegengenommen und unter Einbezug der Standortgemeinde, Region und der beim Standort engagierten Unternehmung geprüft.
Gemeinderat Sargans	Der Gemeinderat hält explizit fest, dass die Deponiestandorte in Wartau und Mels nicht unterstützt werden, solange die Verkehrsproblematik in Sargans (Ausweichverkehr A13, Nordumfahrung respektive ZMB Pizol-Wartau, Strassenraumgestaltung Schwefelbad-Jordan-Castels / Grossfeldstrasse / St.Gallerstrasse) nicht geklärt ist. Der Gemeinderat erwartet vom Kanton respektive der Regierung ein Bekenntnis, die belastende und unbefriedigende Verkehrssituation in Sargans zu lösen. Der Gemeinderat hat diese in der Vergangenheit bereits mehrmals schriftlich dargelegt und um Massnahmen gebeten.	<p>Die Auswirkungen des Raumplanungsgesetzes respektive der inneren Verdichtung sind bereits heute spürbar. Ältere Gebäude werden abgebrochen und durch moderne Gebäude ersetzt. Die Ablagerungsmengen erhöhen sich dadurch noch mehr und diese müssen mittels LKW's zu den Deponien gebracht werden. Durch die zentrale Lage des Schollbergs und des zur Verfügung stehenden Deponievolumens wird der Verkehr jährlich zunehmen und dies unabhängig des Abbaus mit dem bereits bestehenden An- und Abtransport durch die LKW's. Für den Standort Schollberg müssen die Auswirkungen des Abbaus und der Deponie auf die Gemeinden Sargans und Wartau zwingend zusammen betrachtet werden.</p> <p>Gemäss Art. 106 Abs. d PBG gelten Deponien mit einem Volumen von über 6'000 m² als Anlagen mit besonderen Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- oder Versorgungsinfrastruktur. Dementsprechend hat der Deponiestandort Schollberg (Gemeinde Wartau) einen grossen Einfluss auf die Gemeinde Sargans. Die Gemeinde Sargans ist wie folgt von der Deponie betroffen:</p> <p>1. Staubbelastung Seit vielen Jahren ist die Gemeinde Sargans auch durch den Staub vom Gesteinsabbau und dessen Lagerung betroffen. Die Häufigkeit der Windstürme hat zugenommen und damit auch die Staubbelastung für die Gemeinde Sargans. Die Auswirkungen der Staubbelastung, ausgehend vom Deponieplatz mit allfälligen Zwischenlagerungen und die offenen Transporte erhöhen die bereits hohe Staubbelastung.</p> <p>2. Verkehrsbelastung Die Gemeinde Sargans wird bereits heute mit dem</p>	<p>Die Deponie Halden-Valmjoos in der Gemeinde Mels ist seit der Gesamtüberarbeitung 2001 als künftige Deponie im Richtplan enthalten. Der Standort Höfli-Ragnatsch in Mels wurde mit der Anpassung 2018 festgesetzt und der Standort Schollberg in der Gemeinde Wartau wurde mit der Anpassung 2020 im Richtplan festgesetzt. Mit der Richtplan-Anpassung 2023 erfolgen keine Änderungen an den vorgenannten Deponiestandorten.</p> <p>Die angesprochenen Konflikte sind auf Stufe Nutzungsplanung zu klären bzw. mittels einer Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung zu bewerten und zu beurteilen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Schwerverkehr vom Schollberg auf der Durchgangsstrasse (St.Gallerstrasse) belastet. Es gibt zwischen den beteiligten Gemeinden Wartau und Sargans sowie mit dem Betreiber, KIBAG Baustoffe Schollberg AG, eine gültige Vereinbarung zur Fahrtenregelung des Schwerverkehrs. Nach dieser Vereinbarung dürfen bis zu 50 % der Transporte über das Gemeindegebiet Sargans geführt werden. Die Verkehrsmenge und der Schwerlastverkehrsanteil und somit die Lärmbelastung für die angrenzenden Wohnquartiere entlang der St.Gallerstrasse erhöhen sich. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte wird für Neubauten noch schwieriger. Die Kosten für die Begleitmassnahmen, aber auch für die notwendigen Dammbauten explodieren und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Verkehrssicherheit wird ohne Gegenmassnahme für alle Verkehrsteilnehmer inkl. Langsamverkehr reduziert.</p> <p>3. Transportmengen Die bisherigen Transportmengen für den Abbau bleiben. Mit dem Deponieverkehr erhöht sich der bisherige Verkehr. Der Verkehr Abbau und Deponie muss zwingend zusammen betrachtet werden. Die KIBAG Baustoffe Schollberg AG als private und gewinnorientierte Unternehmung ist sicherlich daran interessiert, möglichst viel Deponiematerial zu beschaffen und gleichzeitig den bestehenden Betrieb weiterzuführen. Ebenfalls ist nicht klar, ob auch das angrenzende Liechtenstein und die Kantone Graubünden und Glarus die Deponie Schollberg beliefern können.</p> <p>4. Baureife und Erschliessung Deponiestandort Aufgrund der Betriebserweiterung zum Deponiestandort werden die Baureife und der Erschliessungsgrad in Frage gestellt. Ein Abbau- und Deponiestandort ohne Industriegleis kann nicht als hinreichend erschlossen beurteilt werden, weil die Sicherheit für den Langsamverkehr reduziert wird, die Kapazitätsengpässe bei der Schwefelbad- und Castelskreuzung und die Immissionen für die Bevölkerung (Lärm, Staub, usw.) erhöht werden. Zudem kann der Standort Schollberg nur über die Durchfahrt zweier Dörfer erreicht werden. Für eine zukunftsorientierte und ökologische Erschliessung ist ein Industriegleis unabdingbar.</p> <p>5. Gültiger Erlass und verbindliche Vereinbarungen: <ul style="list-style-type: none"> – Es besteht ein gültiger Überbauungs- und Abbauplan Schollberg. – Es gibt zwischen den Beteiligten (Gemeinde Wartau, Gemeinde Sargans und KIBAG Baustoffe Schollberg AG) eine gültige Vereinbarung zur Fahrtenregelung des Schwerverkehrs. In dieser Vereinbarung ist auch die Überbindung auf eine Rechtsnachfolge geregelt. </p>	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>– Zwischen der Gemeinde Sargans und dem Betreiber der KIBAG Baustoffe Schollberg AG gibt es eine gültige Vollzugs-Vereinbarung zur Fahrtenregelung des Schwerverkehrs. In dieser Vereinbarung ist auch die Überbindung auf eine Rechtsnachfolge geregelt.</p> <p>In den Vereinbarungen ist der prozentuale Fahrtenanteil über die Gemeindegebiete Sargans und Wartau geregelt. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen können nur mit Einbezug der Gemeinde Sargans vorgenommen werden. Die Gemeinde Sargans ist als betroffene Partei in alle Planungen und Verfahren frühzeitig zu involvieren.</p> <p>6. Ausführung Begleitmassnahmen Seit vielen Jahren arbeitet die Gemeinde Sargans zusammen mit dem kantonalen Tiefbauamt an der Erarbeitung der Netzstrategie und der Strassenraumgestaltung Schwefelbadplatz-Jordan-Castelsriet. Aus verschiedenen Gründen verzögern sich die Arbeiten immer wieder. Die Bauausführung der bekannten Begleitmassnahmen liegt nicht nur im Interesse der Gemeinde Sargans, sondern auch des Kantons St.Gallen, damit die notwendigen Deponieplätze gesichert werden können. Die Begleitmassnahmen müssen zwingend vor der Inbetriebnahme der Deponie umgesetzt werden.</p> <p>7. Kostenteiler – Öffentliches Interesse an Deponiemöglichkeiten Die Deponie-Betreiberin ist eine private und gewinnorientierte Unternehmung. Die Realisierung des Deponiestandes ist ein kantonales Interesse. Das Interesse der Gemeinde Sargans an Deponiemöglichkeiten ist vergleichbar mit allen anderen Gemeinden. Es liegt nicht im Interesse der Gemeinde Sargans, die notwendigen Begleitmassnahmen alleine oder als Partner des Tiefbauamtes mit einem Anteil von 35 % kostenmässig zu übernehmen und dabei die vielen negativen Begleiterscheinungen zu tragen. Die Kosten sämtlicher Begleitmassnahmen sind auf die Interessensgruppen Kanton, Betreiberin und allfällige Parteien, die durch die Deponiemengen gewisse Zahlungen erhalten, aufzuteilen.</p>	
Stadtrat St.Gallen	In der vorliegenden Anhörung wird lediglich die neue Wegleitung zu Deponie und Abbauvorhaben der Vernehmlassung unterstellt, neue Standorte sind hingegen (noch) nicht berücksichtigt worden. Die Stadt St.Gallen hat Ende Jahr 2022 im Hinblick auf die Richtplan-Anpassung 2023 fristgerecht einen Antrag zur Aufnahme einer neuen Inertstoffdeponie im Gebiet Billenberg eingereicht. Wir	–	Nachdem die provisorische Grundwasserschutzzone gelöscht werden konnte, wird der Standort Billenberg in den Richtplan aufgenommen.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	möchten bei dieser Gelegenheit festhalten, dass wir davon ausgehen, dass der Deponiestandort Billenberg in die laufende Richtplan-Anpassung aufgenommen wird. Falls sich Probleme ergeben oder sich unerwarteter Weise eine Nichtberücksichtigung abzeichnen würde, erwarten wir frühzeitig vor der öffentlichen Mitwirkung der Richtplan-Anpassung 2023 eine Kontaktnahme mit den betroffenen Dienststellen der Stadt St.Gallen (Stab Planung und Bau, Entsorgung, Stadtplanung).		

Beilage - Übersichtskarte Deponiestandorte

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Sargans	Bei der Übersichtskarte Deponiestandorte (Seite 46/59) ist die Deponiestandortnummer bei der Gemeinde Wartau mit D27 falsch – richtig ist D37.	-	Die Nummerierung wird angepasst.

VE32 Kehrichtverbrennungsanlagen

Beschreibung - Entsorgung der Siedlungsabfälle

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Region Sarganserland-Werdenberg	Die Aktualisierung wird zur Kenntnis genommen.	Die Aktualisierungen in der Beschreibung werden befürwortet.	Kenntnisnahme

Beschreibung - Abfallplanung

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Kirchberg	Die Änderung des Richtplans wird gutgeheissen.	Die Planung einer Phosphorrückgewinnungsanlage beim Energiepark Bazenhaid wird befürwortet.	Kenntnisnahme

Beschluss - Planungsgrundsätze

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Region Sarganserland-Werdenberg	Die Aktualisierung wird zur Kenntnis genommen.	Die Aktualisierungen in der Beschreibung und im Beschluss werden befürwortet.	Kenntnisnahme

3.2 Grundlagenberichte

Grundlagenarbeiten zum Thema Windenergie

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Gemeinderat Mosnang	Die gesamthafte Überarbeitung des Koordinationsblattes wird begrüsst und die fachliche Grundlagenarbeit wird als seriös und kompetent beurteilt. Die koordinierte Abstimmung mit den Nachbarkantonen und -ländern wird ausdrücklich begrüsst. Die Interessenabwägung ist grundsätzlich nachvollziehbar und scheint fachlich fundiert. In der grundsätzlichen Schutz- und Nutzungsmatrix soll der Schutz des Kulturlandes mit dem Schutz des Waldes gleichgestellt werden.	Das Gebiet Aelpi-Hulftegg ist verkehrstechnisch gut erschlossen und die Ergebnisse der Windmessungen zeigen ein erhebliche Potenzial auf.	Im gesamtkantonalen Vergleich weist das Gebiet aufgrund der betroffenen Schutzinteressen (insb. BLN-Gebiet) trotz der guten Windverhältnisse kein besonders gutes Verhältnis zwischen den Schutz- und Nutzungskriterien auf, die Schutzkriterien überwiegen im Vergleich zu anderen Gebieten im Kanton deutlich. Das Gebiet wurde deshalb bereits nach dem ersten Schritt der Interessenabwägung (in der GIS-Analyse) ausgeschlossen und nicht weiterverfolgt.

	<p>Das festgesetzte Eignungsgebiet Krinau (Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Wattwil) wird unterstützt und für richtig befunden. Ebenso die Prüfung der Festsetzung des Eignungsgebiets Hamberg / Alvensberg (Kirchberg, Mosnang) im Sinn einer Vororientierung. Es soll geprüft werden, den Perimeter des Eignungsgebiets Hamberg / Alvensberg bis zur Region Hulftegg zu erweitern oder allenfalls – in Abstimmung mit den Kantonen Zürich und Thurgau – einen separaten Perimeter im Gebiet Hulftegg zu erstellen.</p>		
<p>Gemeinderat Wattwil</p>	<p>Der Gemeinderat lädt im Sinn der vorangegangenen Ausführungen den Kanton ein, die Voraussetzungen hierfür im PBG zu schaffen, allenfalls auch auf dem Wege einer neuerlichen Teilrevision des PBG, zumal die technischen Neuerungen hierzu hinreichend Anlass geben.</p>	<p>Nach der Bezeichnung der festgesetzten Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan sollen detaillierte Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien sowie ein Umweltverträglichkeitsbericht erarbeitet werden. Danach sind ein kantonaler Sondernutzungsplan gemäss Art. 32 ff. PBG und die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.</p> <p>Noch ungeklärt ist die Regelung und Sicherstellung des Rückbaus der Anlagen durch den Betreibenden nach der Betriebseinstellung. Es ist diesbezüglich sicherlich angezeigt, dass diese Frage vorgezogen und nicht erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beantworten ist.</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst die Absicht, dass die Windenergiestandorte mit kantonalen Sondernutzungsplänen entwickelt werden. Damit wird auch dem übergeordneten Interesse Rechnung getragen. Hingegen stellt sich der Gemeinderat die Frage, ob nicht auch die Baubewilligung der Windräder – da diese in aller Regel ausserhalb der Bauzone errichtet werden – in die Bewilligungskompetenz des Kantons fallen müsste. Eine entsprechende Verlagerung der Bewilligung zum Kanton bzw. Integration in den kantonalen Sondernutzungsplan wird beantragt. Sinngemäss hat der Nationalrat im März 2023 einer entsprechenden Initiative seiner Energiekommission (Urek-N) zugestimmt.</p> <p>Bei einem kantonalen Sondernutzungsplan kann kein fakultatives Referendum ergriffen werden. Die Beteiligung kann jedoch über die Stellungnahmen im Rahmen der Mitwirkung erfolgen. Es ist daher aus Sicht des Gemeinderates umso wichtiger, dass die entsprechenden Eingaben auch angemessen erwogen werden.</p> <p>Im bestehenden kommunalen Richtplan ist der Windenergiestandort Krinau – der Beurteilung des Gemeinderates entsprechend – als «Zwischenergebnis» enthalten. Im Rahmen der Mitwirkung zum kommunalen Richtplan (vom 30. September bis 30. November 2021) wurden zudem über 90 Stellungnahmen – überwiegend aus Krinau – zur Windkraftanlage eingereicht. In der Hauptsache wurden</p>	<p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Aktuell steht im Rahmen des Mantelerlasses zum Energiegesetz eine diesbezügliche Regelung auf Bundesebene zur Diskussion. Je nach Regelung auf Bundesebene wird auf kantonalen Ebene eine Weiterverfolgung des Anliegens geprüft.</p>

		<p>der Standort der Anlagen, die Nähe zum Dorf, die Auswirkungen auf die BLN-Schutzgebiete sowie den ISOS-Eintrag, moniert. Es ist davon auszugehen, dass sowohl bei der Mitwirkung zum kantonalen Richtplan als auch bei der Mitwirkung zum kantonalen Sondernutzungsplan eine analoge Anzahl an Rückmeldungen eingehen werden.</p>	
Gemeinderat Wattwil	Beurteilung des Berichtes der Eignungsgebiete Windenergie (Hinweis)	<p>Aus technischer Sicht wurde eine umfassende Gesamtanalyse vorgenommen, um die Eignungsgebiete zu identifizieren, die Schutz- und Nutzungsinteressen einander gegenüberzustellen sowie in einer Nutzwertanalyse zu bewerten. Es lässt sich nicht feststellen, dass einzelne wesentliche Aspekte ausser Acht gelassen wurden und damit die Evaluation nicht dem aktuellen Stand des Wissens entsprechen würde. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden durch die Verwaltung gesichtet.</p> <p>Bei der Durchsicht der verfügbaren Unterlagen ist festzustellen, dass für die auf dem Hoheitsgebiet von Wattwil betroffenen Perimeter die Gewässerschutzzonen, die Naturschutzgebiete, die schutzwürdigen Aspekte und die BLN berücksichtigt und auch – soweit dies abzuschätzen ist – korrekt abgebildet hat.</p> <p>Bei den Leistungsbeurteilungen ist auch nicht ersichtlich, dass nicht auf die aktuellen technischen Gegebenheiten und den zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung verfügbaren Grundlagen abgestellt wurde.</p>	Kenntnisnahme
Gemeinderat Wattwil	Hinweis zum Eignungsgebiet Laad	<p>Gemäss Erläuterungsbericht wird das Nutzungsinteresse im Eignungsgebiet Laad als nur ein knapp mittleres bezeichnet. Dieser Umstand überwiegt die Schutzinteressen nur leicht. Das ermittelte Produktionspotential liegt zwischen 10 und 20 GWh/a, wobei die räumliche Anordnung von rund drei Windenergieanlagen möglich wäre. Entgegen den übrigen Eignungsgebieten mit nur mittlerem Interesse ist das Gebiete Laad dennoch als «Festsetzung» in den kantonalen Richtplan übernommen worden, da in diesem als einziges nur ein geringes Schutzinteresse besteht. Ebenso wird ausgeführt, dass hinsichtlich der Effizienz weniger Anlagen benötigt werden, wenn mehr Anlagen mit hoher Leistung in den «guten» Eignungsgebieten erstellt werden können.</p> <p>Der Gemeinderat anerkennt, dass die Berücksichtigung dieses Perimeters im Gesamtkontext durchaus nachvollziehbar ist.</p>	Kenntnisnahme